

Bericht

des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahre 1985

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschußarbeit	5
1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	5
1.2 Sitzungen und Berichte des Petitionsausschusses	5
1.3 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung	6
1.4 Ausübung der Befugnisse	6
1.5 Umfang der Prüfungspflicht bei politischen Petitionen	6
1.6 Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Länder	6
1.7 Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für Geschäftsordnung und Petitionen des Europäischen Parlaments	6
1.8 Kontakte zu anderen ausländischen Petitionsinstanzen	7
1.9 Zusammenarbeit mit den Ministerien und nachgeordneten Be- hörden	7
2 Anliegen der Bürger	8
2.1 Bundeskanzleramt	8
2.2 Deutscher Bundestag	8
2.3 Auswärtiges Amt	8
2.3.1 Familienzusammenführung	8
2.3.2 Betreuung inhaftierter Deutscher im Ausland	9
2.3.3 Entführung von Kindern ins Ausland und Durchsetzung von Un- terhaltsansprüchen im Ausland	9

	Seite
2.3.4 Beschwerden über deutsche Auslandsvertretungen	10
2.3.5 Eingaben von Mitarbeitern des Auswärtigen Dienstes	10
2.3.6 Reiseerleichterungen in der EG	10
2.3.7 Abrüstung	11
2.4 Bundesminister des Innern	11
2.4.1 Öffentlicher Dienst	11
2.4.1.1 Anrechnung von Renten auf Versorgungsbezüge	11
2.4.1.2 Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit	11
2.4.1.3 Ruhegehaltsfähigkeit von Dienstbezügen nach Beförderungen ...	12
2.4.1.4 Absenkung der Eingangsbesoldung und Kürzung der Anwärter- bezüge	12
2.4.1.5 Einbeziehung der Beamten in die gesetzliche Kranken- und Ren- tenversicherung	13
2.4.1.6 Laufbahnrecht/Ausbildungs- und Prüfungswesen	13
2.4.1.7 Datenschutz im Beihilferecht	14
2.4.1.8 Zusatzversorgung des Bundes und der Länder	14
2.4.1.9 Änderung der Richtlinien für Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Bundesbediensteten	15
2.4.2 Umweltschutz	15
2.4.2.1 Luftverunreinigung	15
2.4.2.2 Gewässerschutz	16
2.4.2.3 Recycling-Papier	16
2.4.3 Beschwerde über den Bundesgrenzschutz	16
2.4.4 Ausländerrecht	16
2.5 Bundesminister der Justiz	16
2.5.1 Scheidungsrecht	17
2.5.2 Erhöhung der Entschädigungssätze für ehrenamtliche Richter, Zeugen und Sachverständige	17
2.5.3 Prozeßkosten in Verfahren gegen die Errichtung von Kernkraft- werken	17
2.5.4 Fernmündlich erteilte Einzugsermächtigungen	18
2.5.5 Notargebühren bei Erbauseinandersetzungen über Grundstücke .	18
2.6 Bundesminister der Finanzen	18
2.6.1 Steuerrecht	18
2.6.1.1 Besteuerung getrenntlebender und geschiedener unterhaltspflich- tiger Ehegatten	18
2.6.1.2 Steuerlich abzugsfähige Pauschsätze bei Dienstreisen	19
2.6.1.3 Kraftfahrzeugsteuer	19
2.6.1.4 Grunderwerbssteuer	19
2.6.2 Zollverwaltung	20
2.6.3 Lastenausgleich	20
2.6.4 Verteidigungslasten	20
2.6.5 Personalwesen; Vertraulichkeit von Beihilfeanträgen	20
2.6.6 Versicherungs- und Kreditwesen	20
2.6.7 Liegenschaften des Bundes	21
2.6.7.1 Anhebung des Erbbauzinses	21
2.6.7.2 Beschwerde über die Bundesvermögensverwaltung	21
2.7 Bundesminister für Wirtschaft	21
2.7.1 Gaststättenrecht	21
2.7.2 Wirtschaftsförderung	21

	Seite
2.8 Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	22
2.8.1 Schutz des Wildes bei der Heumahd	22
2.8.2 Artenschutz durch Import- und Handelsverbot	22
2.8.2.1 Import- und Handelsverbot für Froschschenkel	22
2.8.2.2 Importverbot für Meeresschildkröten	22
2.8.2.3 Schutz wildlebender Vogelarten	23
2.8.3 Obst- und Gemüseüberschüsse in der EG	23
2.8.4 Milch-Garantiemengen-Verordnung	24
2.9 Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	24
2.9.1 <i>Sozialordnung</i>	24
2.9.1.1 Beschwerden in Sozialversicherungsangelegenheiten	24
2.9.1.2 Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Krankenversicherung	24
2.9.1.3 Beitragsbemessung in der Krankenversicherung der Rentner	25
2.9.1.4 Krankenversicherung der Rentner bei der Bundesknappschaft ..	25
2.9.1.5 Zuschuß zum Mutterschaftsgeld im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung	25
2.9.1.6 Bearbeitungszeiten bei der Bundesversicherungsanstalt für Ange- stellte	26
2.9.1.7 Rentenzahlungen aus Italien	26
2.9.1.8 Rentensteigernde Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten in der CSSR	26
2.9.1.9 Nachversicherung von Beschäftigungszeiten an einer deutschen Privatschule im Ausland	27
2.9.1.10 Ungerechte Auswirkungen eines Abkommens über Soziale Si- cherheit	27
2.9.1.11 Anerkennung von Kindererziehungszeiten	27
2.9.1.12 Wegfall von Freifahrten für Behinderte	27
2.9.1.13 Begutachtungsverfahren bei einer Berufsgenossenschaft	28
2.9.2 <i>Arbeitsverwaltung</i>	28
2.9.2.1 Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz für Übersiedler aus der DDR	28
2.9.2.2 Generelle Einbeziehung von Wehr- und Zivildienstleistenden in den Schutz der Arbeitslosenversicherung	28
2.9.2.3 Absicherung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für „einstufig“ ausgebildete Lehrer und Juristen	29
2.9.2.4 Fortbildung von Krankenpflegekräften zu Leitungs- und Unter- richtskräften	29
2.9.2.5 Offenlegung der Berechnungsgrundlagen in Bewilligungsbeschei- den über Berufsausbildungsbeihilfe	29
2.10 Bundesminister für Verkehr	30
2.10.1 Bundesfernstraßen	30
2.10.1.1 Bau von Bundesfernstraßen	30
2.10.1.2 Lärmschutz an Bundesfernstraßen	31
2.10.2 Deutsche Bundesbahn	31
2.10.2.1 Verkehrspolitik	31
2.10.2.2 Personalrecht	31
2.10.2.3 Verwaltungsgebühren	32
2.10.2.4 Sozialtarife	32
2.10.2.5 Beförderung von Rollstuhlfahrern	32
2.10.3 Beschwerden gegen die Rückkehrpflicht für Mietwagenunter- nehmer	33
2.11 Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	33
2.11.1 Ausbildungsgerechte Übernahme	33

	Seite
2.11.2 Gebühren für besondere Telefonapparate	33
2.11.3 Umwandlung der einmaligen Gebühr in eine Vorausgebühr	33
2.11.4 Einführung einer Gebühr für den Telefonapparat mit Anschluß- möglichkeit	34
2.12 Bundesminister der Verteidigung	34
2.12.1 Einberufung zum Grundwehrdienst	34
2.12.2 Widerspruchsverfahren bei der Einberufung zu Wehrübungen ...	34
2.12.3 Einstellung als Soldat auf Zeit	34
2.12.4 Zweckmäßigkeit von Befehlen	35
2.12.5 Zurruhesetzung von Berufssoldaten	35
2.12.6 Sanitäts- und Gesundheitswesen	35
2.12.7 Beförderung von Beamten des gehobenen Dienstes	36
2.12.8 Planstellenanhebung	36
2.12.9 Liegenschaften und Baumaßnahmen	36
2.13 Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	36
2.13.1 Kindergeld für Vollwaisen	36
2.13.2 Anerkennung eines Conterganschadens	37
2.13.3 AIDS	37
2.14 Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	37
2.15 Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	38
2.15.1 Fehlbelegung im sozialen Wohnungsbau	38
2.15.2 Mietzinsbewilligung im sozialen Wohnungsbau	38
2.15.3 Abrechnung von Heiz- und Warmwasserkosten	38
2.15.4 Änderung der Familienheimrichtlinien des Bundes	39
2.16 Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	39
2.16.1 Familienzusammenführung	39
2.16.2 Besuchsreiseverkehr	39
2.16.3 Mindestumtausch	40
2.16.4 Benutzung der Transitwege	40
2.17 Bundesminister für Forschung und Technologie	40
2.18 Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	40
2.18.1 Förderung des „Wunschstudiums“ im Anschluß an ein „Parkstudi- um“	40
2.18.2 Einkommensberechnung nach dem BAföG	41
2.18.3 Hochschulrahmengesetz	41
Anlage 1: Statistik über die beim Deutschen Bundestag 1985 eingegan- genen Petitionen	42
Anlage 2: Änderungsanträge der Fraktionen zu Sammelübersichten	45
Anlage 3: Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deut- schen Bundestages (10. Wahlperiode)	46
Anlage 4: Organisationsübersicht der Abteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages	47
Anlage 5: Petitionsausschüsse der Bundesländer	48
Anlage 6: Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz	50
Anlage 7: Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deut- schen Bundestages	51

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschubarbeit

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben (s. auch Anlage 1)

Im Jahre 1985 gingen 12 283 Eingaben gegenüber 13 878 im Vorjahr ein.

Von den zum Zuständigkeitsbereich des Bundes eingegangenen Petitionen (8 828) betrafen die meisten wiederum den Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (2 822 = 31,97 v. H.).

Davon bezogen sich etwa ein Viertel auf das Rentenversicherungsrecht. Die Petenten wandten sich insbesondere gegen die Ablehnung von beantragten Renten durch die Versicherungsträger oder begehrten die Anrechnung weiterer Versicherungszeiten (Nr. 2.9.1). Viele Frauen — insbesondere diejenigen, die vor 1921 geboren sind — kritisierten, daß bei ihrer Rente Kindererziehungsjahre nicht rentensteigernd berücksichtigt werden (Nr. 2.9.1.11).

In anderen Fällen beschwerten sich Rentner über die Änderung des Beitragsrechts in der gesetzlichen Krankenversicherung. Danach müssen sie, soweit sie noch andere Versorgungsbezüge erhalten, z.B. Beamtenpensionen oder Betriebsrenten, für diese Einkünfte seit dem 1. Januar 1983 Beiträge an die Krankenkassen zahlen. Auch die Erhöhung der Eigenbeteiligung der Rentner an den Aufwendungen für ihre Krankenversicherung war häufig Gegenstand von Beschwerden.

Neben dem Sozialbereich ist aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung auch der Bereich der Arbeitsverwaltung hervorzuheben. Die Beschwerden aus diesem Bereich betrafen vor allem die Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe, die Anspruchsdauer und Sperrzeiten. Auch Bitten um Arbeitsvermittlung wurden an den Ausschuß herangetragen.

Weitere Schwerpunkte lagen im Bereich des Bundesministers der Finanzen (1 094 Eingaben = 12,39 v. H.). Die Petitionen richteten sich hauptsächlich gegen das Realsplitting und gegen die Besteuerung getrennt lebender und geschiedener unterhaltspflichtiger Ehegatten (Nr. 2.6.1.1). Zahlreiche Eingaben betrafen die steuerliche Förderung von Katalysatorautos aufgrund des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung des schadstoffarmen Personenkraftwagens vom 22. Mai 1985 (Nr. 2.6.1.3). Viele Hauseigentümer fühlten sich durch das Gesetz zur Grunderwerbsteuerbefreiung beim Erwerb von Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen vom 17. Juli 1977 benachteiligt (Nr. 2.6.1.4).

Zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gingen 1 004 = 11,37 v. H. Eingaben ein. Wie im Vorjahr baten zahlreiche arbeitslose

Wehrpflichtige um baldige Einberufung zum Grundwehrdienst oder — wenn sie in ein Arbeitsverhältnis eintreten wollten — um längerfristige Zurückstellung (Nr. 2.12.1). Die Eingaben aus der Truppe sind im Laufe der Jahre stetig gestiegen. Waren es 1975 nur 82 gewesen, so betrug die Zahl dieser Eingaben im Berichtsjahr 218. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß Soldaten ein zweifaches Petitionsrecht haben. Sie können sich sowohl an den Petitionsausschuß als auch an den Wehrbeauftragten wenden.

Den Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern betrafen 832 = 9,42 v. H. Eingaben. Sie richteten sich wie in den vergangenen Jahren überwiegend gegen Maßnahmen, die den öffentlichen Dienst betreffen, vor allem gegen die erweiterte Rentenanrechnung auf Versorgungsbezüge nach dem 2. Haushaltsstrukturgesetz (Nr. 2.4.1.1) und gegen die im Haushaltsbegleitgesetz 1984 beschlossene Absenkung der Eingangsbesoldung für den gehobenen und höheren Dienst (Nr. 2.4.1.4).

Im Bereich des Bundesministers der Justiz stellte bei 591 = 6,69 v. H. Eingaben auch in diesem Berichtsjahr das Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht das Hauptproblem dar (Nr. 2.5.1).

Von den im Bereich des Auswärtigen Amtes und des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen eingegangenen Petitionen (372 bzw. 142 — 4,21 v. H. bzw. 1,6 v. H.) betrafen die meisten Bitten um Hilfe bei der Familienzusammenführung aus Ländern Osteuropas und aus der DDR (Nr. 2.3.1 und Nr. 2.16.1).

1.2 Sitzungen und Berichte des Petitionsausschusses

Im Jahre 1985 fanden 27 Sitzungen des Petitionsausschusses statt.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahre 1984 (Drucksache 10/2979) erschien am 8. März 1985. Er wurde am 23. Mai 1985 im Bundestag beraten (Plenarprotokoll 10/140, S. 10315 ff.).

Der Ausschuß legte im Jahre 1985 dem Bundestag 64 Sammelübersichten mit Beschlußempfehlungen zur Erledigung der Petitionen vor.

Auch in diesem Berichtsjahr machten die SPD-Fraktion und die Fraktion DIE GRÜNEN von der Möglichkeit Gebrauch, zu Sammelübersichten (Beschlußempfehlungen) des Petitionsausschusses Änderungsanträge zu stellen und eine Aussprache im Plenum zu verlangen (s. Anlage 2). Die Änderungsanträge wurden alle abgelehnt.

1.3 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Zu Beginn des Berichtsjahres waren aus früherer Zeit noch jeweils 28 Berücksichtigungs- und 28 Erwägungsfälle offen. Davon wurden bis Ende 1985 19 Berücksichtigungs- und 27 Erwägungsfälle positiv erledigt.

Im Berichtsjahr 1985 überwies der Bundestag 57 Petitionen zur Berücksichtigung und 33 zur Erwägung. Hiervon wurden während des Berichtsjahres 21 Berücksichtigungs- und 17 Erwägungsfälle positiv sowie ein Erwägungsfall negativ erledigt.

Ende 1985 waren insgesamt noch 45 Berücksichtigungs- und 16 Erwägungsfälle offen.

1.4 Ausübung der Befugnisse

Gemäß § 1 des Gesetzes über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 19. Juni 1975 lud der Ausschuß wiederum in zahlreichen Fällen Regierungsvertreter. In mehreren Fällen wurden auch Akten angefordert. Zweimal führte der Ausschuß Ortsbesichtigungen durch (vgl. Nr. 2.10.1.1 und Nr. 2.12.8).

1.5 Umfang der Prüfungspflicht bei politischen Petitionen

Im Zusammenhang mit der Behandlung einer bereits 1984 eingegangenen Massenpetition mit abrüstungspolitischen Forderungen (s. hierzu 2.3.9 des Tätigkeitsberichts 1984 (Drucksache 10/2979 S. 11)) wurde die Frage aufgeworfen und geprüft, welches Maß der parlamentarischen Prüfung bei politischen Petitionen verfassungsrechtlich geboten ist. Anlaß dieser Prüfung waren Beschwerden aus dem Kreis der Petenten, mit denen u.a. beanstandet wurde, daß der Petitionsausschuß zur Begründung seiner Beschlußempfehlung, die Petitionen als erledigt anzusehen, auch darauf verwiesen hatte, die Thematik der Forderungen sei vom Bundestag bereits unabhängig von den eingebrachten Petitionen umfassend behandelt worden. Einzelne Petenten meinten, anstelle einer derartigen Verweisung sei eine detaillierte inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Forderungen erforderlich gewesen, um dem durch Art. 17 GG gewährleisteten Petitionsrecht zu genügen.

Der Petitionsausschuß hält diese Auffassung mehrheitlich für unzutreffend.

Es ist zweifellos richtig, daß Art. 17 GG auch das Recht beinhaltet, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit politischen Anliegen an den Bundestag zu wenden. Daraus folgt, daß auch der Einsender einer „politischen“ Petition — wie derjenige, der ein „privates“ Anliegen vorträgt — einen Anspruch auf „sachliche Prüfung“ im Sinne der grundlegenden Entscheidung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Oktober 1953 (BVerfGE Bd. 2 S. 225 ff.) hat. Dies bedeutet jedoch nicht, daß sich der Petitionsausschuß im Rahmen

seiner Behandlungskompetenz mit jedem politischen Vorbringen inhaltlich auseinandersetzen müßte.

Insbesondere bei politischen Petitionen kann der Petitionsausschuß von einer eigenen Prüfung und Abwägung des Für und Wider von einzelnen Forderungen jedenfalls insoweit absehen, als der Standpunkt des Parlaments bereits durch die öffentliche Diskussion eines Themas in Plenardebatten oder durch Entschließungen des Bundestages und dergl. bekannt ist. Ein Recht des Petenten auf erneutes Verhandeln eines parlamentarisch bereits entschiedenen Falles gibt es nicht. Insoweit bedeutet die Verpflichtung zur „sachlichen Prüfung“ im verfassungsrechtlichen Sinne lediglich, daß der Petitionsausschuß auf der Grundlage der Kenntnisnahme der Petition Überlegungen darüber anzustellen hat, welche (zulässige) Art der Behandlung nach seiner Einschätzung den Umständen des Einzelfalles angemessen ist.

1.6 Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Länder

Am 22. April 1985 tagte der Ausschuß gemeinsam mit dem Petitionsausschuß des Berliner Abgeordnetenhauses im Gebäude des Reichstages. Dabei wurde das Problem von Rentenverfahren mit unvertretbar langer Laufzeit bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) behandelt. In der Sitzung wurden der Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, der Präsident des Bundesversicherungsamtes und der Präsident der BfA angehört.

Am 23. und 24. April 1985 trafen sich Vertreter des Petitionsausschusses des Bundestages mit Vertretern des Landtages von Baden-Württemberg zur gemeinsamen Besprechung von Petitionen. Es ging dabei um ein Großgerätelager der Bundeswehr, um einen Truppenübungsplatz und um Petitionen zum Bundesfernstraßenbau. Der Vorsitzende des Petitionsausschusses des Landtages von Baden-Württemberg nahm am 24. April an einer Ausschußsitzung teil. Am 10. Juni 1985 führten Mitglieder der beiden Petitionsausschüsse einen gemeinsamen Ortstermin in Radolfzell-Markelfingen durch (Nr. 2.10.1.1).

Am 15. und 16. Oktober 1985 besuchten Mitglieder des Petitionsausschusses des Hessischen Landtages den Petitionsausschuß des Bundestages zu einem Informationsaustausch; sie nahmen ebenfalls an einer Ausschußsitzung teil. Anlaß für den Besuch war die Beratung eines Gesetzentwurfs im Hessischen Landtag zum Petitionsrecht und Petitionsverfahren.

1.7 Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für Geschäftsordnung und Petitionen des Europäischen Parlaments (EP)

Im Berichtsjahr war eine Zunahme von Petitionen festzustellen, die sowohl in den Zuständigkeitsbereich des Bundestages als auch des EP fielen. Peti-

tionen beinhalten immer öfter Anliegen, die nicht nur den nationalen Kompetenzbereich, sondern auch den Tätigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaft (EG) betreffen. Auf Antrag des Petitionsausschusses überwies der Deutsche Bundestag 1985 in insgesamt 35 dieser Fälle eine Petition außer an die Bundesregierung zusätzlich an das EP zur Kenntnis.

Die Zusammenarbeit mit dem EP erstreckte sich auch auf vermehrte persönliche Kontakte zwischen dem Petitionsausschuß und dem Ausschuß für Geschäftsordnung und Petitionen des EP.

Am 20. und 21. Februar 1985 reiste eine Delegation des Ausschusses zu einem Gedanken- und Erfahrungsaustausch nach Brüssel. Der Ausschuß nahm auch an einer Sitzung des Ausschusses für Geschäftsordnung und Petitionen des EP teil. Zur Sprache kamen dabei u. a. das Anliegen des EP, die Bürger in ihrem Recht zu stärken, Petitionen an das EP zu richten und das Verfahren des Ausschusses für Geschäftsordnung und Petitionen darauf abzustimmen, sowie der Wunsch, die Zusammenarbeit zwischen dem EP und den nationalen Petitionsinstanzen zu verbessern.

Diesen Anliegen diente auch ein Treffen des Ausschusses für Geschäftsordnung und Petitionen des EP mit den nationalen Ombudsmännern und Vertretern von nationalen Petitionsausschüssen der EG am 24. September 1985 in Brüssel. Grundlage der Diskussion war die Entschließung des EP zur Stärkung des Rechts der Bürger, beim EP Petitionen einzureichen. Diese dem Bundestag zugeleitete Entschließung (Drucksache 10/3601) wurde dem Petitionsausschuß zur Mitberatung überwiesen. In seiner Sitzung am 6. November 1985 beschloß der Ausschuß, dem federführenden Auswärtigen Ausschuß die Annahme einer Beschlußempfehlung vorzuschlagen, die das Anliegen des EP unterstützt. Der Auswärtige Ausschuß stimmte dieser Empfehlung zu und nahm in seinen Bericht (Drucksache 10/4559) die Begründung des Petitionsausschusses auf. Der Bundestag hat in seiner 204. Sitzung am 13. März 1986 die Beschlußempfehlung angenommen.

Im Zusammenhang mit der angeführten Entschließung des EP stand auch ein Besuch des 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Geschäftsordnung und Petitionen des EP, Herrn Raphael Chanterie, am 22. und 23. Oktober 1985 beim Petitionsausschuß, in dessen Verlauf er an einer Ausschußsitzung teilnahm und sich von den Mitarbeitern des Ausschußbüros über die Behandlung von Petitionen beim Deutschen Bundestag unterrichten ließ.

1.8 Kontakte zu anderen ausländischen Petitionsinstanzen

Als eines der drei europäischen Mitglieder des International Ombudsman Consultative Committee nahm die Vorsitzende des Petitionsausschusses, Frau Berger (Berlin), vom 13. bis 17. April an einer Tagung dieses Gremiums in Canberra teil. Im An-

schluß an diese Tagung fand am 17. und 18. April eine Sitzung des International Ombudsman Institute in Sydney statt. Die Tagung diente der Vorbereitung der 4. Internationalen Ombudsmann-Konferenz im Jahre 1988 in Australien. Die Vorsitzende sprach vor den Mitgliedern des Kuratoriums über die Arbeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages.

Auf einem Symposium der Europäischen Ombudsmänner vom 3. bis 5. Juni in Madrid hielt die Vorsitzende ein Referat zum Thema „Das staatsbürgerliche Bewußtsein und die Medien“.

Vom 20. bis 25. August besuchte eine Delegation des Petitionsausschusses unter der Leitung der Vorsitzenden die Volksanwaltschaft der Republik Österreich. Die Reise diente dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch über Zuständigkeiten und Verfahren der Institutionen Volksanwaltschaft und Petitionsausschuß, sowie vorbereitenden Gesprächen hinsichtlich der 1. Europäischen Ombudsmann-Konferenz in Wien vom 10. bis 13. Juni 1986.

Einzelne Petitionen konnten 1985 mit Hilfe ausländischer Ombudsmänner positiv abgeschlossen werden. Der Médiateur der französischen Republik erreichte z.B., daß ein Deutscher, der während des Krieges als Landarbeiter in Frankreich tätig war, rückwirkend von der französischen Sozialversicherung eine Rente erhält. In einem anderen Fall konnte eine französische Versicherungsgesellschaft veranlaßt werden, einen Verkehrsunfallschaden zur Zufriedenheit des Petenten zu regeln. Die österreichische Volksanwaltschaft und der holländische Ombudsmann trugen im Berichtsjahr wiederum zur Klärung von Rentenansprüchen bei.

1.9 Zusammenarbeit mit den Ministerien und nachgeordneten Behörden

Die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und den Ministerien sowie den obersten Bundesbehörden gab selten Anlaß zu Beanstandungen.

Ein Fall sei hier hervorgehoben:

Ein Beamter des Verteidigungsministeriums hatte für die Erledigung eines Ersuchens um Stellungnahme zu einer Petition mehr als sieben Monate benötigt. Nach Auskunft des Verteidigungsministeriums war dieser Beamte „arbeitsmäßig überfordert“ gewesen. Er wurde inzwischen versetzt.

Insgesamt gebührt den Mitarbeitern in den Ministerien und nachgeordneten Behörden Dank. Der Petitionsausschuß muß sie häufig mit zusätzlicher Arbeit belasten.

Besonders dankt der Ausschuß der Leitung des Bundesversicherungsamtes und allen Mitarbeitern dieses Amtes ausdrücklich dafür, daß die Zusammenarbeit auch 1985 vorbildlich war.

Bei einer Vielzahl von Eingaben zum Bereich des Rentenversicherungs-, des Kranken- und Unfallversicherungsrechts wurde das Bundesversicherungs-

amt als Aufsichtsbehörde der bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger aufgrund einer früheren Vereinbarung mit dem Bundesminister für Arbeit

und Sozialordnung unmittelbar, also ohne Einhaltung des „Dienstweges“ über den Bundesminister eingeschaltet.

2 Anliegen der Bürger

2.1 Bundeskanzleramt

Zum Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes gingen 16 Eingaben ein, die meist allgemeine politische Meinungsäußerungen enthielten. Sie wurden entweder dem Bundeskanzleramt zur unmittelbaren Beantwortung weitergegeben oder es wurde den Petenten mitgeteilt, daß sich der Ausschuß nur mit konkreten Beschwerden oder mit Bitten zur Bundesgesetzgebung befassen kann.

2.2 Deutscher Bundestag (BT)

Zwei der wenigen zum Geschäftsbereich des BT eingegangenen Petitionen hatten das Ziel, die Zahl der Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu verringern und diese sprachlich verständlicher zu formulieren.

Den Petenten wurde der Erste Bericht zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, der vom Bundesminister des Innern im Februar 1985 herausgegeben wurde, übersandt. Aus ihm ergibt sich, daß Maßnahmen zum Abbau überflüssiger Rechtsvorschriften sowie zur Vereinfachung mancher Normen bereits eingehend diskutiert und zum Teil verwirklicht worden sind. Weiter wurde den Petenten mitgeteilt, daß das Erste Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts, durch das 53 Gesetze vereinfacht oder aufgehoben werden, am 12. Dezember 1985 im Bundestag beschlossen wurde. Das Gesetz wurde am 18. Februar 1986 verkündet (BGBl. 1986 I S. 265).

Ein Schüler beschwerte sich darüber, daß seine Bewerbung um ein Stipendium für einen einjährigen USA-Aufenthalt im Rahmen des Parlamentarischen Patenschaftsprogramms durch die zuständige Austauschorganisation gestrichen worden war, weil er von einem kurzfristig angesetzten Auswahlgespräch infolge Urlaubs nicht rechtzeitig erfahren hatte. Der BT als Träger des Programms konnte bei der Austauschorganisation erreichen, daß der Petent erneut zu einem Auswahlgespräch eingeladen wurde.

2.3 Auswärtiges Amt (AA)

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des AA war mit 372 Eingaben gegenüber dem Vorjahr (426 Eingaben) geringfügig rückläufig. Die Eingaben betrafen in der Mehrzahl der Fälle unverändert humanitäre Einzelprobleme. Bei nahezu der Hälfte ging es um Probleme der Aussiedlung und der Fa-

milienzusammenführung von deutschen Volkszugehörigen aus dem osteuropäischen Raum. Auch die konsularische Betreuung inhaftierter oder sonst in Schwierigkeiten geratener Deutscher im Ausland war Gegenstand mehrerer Petitionen.

Zahlreiche Mitarbeiter im Auswärtigen Dienst beklagten eine unzureichende Besoldung; sie kritisierten insbesondere die Höhe des Kaufkraftausgleichs im Verhältnis zum Kursanstieg ausländischer Währungen.

2.3.1 Familienzusammenführung

Im Berichtszeitraum war wie im Vorjahr in den osteuropäischen Ländern — mit Ausnahme von Rumänien — eine restriktive Praxis bei der Erteilung von Ausreisegenehmigungen für deutsche Volkszugehörige festzustellen. Parallel zu dieser Entwicklung konnte weiterhin eine ausdrückliche oder stillschweigende Rücknahme von Petitionen beobachtet werden. Das meist langwierige und erfolglose Bemühen um Ausreise, Schwierigkeiten durch Behörden und am Arbeitsplatz, aber auch die Abnahme der Bereitschaft zur Umstellung der Lebensverhältnisse im fortgeschrittenen Alter ist hierfür ursächlich. Damit die jeweils zuständige Botschaft ein Ausreiseanliegen im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern kann, ist es jedoch unerlässlich, daß die Ausreisewilligen ihr regelmäßig schreiben und den Stand des Ausreiseverfahrens mitteilen.

Die Aussiedlerzahlen aus der UdSSR nahmen gegenüber dem Vorjahr um rund die Hälfte ab und erreichten mit 460 Ausreisenden ihren niedrigsten Stand seit 1971. Freiwillig und zumindest teilweise auch erzwungen erfolgt ein Abbruch der Kontakte der Ausreisewilligen zur deutschen Auslandsvertretung, die damit an einer weiteren sachdienlichen Vertretung der Interessen der Ausreisewilligen gehindert ist. Der Präsident des Deutschen Bundestages überreichte im Namen des Petitionsausschusses im April 1985 einer Delegation des Obersten Sowjet in Bonn eine Liste mit Härtefällen. Eine weitere Liste überreichte der Präsident des Deutschen Bundestages im November 1985 bei seinem Besuch der UdSSR dem Vorsitzenden des Unionsrates des Obersten Sowjet, Lew Tolkunow, und dem Vorsitzenden des Nationalrates des Obersten Sowjet, August Voss, um in den aufgelisteten Fällen das Ausreisebegehren mit besonderem Nachdruck zu unterstützen.

Die Zahl der Aussiedler aus Polen nahm gegenüber dem Vorjahr zu. Fast 90 v. H. der Aussiedlungswilligen nutzten dabei eine genehmigte Besuchs- oder

Touristenreise zum dauernden Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland, kehrten also nicht mehr zu ihren Familien in Polen zurück. Damit verschärft sich das Problem der sogenannten „Illegalen“. Die polnischen Behörden erteilen für die in Polen verbliebenen ausreisewilligen Angehörigen nur selten und erst nach langen Wartezeiten Ausreisegenehmigungen zur Familienzusammenführung. Sie stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß ein in ihren Augen „illegales“ Verbleiben im Ausland nicht vorrangig zum Nachzug der Familienangehörigen führen dürfe. Das polnische Außenministerium lehnte daher in diesen Fällen die Entgegennahme von Interventionsnotizen der deutschen Botschaft in Warschau ab. Die Bundesregierung hat gegenüber der polnischen Regierung mehrfach die Gewährleistung des Menschenrechts der Freizügigkeit angemahnt. Das Polnische Rote Kreuz hat sich am 20. September 1985 bereit erklärt, vom Deutschen Roten Kreuz Listen über Personen, die seit mehr als fünf Jahren die Ausreise zum endgültigen Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland anstreben, entgegenzunehmen und sie erneuten Prüfungen zu unterziehen.

Aus Rumänien kamen etwas weniger Aussiedler als im Vorjahr. Unverändert ist den Eingaben zu entnehmen, daß noch immer die Möglichkeit besteht, die Ausreise aus Rumänien durch Schmiergeldzahlungen in harter Währung zu beschleunigen.

Eine Delegation des Deutschen Bundestages unter Leitung des Vizepräsidenten Heinz Westphal übergab im August 1985 auf eine entsprechende Bitte des Petitionsausschusses eine Liste von Härtefällen an den Präsidenten der Großen Nationalversammlung der Sozialistischen Republik Rumänien, Nicolae Giosan, mit dem Ziel, dadurch wenigstens in einigen Härtefällen die Ausreise zu beschleunigen.

2.3.2 Betreuung inhaftierter Deutscher im Ausland

Mehrere Eingaben betrafen Deutsche, die im Ausland inhaftiert wurden, weil sie dort entweder wegen einer Straftat verurteilt oder wegen einer solchen verdächtigt wurden.

Gegenstand entsprechender Verfahren waren Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluß, Zoll- und Devisenvergehen, der Besitz von Rauschgiften sowie der Besitz, Herstellung oder Weitergabe alkoholischer Getränke in Ländern, in denen ein absolutes Alkoholverbot besteht. Im Ausland werden hierfür oft unverhältnismäßig hohe Strafen verhängt.

Die Möglichkeiten einer Einflußnahme aus humanitären Gesichtspunkten sind für die Bundesregierung gering. Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen könnte in vielen Fällen eine Überstellung des Straftäters und die Vollstreckung eines ausländischen Urteils in Haftanstalten der Bundesrepublik Deutschland ermöglichen. Nach den Beobachtungen des Petitionsausschusses wurden die rechtlichen Möglichkeiten dieses Gesetzes jedoch bisher nur in wenigen Fällen genutzt.

So haben beispielsweise die türkischen Behörden erst zwei Übernahmeersuchen gestellt, obgleich sich in der Türkei mehrere Deutsche, zum Teil schon seit vielen Jahren, in Haft befinden und sich seit langer Zeit um eine Überstellung in den deutschen Strafvollzug bemühen. Von deutschen Behörden hingegen waren bis zum 31. Mai 1985 schon 30 Vollstreckungshilfeersuchen an die türkische Regierung gestellt worden. Mit Befriedigung nahm der Ausschuß zur Kenntnis, daß ein Haftfall in der Türkei, um dessen Lösung sich der Deutsche Bundestag seit 1977 bemüht hatte, am 30. März 1986 durch Überstellung an die deutsche Justiz erledigt wurde.

Bereits im Vorjahr (vgl. Tätigkeitsbericht 1984, Drucksache 10/2979, S. 10, Ziffer 2.3.2) ist auf die schweren Folgen von Übertretungen des Alkoholverbots bei Teilnahme am Straßenverkehr in den Ländern Osteuropas hingewiesen worden. Die Bundesregierung hat eine entsprechende Aufforderung des Petitionsausschusses zum Anlaß genommen, Touristen in Merkblättern nachdrücklich auf die in den Besuchsländern geltenden Rechtsordnungen und die Folgen von Rechtsverletzungen hinzuweisen. Sie hat Presse, Funk und Fernsehen um entsprechende Information der Bürger vor Beginn der Ferienzeit gebeten. Leider bleiben diese Informationen häufig unbeachtet.

So verkaufte ein Tourist ein in den Urlaub mitgenommenes Video-Gerät, obgleich dieses Gerät bei der Einreise in das Gastland in der Zollerklärung aufgeführt war und er ausdrücklich vom Reiseveranstalter vor einem Verkauf gewarnt wurde. Bei der Ausreise stellte die Zollbehörde das Fehlen des Video-Gerätes fest und entdeckte bei Durchsuchung des Reisegepäcks dann auch noch einen Teil des Verkaufserlöses. Der Petent konnte erst nach Zahlung einer hohen Kautionssumme aus dem Gastland ausreisen.

Nicht nur in Ostblockländern ist ein solches Verhalten mit harten Strafen bedroht. Auch die Zollbehörden anderer Länder reagieren bei vorsätzlichen Verstößen gegen Zollvorschriften hart. So berichtete das AA, daß deutsche Touristen zunehmend versuchen, durch falsche oder unzureichende Angaben beim Grenzübertritt hochwertige Elektrogeräte illegal nach Griechenland einzuführen. Haft und außerordentlich hohe Geldstrafen sind die Folge. Der Petitionsausschuß weist daher erneut auf die schwerwiegenden Folgen von Gesetzesverstößen im Ausland hin.

2.3.3 Entführung von Kindern ins Ausland und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im Ausland

Auch im Berichtsjahr erhielt der Ausschuß Eingaben, die sich mit der Entführung von Kindern ins Ausland durch einen Elternteil oder mit Unterhaltsforderungen befaßten. Dabei handelte es sich um Herausgabe- und Unterhaltsansprüche gegen fremde Staatsangehörige, die ihre Kinder in ihren Heimatstaat mitgenommen haben oder sich dort

der Unterhaltspflicht für ihre in der Bundesrepublik Deutschland zurückgebliebenen Kinder entziehen.

Die deutschen Auslandsvertretungen können nur begrenzt helfen. Die Rückführung der Kinder in die Bundesrepublik Deutschland kann nur aufgrund von Gerichtsentscheidungen erreicht werden, auch Zwangsvollstreckungen sind erst nach gerichtlichen Entscheidungen des Heimatlandes möglich. Beide Arten von Entscheidungen sind nur mühsam zu erwirken, wobei besonders im islamischen Rechtsbereich die Aussicht gering ist, eine Entscheidung zugunsten der deutschen Mutter zu erhalten.

2.3.4 Beschwerden über deutsche Auslandsvertretungen

Mehrere deutsche Touristen bemängelten die unzureichende Betreuung durch deutsche Auslandsvertretungen oder gar deren Untätigkeit.

In einigen Eingaben wurde die lange Bearbeitung von Legalisationsanträgen für Geburtsurkunden und Bescheinigungen über den Familienstand ghanaischer Staatsangehöriger, die in der Bundesrepublik Deutschland leben, beanstandet. Der Petitionsausschuß konnte sich diesen Beanstandungen nicht anschließen. Die Bescheinigungen waren vielfach widersprüchlich. Um die notwendigen Mindestanforderungen an den Beweiswert solcher Urkunden für den deutschen Rechtsverkehr zu gewährleisten, bedarf es daher einer zeitaufwendigen Bearbeitung. Allein im Jahre 1984 wurden 1 400 Legalisationsanträge gestellt. Den in der Bundesrepublik lebenden Antragstellern obliegt dabei die Aufklärung der Widersprüche.

Eine Eingabe hatte eine Beschwerde über unzureichende Betreuungsmaßnahmen eines im Ausland in Not geratenen Deutschen zum Inhalt. In diesem Fall mußte der Petitionsausschuß eine lückenhafte Aktenführung der deutschen Auslandsvertretung feststellen, weil diese sich wegen teilweise fehlender Niederschriften nur auf das Erinnerungsvermögen von Beschäftigten berufen konnte. Auch konnte sich der Ausschuß nicht davon überzeugen, daß sich die Botschaft mit Nachdruck für die Interessen des Petenten eingesetzt hat. Die Eingabe wurde daher dem AA zur Kenntnis überwiesen.

2.3.5 Eingaben von Mitarbeitern des Auswärtigen Dienstes

In einer Reihe von Eingaben beklagten Mitarbeiter der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in den USA, Kanada und auch England, daß ihre Auslandsvergütung unzureichend sei. Tatsächlich hatten sich Wechselkurssteigerungen insbesondere im Bereich des einfachen und mittleren Dienstes in einem erheblichen Maße einkommensmindernd ausgewirkt.

Für den Komplex Kaufkraftausgleich hat das Vierte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher

Vorschriften vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466) dadurch Erleichterungen geschaffen, daß höhere Prozentsätze der Dienstbezüge dem Kaufkraftausgleich zugrunde gelegt werden. Auch wurde eine schnellere Verfügbarkeit über Gehalt und Vergütung geregelt. Viele US-Banken hatten beispielsweise wegen des Kursanstiegs des Dollar von einer sofortigen Gutschrift eines vorgelegten DM-Schecks Abstand genommen, um eigene Kursverluste zu vermeiden, weil bis zur Gutschrift zum Teil mehrere Wochen vergingen. Dies hatte dazu geführt, daß die Gehaltskonten vielfach erheblich überzogen wurden und letztlich die Kreditwürdigkeit nicht mehr bestand. Für die Auslandsvertretungen in den USA wurde deshalb das sogenannte Gehaltsscheckverfahren eingeführt, das den Beschäftigten erlaubt, sich am Fälligkeitstag der Vergütung über die Zahlstelle der Auslandsvertretung Bargeld durch Ausstellung eines auf eine deutsche Bank gezogenen Schecks zu verschaffen.

Für den Dienort London gab es zunächst keinen Kaufkraftausgleich. Eine Petition von vier Mitarbeitern der deutschen Vertretung hatte jedoch zur Folge, daß für London der Kaufkraftausgleich rückwirkend ab 1. Juni 1985 auf 5 v. H. festgesetzt wurde. Außerdem wurde der Mietzuschuß teilweise erhöht. Unter Berücksichtigung der Verbesserungen entsprechend dem Vierten Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 konnten für die Petenten Besoldungsverbesserungen bis zu DM 324,— erzielt werden.

2.3.6 Reiseerleichterungen in der EG

Mehrere Eingaben forderten Reiseerleichterungen innerhalb der EG für Staatsangehörige aus Nicht-EG-Staaten, die in einem EG-Land aufenthaltsberechtigt sind. Hintergrund der Eingaben ist die Tatsache, daß Ehegatten von Staatsangehörigen eines EG-Landes, die selbst Staatsangehörige eines Drittlandes sind, bei Reisen in einen anderen EG-Mitgliedstaat ein Visum dieses Landes, unter Umständen sogar des Durchreiselandes, benötigen.

Auf Antrag des Ausschusses wurden die entsprechenden Eingaben der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen mit der Bitte, sich für Reiseerleichterungen innerhalb der EG für Staatsangehörige aus Nicht-EG-Staaten einzusetzen, die in einem EG-Land aufenthaltsberechtigt sind. Mit der gleichen Zielsetzung wurden die Eingaben dem Europäischen Parlament überwiesen.

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit entsprechende Erleichterungen beim Besuch der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise bei der Durchreise verfügt. Sie wird sich außerdem dafür einsetzen, entsprechende Entwicklungen in den Partnerländern zu unterstützen.

Das Europäische Parlament hat mit Bedauern darauf hingewiesen, daß der beschriebene Visumzwang dem bestehenden Gemeinschaftsrecht entspricht. Bereits 1980 hatte es die Abschaffung des

Visumzwanges für Familienmitglieder von Staatsangehörigen der Europäischen Gemeinschaft gefordert. Diese Forderung wurde jedoch vom Rat und von den Mitgliedstaaten nicht berücksichtigt. Offenbar wollten sich die Mitgliedstaaten bei der Ausstellung von Visa für den betroffenen Personenkreis einen Ermessensspielraum vorbehalten. Die Mitgliedstaaten sind jedoch gehalten, Familienangehörigen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EG-Staates besitzen, alle Erleichterungen zur Erlangung der erforderlichen Sichtvermerke zu gewähren. Dazu gehört insbesondere eine angemessene Bearbeitungszeit eines Visumantrages.

2.3.7 Abrüstung

Eine Friedensinitiative bat mit 568 Unterschriften Bundestag und Bundesregierung, sich für eine umfassende Abrüstung einzusetzen und mit einer Einladung aller Staaten zu einer „Konferenz zur Vorbereitung der umfassenden Abrüstung“ die Initiative zu ergreifen. Der Petitionsausschuß begrüßte die engagierten und sachverständigen Bestrebungen der Petenten um Frieden und Abrüstung. Die Petenten leisten seit Jahren wertvolle Arbeit, insbesondere in ihrem Bemühen um Versachlichung der sicherheitspolitischen Diskussion in der Öffentlichkeit. Der Ausschuß hielt ihre Ausarbeitung „Konvention für umfassende Abrüstung und geschützten Weltfrieden“ für geeignet, sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben. Außerdem wurde sie dem AA zur Kenntnis überwiesen, das sich schon früher bemüht hatte, der Initiative ein geeignetes Forum zur Darlegung ihrer Anliegen zu eröffnen. Nicht anschließen konnte sich jedoch der Ausschuß der Forderung nach Einberufung einer Konferenz zur Vorbereitung einer umfassenden Abrüstung. Er war insoweit der Auffassung, daß es der Schaffung eines weiteren Verhandlungsforums nicht bedarf.

2.4 Bundesminister des Innern (BMI)

Die Anzahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMI ist mit 832 gegenüber dem Vorjahr (841) nahezu konstant geblieben. Auch im Berichtsjahr lagen Schwerpunkte wieder im Bereich der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Einsparungen im öffentlichen Dienst sowie im Bereich des Umweltschutzes.

2.4.1 Öffentlicher Dienst

2.4.1.1 Anrechnung von Renten auf Versorgungsbezüge

Auch 1985 erreichten den Petitionsausschuß zahlreiche Beschwerden zu der durch Artikel 2 und 3 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) erfolgten Einbeziehung der vor dem 1. 1. 1966 begründeten Beamtenverhältnisse in die Regelung des § 55 Beamtenversorgungsgesetz (BeamVG). Hiernach wird die beamtenrechtliche Versorgung neben der Rente nur

bis zu dem Betrag belassen, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn der Beamte sein ganzes Arbeitsleben im Beamtenverhältnis verbracht hätte.

Der Petitionsausschuß befaßte sich mehrmals sowohl mit der grundsätzlichen Problematik dieser Regelung als auch mit verschiedenen speziellen Problemen und mit im Einzelfall auftretenden Härten. Eine Eingabe, die im Einzelfall auftretende Härten beispielhaft verdeutlichte, wurde den Fraktionen des Bundestages mit dem Ziel überwiesen, die damaligen Überlegungen zu einer weiteren Härterege lung zu unterstützen. Nach den Ergebnissen der parlamentarischen Prüfung sah sich der Petitionsausschuß jedoch nicht in der Lage, auf eine generelle Aufhebung der Artikel 2 und 3 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes hinzuwirken, da er das gesetzgeberische Ziel, im Rahmen der notwendigen Maßnahmen zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte Überversorgungen abzubauen, als sachgerecht anerkannte.

Der Gesetzgeber selbst hatte bereits im Zweiten Haushaltsstrukturgesetz zur Vermeidung von Härten einen stufenweisen Abbau der Überversorgung — durch Gewährung eines allmählich abschmelzenden Ausgleichsbetrages — vorgesehen. Danach erhielten die Versorgungsempfänger, denen am 31. Dezember 1981 sowohl Versorgungsbezüge als auch eine Rente zustanden, zunächst einen Ausgleich in Höhe des Differenzbetrages, der sich zu diesem Zeitpunkt zwischen der Versorgung nach altem und nach neuem Recht ergab.

Um bei der erweiterten Rentenanrechnung in einzelnen Fällen auftretende einschneidende Auswirkungen zu mildern, hatte der Bundestag außerdem anläßlich der Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532; 1984 I S. 107, 261) eine weitere Härterege lung getroffen. Danach muß den unter Artikel 2 und 3 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes fallenden Versorgungsempfängern 20 v. H. der Versorgungsbezüge — einschließlich des abschmelzenden Ausgleichsbetrages — neben der Rente verbleiben.

Eine weitere Härtemilderung ist durch das vom Bundestag in seiner 143. Sitzung am 13. Juni 1985 verabschiedete Siebente Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513) beschlossen worden. Nach Artikel 5 dieses Gesetzes bleiben 20 v. H. des an sich zu berücksichtigenden Rentenbetrages außer Ansatz. Die hierdurch eintretende Verbesserung soll sich neben einem noch gezahlten Ausgleichsbetrag allerdings erst auswirken, sobald und soweit die Verbesserung höher ist als der Ausgleichsbetrag.

Über diese Entlastungen hinausgehende, allgemeine Härterege lungen oder Sonderbestimmungen für einzelne Personengruppen konnte der Petitionsausschuß den Petenten nicht in Aussicht stellen.

2.4.1.2 Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit

In mehr als 40 Eingaben beanstandeten Beamte die durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 erschwerten

versicherungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit. Hiernach können diese Renten nur noch gezahlt werden, wenn der Versicherte in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit mindestens drei Jahre einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nachgegangen ist oder zur Aufrechterhaltung des Invaliditätsschutzes vom 1. Januar 1984 an monatlich freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (gegebenenfalls den Mindestbeitrag) entrichtet hat.

Die Neuordnung der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bedeutet eine Konzentration dieser Rente auf die Pflichtversicherten. Dadurch soll die Funktionsfähigkeit des Rentensystems langfristig gesichert werden. Der Petitionsausschuß schloß sich mit Mehrheit der Auffassung an, daß die Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit grundsätzlich nur denjenigen zugute kommen sollte, die als Arbeitnehmer im Arbeitsprozeß stehen und wegen Krankheit vorzeitig an der Ausübung ihres Berufes gehindert sind. Die Aufhebung der beanstandeten Neuregelung konnte er nicht befürworten. Er setzte sich jedoch dafür ein, die wegen der geänderten Anspruchsvoraussetzungen im Rentenrecht entstandenen Probleme durch einen Ausgleich im Rahmen der Beamtenversorgung abzumildern, da es in der Zeit bis zur Entstehung des Anspruchs auf Altersrente vor allem dann zu einer den insgesamt im Arbeitsleben verbrachten Jahren nicht entsprechenden Versorgung kommen kann, wenn Vordienstzeiten nicht als ruhegehaltfähig anerkannt werden können.

Inzwischen hat der Bundestag in seiner 174. Sitzung am 14. November 1985 einen Gesetzentwurf angenommen, mit dem ein § 14 a in das BeamtVG eingefügt wurde.

Danach erhöht sich der nach den sonstigen Vorschriften berechnete Ruhegehaltsatz vorübergehend, wenn der Beamte vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand getreten ist und er

- a) bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
- b) berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist und
- c) ein Ruhegehalt von 70 v. H. noch nicht erreicht hat.

Durch diese Regelung werden Härten für den Kreis von Personen vermieden, die in ihrem Berufsleben aus beiden Versicherungssystemen Ansprüche erworben haben.

2.4.1.3 Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen nach Beförderungen

Mit Beschluß vom 7. Juli 1972 hat das Bundesverfassungsgericht die Vorschriften des § 5 Abs. 3 u. 4 BeamtVG alter Fassung über die Voraussetzungen

für die Gewährung der Versorgung aus dem zuletzt innegehabten Amt für verfassungswidrig erklärt. Dort waren Ausnahmen von dem Grundsatz zugelassen worden, daß die Dienstbezüge des letzten Amtes nur ruhegehaltfähig sind, wenn der Beamte sie mindestens zwei Jahre lang erhalten hat. Die Ausnahmen betrafen Beamte, die vor Ablauf der Frist starben, und Beamte, die vor ihrer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit die Dienstbezüge des zuletzt innegehabten Amtes ein Jahr lang erhalten hatten. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesen Ausnahmen sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierungen und damit Verstöße gegen Artikel 3 Abs. 1 GG gesehen.

Daraufhin hatte der BMI verfügt, dem von der Zweijahresfrist betroffenen Personenkreis nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes zu zahlen, um angesichts der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Gesetzesänderung eine Überzahlung zu vermeiden.

Das Siebente Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513) enthält eine Änderung von § 5 Abs. 3 u. 4 BeamtVG dahin gehend, daß — wenn der Beamte die Dienstbezüge des von ihm zuletzt innegehabten Amtes nicht mindestens zwei Jahre lang erhalten hat — lediglich die Bezüge des vorher bekleideten Amtes ruhegehaltfähig sind. Etwas anderes gilt nur, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist.

2.4.1.4 Absenkung der Eingangsbesoldung und Kürzung der Anwärterbezüge

Auch im Jahr 1985 war die Absenkung der Eingangsbesoldung für den gehobenen und höheren Dienst Gegenstand zahlreicher Eingaben. Die Betroffenen sehen in der Absenkung nach wie vor eine ungerechtfertigte Benachteiligung gegenüber Beamten, die vor dem Wirksamwerden des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 in das Beamtenverhältnis eingetreten sind. Aufgrund der geltenden Regelung sowie der unverändert angespannten Haushaltslage konnte der Petitionsausschuß nicht befürworten, die Absenkung der Eingangsbesoldung aufzuheben. Bis zum Herbst 1986 wird die Bundesregierung jedoch auf Ersuchen des Bundestages diese Regelung vor allem unter dem Gesichtspunkt der Nachwuchsgewinnung im öffentlichen Dienst überprüfen. Das Ergebnis bleibt vorerst abzuwarten.

Nach der geltenden Rechtslage kann die Durchführung der Regelungen über die Absenkung der Eingangsbesoldung des gehobenen und höheren Dienstes beim Wechsel vom Angestelltenverhältnis in das Beamtenverhältnis zu finanziellen Nachteilen führen. Das liegt daran, daß die Regelungen über die Absenkung der Eingangszahlung im Tarifbereich und im Besoldungsbereich voneinander abweichen. Dies führt zur Ungleichbehandlung, wenn die Übernahme eines nicht von der Absenkung betroffenen Angestellten im öffentlichen Dienst in das

Beamtenverhältnis mit abgesenkten Bezügen erfolgen soll. Der Petitionsausschuß sprach sich deshalb dafür aus, daß derart problematische Fallkonstellationen sorgfältig geprüft werden. Auf seinen Antrag wurde eine entsprechende Petition der Bundesregierung — dem BMI — zur Erwägung überwiesen. Dieser äußerte, daß die Auswirkungen der Absenkung der Eingangsbesoldung ständig beobachtet würden, wobei die weitere Entwicklung insbesondere im Hinblick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes sorgfältig überprüft werde. Die Absenkung der Eingangsbesoldung im gehobenen und höheren Dienst habe keinen „Ewigkeitscharakter“. Nach Angaben des BMI wird die Angelegenheit bis Herbst 1986 erneut aufgegriffen werden.

Mehrere Petenten wandten sich auch gegen die Kürzung der Anwärterbezüge nach dem Zweiten Haushaltsstrukturgesetz und forderten die Einführung einer für Wehr- und Zivildienstpflichtige geltenden Übergangsregelung, wie sie im Haushaltsbegleitgesetz 1984 im Hinblick auf die Absenkung der Eingangsbesoldung enthalten ist. Der Petitionsausschuß sah sich nicht in der Lage, dieses Anliegen zu befürworten, da der Gesetzgeber durch die Festsetzung des Stichtages alle nach diesem Zeitpunkt einzustellenden Anwärter erfassen wollte und deshalb bewußt auf eine Sonderregelung für Wehr- und Zivildienstleistende verzichtet hat.

Die Sonderregelung im Haushaltsbegleitgesetz 1984 verpflichtet den Gesetzgeber nicht zu einer nachträglichen Änderung des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes, um eine gleichartige Regelung für Anwärter zu treffen. Grundsätzlich gehört es zu den allgemeinen Belastungen, die ein Wehrpflichtiger auf sich nehmen muß, daß durch die Ableistung des Wehrdienstes Nachteile im beruflichen Werdegang eintreten können.

2.4.1.5 Einbeziehung der Beamten in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung

Gegenstand mehrerer Eingaben war das Petition, die Beamten in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung einzubeziehen. Der Petitionsausschuß sah sich zu einer Empfehlung im Sinne der Petenten nicht in der Lage, da die Überlegungen im Zusammenhang mit einer Beteiligung der Beamten an der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Grundlage des Gutachtens der Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme noch nicht abgeschlossen sind.

Mit dem Problem der sozialen Sicherung von Beamten hatte sich der Ausschuß auch aufgrund von ca. 420 Zuschriften in Ausbildung befindlicher Lehrerinnen und Lehrer zu befassen, die ihre Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung forderten, um nach Beendigung der Ausbildung gegen Arbeitslosigkeit versichert zu sein. Der Ausschuß sprach sich dafür aus, daß Beamte ausschließlich im Rahmen des für Beamte geltenden Sicherungssystems sozial gesichert werden sollten. Nach seiner Auffassung ist an der klaren Trennung der beiden — gesondert gewachsenen und ausgestalteten — Sicherungssy-

steme festzuhalten. Dies gilt auch für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Es erschien nicht sinnvoll, die Beamten je nach ihrem beamtenrechtlichen Status zunächst dem einen und später dem anderen Sicherungssystem zuzuweisen. Der Ausschuß sah sich daher weder in der Lage, gesetzgeberische Maßnahmen mit dem Ziel der Einbeziehung der Beamten im Vorbereitungsdienst in die Arbeitslosenversicherung zu befürworten noch ein freiwilliges Beitrittsrecht für diesen Personenkreis zu unterstützen.

Das Problem der sozialen Sicherung von arbeitslosen früheren Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, insbesondere arbeitsloser Lehrerinnen und Lehrer, die als Anwärter einen Monopolausbildungsgang durchlaufen haben, stellt sich vornehmlich in den Bundesländern. In der Bundesverwaltung wird hingegen im Beamtenverhältnis bedarfsbezogen ausgebildet, so daß hier nach Abschluß der Ausbildung kaum jemand mangels Verwendungsmöglichkeiten aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden muß.

Der Bund-Länder-Arbeitskreis für Beamtenrechtsfragen und der Arbeitskreis für Versorgungsfragen befassen sich seit 1984 mit der sozialen Absicherung der (Landes-)Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Rahmen des Beamtenversorgungsrechts. Die hierzu angestellten Überlegungen sind noch nicht abgeschlossen. Der Petitionsausschuß hielt die Eingabe der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter für geeignet, der Bundesregierung — dem BMI — als Material sowie den Landesvolksvertretungen zur Kenntnis überwiesen zu werden.

2.4.1.6 Laufbahnrecht/Ausbildungs- und Prüfungswesen

Ein Aufstiegsbeamter, der die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (FH Bund) mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst absolviert hatte, beanstandete, daß Aufstiegsbeamten des gehobenen Dienstes, die nicht die Vorbildungsvoraussetzungen des § 18 Abs. 1 Ziffer 1 Bundesbeamtenengesetz (BBG) erfüllen, die Verleihung des Diplomgrades versagt ist. Nach der Diplomierungsordnung der FH Bund vom April 1984 (GMBI. S. 207) ist die Verleihung eines Diplomgrades nicht nur von dem Bestehen der Laufbahnprüfung abhängig, sondern setzt gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BBG auch eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand voraus. Damit ist die Diplomierung der Regellaufbahnbewerber möglich, die der Aufstiegsbewerber jedoch nicht.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist die unterschiedliche Behandlung von Regellaufbahnbewerbern und Aufstiegsbewerbern nicht gerechtfertigt, da beide Gruppen nicht nur gemeinsam die Laufbahnausbildung durchlaufen und sich der gleichen Prüfung unterziehen, sondern auch in einem uneingeschränkten Konkurrenzverhältnis beim Auswahlverfahren für die Zulassung zur Ausbildung stehen. Um auf eine Abschaffung des

„Zweiklassensystems“ bei den Fachhochschulabsolventen hinzuwirken, überwies der Bundestag die Petition auf Antrag des Petitionsausschusses der Bundesregierung zur Berücksichtigung. Zusätzlich wurde die Petition dem Landtag Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis überwiesen, weil sich Verfahren und Form der Diplomierung nach nordrhein-westfälischem Landesrecht richten und das Land Nordrhein-Westfalen der Diplomierungsordnung der FH Bund nur mit der Maßgabe zugestimmt hatte, daß die Diplomanden die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Nr. 1 BBG erfüllen.

Die Amtschefkonferenz der Kultusminister der Länder hat inzwischen der Diplomierung der Aufstiegsbeamten der FH Bund grundsätzlich zugestimmt. Die Umsetzung des entsprechenden Beschlusses der Kultusministerkonferenz bedarf noch einer Entscheidung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, mit der alsbald zu rechnen ist.

2.4.1.7 Datenschutz im Beihilferecht

Für eine Verbesserung des Datenschutzes im Beihilfeverfahren (s. auch 2.6.5) setzten sich Angehörige der öffentlichen Verwaltung ein. Ein Petent beanstandete insbesondere, daß Arztrechnungen der Beihilfestelle mit einer genauen Diagnose vorgelegt werden müssen; hierdurch würden der bearbeitenden Stelle sehr persönliche Daten des Beamten sowie seiner Familie bekannt. Der Petent fürchtete nachteilige Auswirkungen auf Personalentscheidungen insbesondere in kleineren Verwaltungseinheiten, in denen häufig die Bearbeitung von Beihilfe- und sonstigen Personalangelegenheiten in einer Hand liege.

Der Petitionsausschuß hielt es grundsätzlich für richtig, daß Beihilfeleistungen nur gewährt werden, wenn die geltend gemachten Aufwendungen in einer Form nachgewiesen werden, die eine Beurteilung ihrer Notwendigkeit und Angemessenheit ermöglicht. Er war sich jedoch der Probleme des Datenschutzes bewußt, die im Beihilfewesen deutlicher zutage treten als bei einer privaten Krankenversicherung. Auch die zum Schutz des Persönlichkeitsrechts getroffenen Vorkehrungen, etwa die straf- und disziplinarrechtliche Ahndung unbefugter Weitergabe der erlangten Kenntnisse, können in der Praxis nachteilige Auswirkungen für die Betroffenen nicht immer ausschließen. Daher erschien es dem Petitionsausschuß aus Gründen der Fürsorgepflicht geboten, dafür einzutreten, daß wirksame Vorkehrungen gegen einen Mißbrauch beihilfebezogener Daten getroffen werden, auch unter Inkaufnahme organisatorischer Schwierigkeiten.

Die mit einer Verbesserung des Datenschutzes im Beihilfewesen verbundenen Probleme werden derzeit von der Bund-Länder-Kommission für das Beihilferecht sowie in einer interministeriellen Arbeitsgruppe behandelt. Daher wurde die Petition der Bundesregierung — dem BMI — zur Erörterung überwiesen mit der Aufforderung, sich dort mit Nachdruck um eine Lösung der Probleme zu bemühen. Da sich die Probleme als außerordentlich kom-

plex und umfangreich darstellen, ist die interministerielle Arbeitsgruppe noch nicht zu abschließenden Untersuchungsergebnissen gelangt.

2.4.1.8 Zusatzversorgung des Bundes und der Länder

Zahlreiche Petenten wandten sich gegen Begrenzungen der von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) gewährten Versorgungsrenten. Der Petitionsausschuß unterzog die verschiedenen Beschwerden wegen ihres sachlichen Zusammenhangs einer gemeinsamen, umfassenden Überprüfung.

Anlaß der Beschwerden war zunächst die 18. Satzungsänderung der VBL, mit der ab 1. Dezember 1981 die Anpassung der Versorgungsrenten neu geregelt wurde. Diese Neuregelung wurde als unausweichlich angesehen, weil die Entwicklung der Zusatzversorgung zugunsten der Versorgungsempfänger über ihre Zweckbestimmung hinausgegangen war.

Die Zweckbestimmung des Zusatzversorgungssystems der VBL war und ist es, den ehemaligen Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes mittels Aufstockung der gesetzlichen Rente durch eine Zusatzrente (Versorgungsrente) eine Gesamtversorgung zu gewährleisten, die sich in ihrer Höhe grundsätzlich an der vergleichbaren Beamtenversorgung orientiert. Die vor Inkrafttreten der 18. Satzungsänderung der VBL geltenden Bestimmungen, nach denen die gesetzliche Rente und die Versorgungsrente jeweils getrennt dynamisiert wurden, hatten jedoch dazu geführt, daß die gezahlten Versorgungsbezüge insgesamt die vergleichbare Beamtenversorgung erheblich überstiegen.

Ziel der 18. Satzungsänderung der VBL war es, für künftige Versorgungsfälle zu gewährleisten, daß die Versorgungsrente und die gesetzliche Rente zusammen gerechnet den jeweiligen Betrag der entsprechend der Beamtenversorgung dynamisierten Gesamtversorgung nicht mehr übersteigt. Für Versorgungsrentner, die durch die früheren Regelungen über der Beamtenversorgung liegende Bezüge erhalten hatten, wurde eine Übergangsregelung geschaffen, die den Interessen der Betroffenen durch eine stufenweise Rückführung der Versorgungsrenten auf das von der neuen Satzung gewährleistete Maß Rechnung trägt.

Der Petitionsausschuß sah keinen Anlaß, die beschriebene Regelung zu beanstanden, weil sie dem Prinzip der Zusatzversorgung entspricht, eine durch die Höhe der vergleichbaren Beamtenversorgung begrenzte Gesamtversorgung zu sichern.

Ein weiterer Anlaß für Petitionen war die 19. Satzungsänderung der VBL. Durch diese Änderung wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1985 an die sogenannte Netto-Begrenzung der Gesamtversorgung eingeführt. Sie wurde als notwendig angesehen, weil ehemalige Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes auch nach Inkrafttreten der 18. Satzungsänderung durch ihre Versorgungsrenten eine Gesamtversorgung erreichten, deren Nettobeträge über den Nettoeinzugs lagen, die sie als Arbeitneh-

mer erhielten. Durch die 19. Satzungsänderung wurde deshalb das Verhältnis der abzugsfreien Gesamtversorgung zum letzten Arbeitsentgelt auf ein vertretbares Maß zurückgeführt.

Es erschien auch dem Petitionsausschuß nicht vertretbar, daß der Arbeitnehmer, der mit seinen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung die Altersversorgung mitfinanziert, über ein geringeres Nettoarbeitsentgelt verfügte als der entsprechende Rentner an Rente erhielt. Für diejenigen, die bereits Versorgungsrentner waren, ergab sich aus der Neuregelung keine Kürzung ihrer Bezüge; denn ihr Besitzstand wurde gewahrt.

Obwohl der Petitionsausschuß keinen Anlaß sah, die angeführten Begrenzungen der VBL-Versorgungsrenten zu beanstanden, wurde auf seinen Antrag eine exemplarische Eingabe zu diesem Thema der Bundesregierung — dem BMI — zur Kenntnis überwiesen. Damit sollte der Bundesregierung deutlich gemacht werden, daß viele Betroffene den Grund für die Neuregelung ihrer Renten und das Ausmaß eventuell zu erwartender Kürzungen nicht hinreichend kennen. Hier sind entsprechende ergänzende Informationen dringend geboten.

2.4.1.9 Änderung der Richtlinien für Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Bundesbediensteten

In einigen Eingaben sprachen sich Verwaltungsangestellte dafür aus, der Verwaltung eine Wahlmöglichkeit zwischen einer Kranzspende und einer Spende an eine gemeinnützige Organisation beim Ableben eines Kollegen oder einer Kollegin einzuräumen, wenn diese vorher einen dahin gehenden Wunsch geäußert haben.

Der Petitionsausschuß erreichte, daß der BMI die Richtlinien für Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Bundesbediensteten dahin gehend ergänzte, daß anstelle einer Kranzspende der entsprechende Betrag auf ausdrücklichen Wunsch der Verstorbenen oder ihrer Hinterbliebenen als Spende an eine gemeinnützige Organisation verwendet werden kann.

2.4.2 Umweltschutz

2.4.2.1 Luftverunreinigung

Bereits im Berichtsjahr 1984 erhielt der Petitionsausschuß eine Vielzahl von Eingaben, mit denen eine beschleunigte Durchführung wirksamer Maßnahmen zur Luftreinhaltung gefordert wurde, um ein weiteres Fortschreiten der Waldschäden zu verhindern. Für besonders vordringlich hielten die Petenten auch im Berichtszeitraum die Entschwefelung und Entstickung der Abgase von Großfeuerungsanlagen, die Einführung des Katalysators bei Kraftfahrzeugen und eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Autobahnen und Landstraßen.

Der Petitionsausschuß vertrat die Auffassung, daß die Einführung des schadstoffarmen Kraftfahr-

zeuges eine der dringlichen und auch wirksamen Maßnahmen zur Luftreinhaltung darstelle. Er forderte deshalb die Bundesregierung auf, sich weiterhin für die frühestmögliche Einführung des abgasarmen Kraftfahrzeuges einzusetzen und in ihren Bemühungen um die Kooperationsbereitschaft der Autoindustrie und der Mineralölgesellschaften unter Festlegung der notwendigen Vorgaben fortzuführen. Mit diesen Zielen wurde eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung sowie dem BMI und dem BMV als Material für die Auswertung der Ergebnisse des „Großversuchs zur Geschwindigkeitsbegrenzung“ überwiesen.

Eine sofortige Geschwindigkeitsbegrenzung hielt der Ausschuß angesichts der damit verbundenen weitreichenden volkswirtschaftlichen und verkehrspolitischen Folgen ohne einen gesicherten Erkenntnisstand nicht für sinnvoll. Er teilte mit Mehrheit die Ansicht der Bundesregierung, daß schon durch die Großfeuerungsanlagenverordnung eine geeignete Grundlage für eine wesentliche Verbesserung der Luftsituation geschaffen wurde.

In bezug auf die Großfeuerungsanlagenverordnung hielt der Ausschuß eine Änderung der Emissionswerte oder der Übergangsfristen gegenwärtig nicht für erforderlich. Er befürchtete eine erneute Verunsicherung der Anlagenbetreiber und damit verbundene Verzögerungen der bereits in Angriff genommenen Umrüstungspläne. Da der Umfang der durch die Großfeuerungsanlagenverordnung erzielten Umweltentlastung wesentlich von deren Vollzug durch die Länder abhängt, wurde eine diesbezügliche Petition auch den Landesvolksvertretungen überwiesen.

In einer Stellungnahme zu dem angeführten Berücksichtigungsbeschluß des Bundestages zum Thema „abgasarmes Auto“ wies der BMI u. a. darauf hin, daß die Bundesregierung in der Europäischen Gemeinschaft eine Pilotfunktion übernommen habe und eine grundsätzliche Einigung über die EG-weite Einführung des umweltfreundlichen Autos habe erreichen können. Am 1. Juli 1985 habe in Europa die freiwillige Einführung des umweltfreundlichen Autos begonnen, die insbesondere dadurch gekennzeichnet sei, daß die EG-Mitgliedstaaten nach Hubraum gestaffelte Steuererleichterungen als Kaufanreiz gewähren könnten. Die Bundesrepublik Deutschland habe davon bereits im Kfz-Steuergesetz in der seit 1. Juli 1985 gültigen Fassung Gebrauch gemacht. Ab 1. Oktober 1988 werde das umweltfreundliche Auto (stufenweise) EG-weit verbindlich eingeführt. Durch die EG-Richtlinie über bleifreies Benzin werde eine wichtige Voraussetzung für die Einführung bleifreien Benzins und damit für die Nutzung der modernen Katalysatortechnik EG-weit geschaffen.

Durch die 11. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1605) habe die Bundesrepublik Deutschland als erstes Land der Welt ein Umrüstungskonzept entwickelt, mit dem der Schadstoffausstoß der im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeuge durch Einbau zusätzlicher Abgaseinrichtun-

gen verringert werde, und das die Einführung von schadstoffarmen (Neu-)Wagen sinnvoll ergänze.

2.4.2.2 Gewässerschutz

Eine Petentin beklagte mit ihrer Eingabe die durch Flugzeuge und durch den Gebrauch jeglicher Art von Wasch-, Spül- und Reinigungsmitteln des täglichen Bedarfs entstehenden Umweltverschmutzungen.

Nach Untersuchungen der deutschen Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt machen die Schadstoffemissionen des Luftverkehrs rund 1 v.H. der Gesamtschadstoffemissionen in der Bundesrepublik Deutschland aus. Der Petitionsausschuß bat die Bundesregierung, sich weiterhin in internationalen Gremien darum zu bemühen, die Emissionsgrenzwerte für Lärm und Schadstoffe möglichst tief anzusetzen.

Er sprach sich auch dafür aus, zur Bekämpfung der Gewässereutrophierung sämtliche Möglichkeiten der Phosphatreduzierung auszunutzen, um den erforderlichen niedrigen Phosphatgehalt in den Gewässern zu erreichen. Hierzu gehören neben der Verringerung des Phosphatgehalts in Waschmitteln vor allem der weitere Ausbau der Fällungs- und Flockungsbehandlung in Kläranlagen und Maßnahmen in der Landwirtschaft.

2.4.2.3 Recycling-Papier

Im Berichtsjahr 1984 hatte der Bundestag der Bundesregierung eine Eingabe zur Berücksichtigung überwiesen, mit der der Petent die Verwendung von Umweltschutzpapier (Recycling-Papier) in den Bundesministerien sowie im Bundeskanzleramt anregte. Der BMI teilte zur Frage der Verwendung von Umweltschutzpapier in den Bundesressorts mit, daß dieses Papier in den einzelnen Anwendungsbereichen (Schreibdienst, Herstellung von Kopien und Druckereierzeugnissen) in unterschiedlichem Umfang benutzt wird. Dabei habe den höchsten Verbraucheranteil an Recycling-Papier mit 95 v.H. der BMI, gefolgt vom BMJ (90 v.H.) und dem BMBau (90 v.H.) sowie dem BMP (80 v.H.). Vier Ressorts lägen jedoch unter 20 v.H.

Insgesamt kann festgestellt werden, daß die Bundesregierung schon heute Umweltschutzpapier in beträchtlichem Umfang verwendet.

Dies gilt auch für die Verwaltung des Deutschen Bundestages.

2.4.3 Beschwerde über den Bundesgrenzschutz

Anläßlich einer Ausflugsfahrt mit einer Busreisegesellschaft wurde einem Petenten am Grenzübergang Elten (Autobahn) die Ausreise in die Niederlande versagt, weil er seinen Personalausweis vergessen hatte und auch nicht im Besitz eines anderen Dokumentes war, mit dem er sich hätte ausweisen können. Dieses ereignete sich an einem Sonntag, so daß eine Rückfrage bei dem zuständigen Einwohnermeldeamt nicht möglich war. Aussagen

von Mitreisenden, insbesondere der Ehefrau des Petenten, wurden von dem diensthabenden Beamten nicht anerkannt. Die Ausstellung eines Tagesvisums wurde verweigert. Der Petent war daraufhin gezwungen, die Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzutreten, wodurch ihm Kosten in Höhe von 47,60 DM entstanden. Der Petent beschwerte sich beim Petitionsausschuß über das Verhalten des Grenzschutzbeamten, weil er dies als einen Akt von Beamtenwillkür ansah.

Auch der Petitionsausschuß wertete das Verhalten des Grenzschutzbeamten als Fehlentscheidung; insbesondere beanstandete er, daß der Kontrollbeamte der Aussage der mitreisenden Ehefrau des Petenten keine Bedeutung zugemessen hatte.

Daraufhin veranlaßte der BMI, daß dem Petenten die entstandenen Kosten erstattet wurden. Darüber hinaus nahm er den Einzelfall zum Anlaß, die Grenzschutzdirektion anzuweisen, die Kontrollbeamten im dienstbegleitenden Unterricht auf die geltenden Bestimmungen aufmerksam zu machen. Danach kann ein Reiseausweis als Paßersatz an deutsche Staatsangehörige für eine zeitlich befristete Reise ausgestellt werden, wenn das Untersagen der Ausreise eine unbillige Härte bedeuten würde und wenn — wie im Fall des Petenten — die Identität des Reisenden glaubhaft gemacht werden kann, etwa durch eine entsprechende Bestätigung von Mitreisenden.

2.4.4 Ausländerrecht

Im Rahmen einer Massenpetition wandten sich zahlreiche Petenten gegen die ihrer Ansicht nach bestehende „Unterwanderung“ und „Überfremdung“ des deutschen Volkes durch die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer. Sie forderten u. a., den Zuzug von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland zu stoppen und die hier lebenden ausländischen Arbeitnehmer mit ihren Familien bis zum Ende des Jahres 1986 stufenweise in ihre Heimatländer zurückzuführen. Die Petenten sprachen sich ferner gegen eine Einbürgerung von Ausländern aus, einschließlich derer, die sich schon lange in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

Der Petitionsausschuß lehnte diese Petitionen ab. Den Petenten wurde mit dem Endbescheid des Bundestages eine vom BMI verfaßte „Aufzeichnung zur Ausländerpolitik und zum Ausländerrecht in der Bundesrepublik Deutschland“ übersandt. Dies ist eine Studie, die sich mit den aktuellen Fragen der Ausländerpolitik befaßt und die Grundzüge der von der Bundesregierung angestrebten Lösungen aufzeigt.

2.5 Bundesminister der Justiz (BMJ)

Mit 591 Petitionen übertraf die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMJ den Stand des Vorjahres (526 Eingaben). Schwerpunkt bildete erneut das Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht. Im üb-

rigen waren die Eingaben ein Spiegelbild der breitgefächerten Zuständigkeiten dieses Ministeriums.

2.5.1 Scheidungsrecht

Aus Anlaß des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines „Gesetzes zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften“ (Drucksache 10/2888) wandten sich viele Bürger an den Ausschuß. Zum Teil forderten sie eine rasche Verabschiedung der Novelle, während sich eine nicht minder große Zahl gegen die geplanten Neuerungen aussprach.

In seiner 184. Sitzung am 12. Dezember 1985 nahm der Bundestag den Gesetzentwurf in der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Fassung an (Stenographischer Bericht S. 14065). Das Gesetz trat am 1. April 1986 in Kraft.

Zahlreiche Petenten forderten auch Änderungen im Recht des Versorgungsausgleichs unter Hinweis darauf, daß das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) am 31. Dezember 1986 außer Kraft tritt. Die Mehrzahl dieser Eingaben wurde dem BMJ als Material für die laufenden Gesetzesarbeiten überwiesen.

Soweit sich die Petenten vom Petitionsausschuß Hilfe in ihrer persönlichen Scheidungsangelegenheit — insbesondere nach gerichtlicher Prüfung — erhofften, konnte der Ausschuß wegen der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte und der Dreiteilung der Staatsgewalt nicht tätig werden.

2.5.2. Erhöhung der Entschädigungssätze für ehrenamtliche Richter, Zeugen und Sachverständige

Die Entschädigungssätze für ehrenamtliche Richter, Zeugen und Sachverständige waren Gegenstand mehrerer Eingaben. Freiberufler und Beschäftigte in der privaten Wirtschaft wiesen vor allem auf die Benachteiligung gegenüber Beschäftigten im öffentlichen Dienst hin. Diese werden vom Dienstherrn freigestellt und erleiden keinerlei wirtschaftliche Nachteile, während selbst der Höchstbetrag nach den geltenden Entschädigungssätzen den Einkommensverlust der Freiberufler und den in der privaten Wirtschaft Beschäftigten nicht ausgleicht.

Der Petitionsausschuß sprach sich für eine Anpassung der Entschädigungssätze an die wirtschaftliche Entwicklung aus, nachdem sie zuletzt durch Gesetz vom 22. November 1976 (BGBl. I S. 3221) angehoben worden waren. Die Anpassung ist nach Auffassung des Ausschusses ein Gebot der Gleichbehandlung aller Berufsgruppen und erforderlich im Hinblick darauf, daß die Bereitschaft, den Gerichten als Sachverständiger oder ehrenamtlicher Richter zur Verfügung zu stehen, nicht weiter abnehmen darf.

Der Bundestag überwies auf Empfehlung des Petitionsausschusses die Petitionen mit dieser Zielrichtung der Bundesregierung zur Berücksichtigung.

Eine entsprechende Anpassung der Entschädigungssätze sieht der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen vor (Drucksache 10/5113).

2.5.3 Prozeßkosten in Verfahren gegen die Errichtung von Kernkraftwerken

Die unterschiedliche Praxis der Verwaltungsgerichte bei der Streitwertfestsetzung in Verfahren gegen die Errichtung von Kernkraftwerken beruht nicht nur auf tatsächlichen Erwägungen, sondern auch auf einer unterschiedlichen Anwendung des geltenden Prozeßkostenrechts. Dies ergaben im Auftrag des Ausschusses durchgeführte ausführliche Ermittlungen durch den BMJ zu der Eingabe eines Bürgers, der Kritik an der Festlegung der Streitwerte in Atomstreitverfahren übte. Der Petent äußerte die Befürchtung, daß der Rechtsschutz des einzelnen Bürgers in Verfahren dieser Art nicht mehr gewährleistet sei.

Die Mehrzahl der Verwaltungsgerichte bestimmt den Streitwert entsprechend der Bemessungsgrundlage des § 13 Gerichtskostengesetz (GKG) nach der Bedeutung der Sache für den Kläger.

Das Klägerinteresse wird unmittelbar in einem Geldbetrag ausgedrückt. Das Oberverwaltungsgericht für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein nimmt dagegen für Klagen von Bürgern stets den Regelstreitwert von DM 4 000,— an. Unter Berufung auf verfassungsrechtliche Erwägungen sieht das Gericht keine Möglichkeit, die Bedeutung der Sache finanziell zu bestimmen, da es den Bürgern um die Bewahrung höchstpersönlicher Rechtsgüter, z. B. Leben, Gesundheit, genetische Unversehrtheit, gehe.

Wendet sich ein Kläger gegen mehrere Verwaltungsakte (z. B. Teilbaugenehmigungen), so nimmt ein Teil der Gerichte einen höheren Streitwert an, als es bei einer Klage gegen einen einzelnen Verwaltungsakt annehmen würde. Nach der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein hat es dagegen auf die Höhe des Streitwertes in der Regel keinen Einfluß, ob sich die Klage gegen einen oder gegen mehrere Verwaltungsakte richtet.

Soweit der Petent darum bat, die unterlegenen Kläger in atomrechtlichen Streitverfahren von allen Kosten freizustellen, verwies der Ausschuß auf die nach geltendem Recht bestehenden Möglichkeiten, Kosten nicht zu erheben. Die in der Eingabe enthaltene Kritik am geltenden Prozeßkostenrecht erschien dem Ausschuß aber nach den ergänzenden Ermittlungen teilweise berechtigt.

Soweit unterschiedliche Streitwertfestsetzungen auf tatsächlichen Erwägungen beruhen, die sich aus dem konkreten Projekt ergeben, muß die Ent-

scheidung über die Bemessung den Gerichten im Einzelfall überlassen bleiben. Die unterschiedlichen rechtlichen Bewertungen durch das Oberverwaltungsgericht für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie das Bundesverwaltungsgericht geben aber Anlaß zu Überlegungen, ob gesetzliche Korrekturen notwendig sind. Mangels überzeugender Abgrenzungskriterien zu anderen Verwaltungsverfahren müßten Neuregelungen sich allerdings auch auf die Errichtung anderer großtechnischer Anlagen erstrecken.

Von besonderer Bedeutung sind dabei verfassungsrechtliche Erwägungen, wonach das Prozeßkostenrecht zu einer Rechtsverteidigung befähigen soll, die den einzelnen Kläger nicht auf seinen Status als Träger von Vermögensrechten beschränkt. Der Streitwert darf nicht so bemessen sein, daß der nicht begüterte Bürger gegen eine von ihm als Bedrohung seiner Individualsphäre empfundene atomrechtliche Genehmigung den Verwaltungsrechtsweg nicht beschreiten kann. Auf der anderen Seite darf die insoweit herbeigeführte angemessene Begrenzung der Kostenlast nicht schon einen Anreiz zu mutwilliger oder mißbräuchlicher Inanspruchnahme des gerichtlichen Rechtsschutzes schaffen.

Auf zusätzliche Anfrage des Ausschusses teilte der BMJ mit, daß eine entsprechende Prüfung im Zusammenwirken mit dem Bundesverwaltungsgericht und den für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden eingeleitet sei. Auf Empfehlung des Ausschusses wurde die Eingabe als Material für diese Prüfung überwiesen. Der BMJ wird bis zum 1. Juni 1986 über den Stand der Überlegungen dem Ausschuß berichten.

2.5.4 Fernmündlich erteilte Einzugsermächtigungen

Seit 1982 gilt im Lastschriftverkehr der Banken nach einer Vereinbarung des Zentralen Kreditausschusses, dem die Spitzenverbände des Kreditgewerbes, die Deutsche Bundesbank und die Deutsche Bundespost angehören, daß Einzugsermächtigungen nur schriftlich erteilt werden können. Trotz dieser Regelung hatte ein Petent Anlaß zur Kritik.

Er verwies auf die Praxis von Zeitungsverlagen bei der Entgegennahme von Anzeigenaufträgen. In solchen Fällen akzeptieren offenbar die Geldinstitute auch fernmündlich erteilte Einzugsermächtigungen.

Der Petent befürchtete eine Gefährdung insbesondere älterer und unbeholfener Mitbürger. So sei es vorgekommen, daß Unbekannte Scherzanzeigen aufgeben und vom Konto einer beliebigen oder lediglich durch Telefonnummer bzw. Adressenangabe bezeichneten Person Beträge hätten abbuchen lassen. Fehlbuchungen dieser Art könnten aber nur durch genaue und regelmäßige Kontrolle der Kontoauszüge festgestellt werden.

Dem Petitionsausschuß erschien die von dem Abkommen über den Lastschriftverkehr abweichende Praxis bedenklich. Auf seinen Antrag beschloß der

Bundestag, die Eingabe der Bundesregierung als Material zu überweisen mit der Bitte zu prüfen, ob ein Bedürfnis für eine gesetzliche Regelung besteht.

Der BMJ hat zugesagt, den Zentralen Kreditausschuß um Aufklärung zu bitten.

2.5.5 Notargebühren bei Erbauseinandersetzung über Grundstücke

Der Ausschuß hielt es nicht für gerechtfertigt, daß bei notariellen Erbauseinandersetzungsverträgen über Grundstücke ein anderer Gebührenmaßstab angelegt wird als bei Eintragungen in das Grundbuch infolge des Eigentumswechsels einer anderen Gesamthandsgemeinschaft. Auf diese unterschiedliche Gebührenregelung wurde der Ausschuß durch den Fall eines Petenten aufmerksam, der im Zuge der Erbauseinandersetzung den Grundstücksanteil eines Miterben übernommen hatte.

Nach dem Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) richten sich die Gebühren für notarielle Beurkundungen nach dem Wert des gesamten Grundstücks, wenn ein Auseinandersetzungsvertrag über ein Grundstück als Teil einer Erbschaft geschlossen wird. Der Petent vertrat die Ansicht, daß in Fällen dieser Art der wirtschaftliche Wert des Grundstücksanteils maßgebend sein müsse.

Der BMJ äußerte Verständnis für den Wunsch des Petenten, allein auf den wirtschaftlichen Wert des zu übertragenden Anteils abzustellen. Er verwies auch auf eine entsprechende Regelung für Eintragungen in das Grundbuch, wenn ein Grundstück für mehrere zur gesamten Hand eingetragen ist und auf einen der Mitberechtigten übergeht. In diesen Fällen wird die Gebühr so berechnet, als ob die Beteiligten nach Bruchteilen berechtigt wären; der Anteil des Erwerbers bleibt unberücksichtigt.

Die Petition wurde der Bundesregierung für eine künftige Überarbeitung des Gebührenrechts zur Erwägung überwiesen. Der BMJ hat die dafür erforderliche Änderung der Kostenordnung für die beabsichtigte Kostennovelle vorgemerkt.

2.6 Bundesminister der Finanzen (BMF)

Im Berichtszeitraum gingen zum Zuständigkeitsbereich des BMF 1 094 Eingaben ein gegenüber 1 210 im Vorjahr. Sie betrafen das Steuerrecht, die Zollverwaltung, den Lastenausgleich, die Verteilungslasten, das Personalwesen, das Versicherungs- und Kreditwesen sowie das Liegenschaftswesen.

2.6.1 Steuerrecht

2.6.1.1 Besteuerung getrenntlebender und geschiedener unterhaltspflichtiger Ehegatten

Zahlreiche Petenten beschwerten sich darüber, daß sie als getrenntlebende oder geschiedene Ehegatten

wie Ledige zur Einkommensteuer herangezogen werden, obwohl sie dem anderen Ehegatten unterhaltspflichtig sind.

Nach dem Einkommensteuerrecht wird gemäß dem Grundsatz der Individualbesteuerung jeder Steuerpflichtige mit seinem zu versteuernden Einkommen nach der Grundtabelle besteuert. Lediglich nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten können unter Anwendung des sogenannten Splitting-Verfahrens zusammen veranlagt werden. Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß Ehegatten eine Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs bilden, in der jeder Ehegatte an den Einkünften und Ausgaben des anderen zur Hälfte teilhat. Da getrenntlebende oder geschiedene Ehegatten eine solche Gemeinschaft nicht mehr bilden, können sie nicht nach dem Splitting-Verfahren besteuert werden. Sie müssen vielmehr wie Ledige zur Steuer herangezogen werden.

Unterhaltsleistungen an den getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten können gemäß § 33 Einkommensteuergesetz (EStG) bis zu DM 3 600,— im Jahr als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden. Wahlweise können im sogenannten Realsplitting nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG die Unterhaltsleistungen auch bis zu DM 9 000,— als Sonderausgaben abgezogen werden. In diesem Fall hat der Unterhaltsempfänger die Einkünfte zu versteuern. Um den Unterhaltsberechtigten als den regelmäßig wirtschaftlich schwächeren Teil durch diese Regelung nicht zu benachteiligen, ist der Abzug von Unterhaltsleistungen von seiner Zustimmung abhängig gemacht worden.

Der Ausschuß konnte den Petenten keine Gesetzesänderung im Sinne ihres Anliegens in Aussicht stellen. Er konnte aber darauf hinweisen, daß das Steuersenkungsgesetz 1986/1988 vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) spürbare steuerliche Entlastungen auch für die dauernd getrennt lebenden und geschiedenen unterhaltspflichtigen Ehegatten bringen werde. So ist ab 1986 der wegen außergewöhnlicher Belastung absetzbare Betrag auf DM 4 500,— angehoben und der Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen im Rahmen des Realsplitting auf DM 18 000,— verdoppelt worden.

2.6.1.2 Steuerlich abzugsfähige Pauschsätze bei Dienstreisen

Die steuerlich abzugsfähigen Pauschsätze für Mehraufwendungen bei Dienstreisen müßten nach Ansicht mehrerer Petenten für den Bereich der Privatwirtschaft an die gestiegenen Lebenshaltungskosten angepaßt werden.

Für den öffentlichen Dienst beabsichtigte der BMI ab 1986 eine entsprechende Anpassung in den Reisekostenbestimmungen. Im Hinblick darauf sprach sich der Ausschuß dafür aus, die Beträge der steuerlichen Reisekostenbestimmungen für die Privatwirtschaft in demselben Umfang und vom selben Zeitpunkt an anzuheben. Mit diesem Ziel wurden die Petitionen der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen.

Inzwischen ist der BMF dieser Empfehlung gefolgt und hat die Pauschsätze für die Privatwirtschaft ab 1986 um DM 2,— für eintägige und DM 7,— für mehrtägige Dienstreisen angehoben.

2.6.1.3 Kraftfahrzeugsteuer

Die Verkündung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung des schadstoffarmen Personenkraftwagens vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 784) hatte zahlreiche Petitionen zur Folge. So beschwerten sich einige Petenten über die Anhebung der Kraftfahrzeugsteuer für nichtbegünstigte Fahrzeuge. Andere rügten, daß das Gesetz für Behinderte, die bereits nach bisherigem Recht von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, keine Vergünstigung vorsieht. Eine dritte Gruppe verlangte eine Differenzierung bei der Kraftfahrzeugsteuervergünstigung nach dem Einkommen der Steuerpflichtigen.

Dem Gesetzgeber waren die Argumente der Petenten bei der Verabschiedung des Gesetzes bekannt. Er war zu dem Ergebnis gekommen, daß das Gesetz in der verabschiedeten Fassung dem Ziel, den individuell freiwilligen Übergang zu schadstoffarmen Fahrzeugen und die Schadstoffminderung durch Nachrüsten steuerlich zu fördern, am besten gerecht werde. Der Ausschuß konnte sich daher nicht für die Anliegen der Petenten verwenden.

2.6.1.4 Grunderwerbsteuer

Auffallend viele Petenten führten Klage darüber, daß sie die Vergünstigungen nach dem Gesetz zur Grunderwerbsteuerbefreiung beim Erwerb von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1218), das u. a. eine einjährige Nutzung durch den Erwerber, seinen Ehegatten oder einen seiner Verwandten in gerader Linie innerhalb von fünf Jahren voraussetzt, wegen des Mieterschutzes nicht hätten in Anspruch nehmen können.

Bei den Beratungen des Gesetzes war seinerzeit eingehend geprüft worden, ob die Frist von fünf Jahren, innerhalb welcher die Wohnung ein Jahr lang eigengenutzt werden muß, ausreichend ist. Zur Erörterung hatte u. a. ein Vorschlag gestanden, die Frist zumindest dann angemessen zu verlängern, wenn der Erwerber wegen der Kündigungsschutzfristen des Bürgerlichen Rechts aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Eigennutzung nicht innerhalb der Fünfjahresfrist verwirklichen kann. Die Fünfjahresfrist war schließlich als ausreichend angesehen worden.

Der Ausschuß konnte den Petenten unter diesen Umständen nicht helfen.

In gleicher Weise antwortete der Ausschuß Petenten, die bei der Nacherhebung anstatt des Grunderwerbsteuersatzes von 7 v.H. nach früherem Recht den ab 1. Januar 1983 geltenden Grunderwerbsteuersatz von 2 v.H. in Anspruch nehmen wollten. Den Petenten wurde mitgeteilt, daß die Senkung des Steuersatzes von 7 auf 2 v.H. nur möglich gewesen

sei, weil gleichzeitig die Steuerbefreiungen, die im alten Recht galten, weitgehend beseitigt worden seien. Wenn die Nacherhebungsfälle nach dem neuen Grunderwerbsteuerrecht beurteilt würden, müsse dies auch für die Fälle gelten, in denen nach altem Recht bereits eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer von 7 v. H. erfolgt sei. Dies sei jedoch rechtlich nicht möglich.

2.6.2 Zollverwaltung

Mehrere Petenten übten im Zusammenhang mit Zollkontrollen Kritik an Dienststellen der Zollverwaltung.

In einem Fall machte eine Petentin ihrem Ärger über die ihrer Ansicht nach übertriebene Bürokratie Luft. Für drei aus Wien bezogene Bücher, von denen zwei in den 20er Jahren in Dresden erschienen waren, sollte sie zunächst eine sogenannte Bezugsgenehmigung erwirken. Schließlich mußte sie auch noch mehr als DM 40,— an „Lagergebühren“ entrichten. Der Ausschuß konnte erreichen, daß künftig in ähnlichen Fällen keine Bezugsgenehmigung mehr verlangt wird. Die Zollbehörde hat der Petentin die Lagergebühren erstattet.

Eine andere Beschwerde über die Art und Weise einer Kontrolle an einem Grenzübergang wurde dem BMF als Material mit der Empfehlung überwiesen, die Beamten der Grenzkontrollstellen anzuhalten, sich Grenzpassanten gegenüber korrekt zu verhalten.

2.6.3 Lastenausgleich

Die den Lastenausgleich betreffenden Eingaben waren mit 181 gegenüber dem Vorjahr mit 209 leicht rückläufig.

Die Petenten beanstandeten — wie schon in den vergangenen Jahren — vor allem die Aufenthalts- und Stichtagsvoraussetzungen im Lastenausgleichsrecht, eine zu lange Dauer der Feststellungsverfahren und die Anrechnung sonstiger Einkünfte bei der Bemessung der Kriegsschadenrente. Hier auf gehen bereits die Berichte der Vorjahre ein (vgl. Drucksache 9/2389 Nr. 2 5.3; Drucksache 10/2979 Nr. 2.6.4).

2.6.4 Verteidigungslasten

Mehrere Petitionen betrafen die Verteidigungslastenverwaltung und hier insbesondere den Ersatz von Manöverschäden. Sie bezogen sich zum Teil aber auch auf Schadenersatzansprüche gegen die alliierten Streitkräfte oder deren Angehörige.

So bat ein Polizeibeamter, der bei einer tätlichen Auseinandersetzung mit britischen Soldaten, die sich außer Dienst befunden hatten, schwer verletzt worden war, den Ausschuß um Unterstützung bei der Beitreibung des ihm gerichtlich zugesprochenen Schmerzensgeldes in Höhe von DM 7 000,—.

Eine Zwangsvollstreckung gegen die Soldaten versprach keinen Erfolg. Die eigenen Bemühungen des Petenten, von den britischen Streitkräften eine „ex-gratia-Zahlung“ nach dem NATO-Truppenstatut zu erhalten, hatten keinen Erfolg.

Erst aufgrund der Petition erklärten die britischen Streitkräfte sich schließlich zur Zahlung bereit und gewährten dem Petenten eine „ex-gratia-Zahlung“ in Höhe von DM 7 000,—.

2.6.5 Personalwesen; Vertraulichkeit von Beihilfeanträgen

Ein Zollbeamter beschwerte sich darüber, daß sein Antrag auf Beihilfe zu den Kosten einer Heilkur nicht vertraulich behandelt worden war.

Ein Erlass des BMF legt fest, daß bei den Beschäftigungsdienststellen eingehende Beihilfeunterlagen ungeöffnet an die Festsetzungsstellen (Oberfinanzdirektion) weiterzuleiten sind. Die für den Petenten zuständige Oberfinanzdirektion hatte im Gegensatz dazu zur Erleichterung und Beschleunigung des Verfahrens verfügt, daß ärztliche Unterlagen von den Hauptzollämtern eingeholt und geöffnet werden. Aufgrund der Petition hob die Oberfinanzdirektion ihre Verfügung auf. Damit konnte sichergestellt werden, daß künftig auch in diesem Bereich der Erlass des BMF beachtet wird.

2.6.6 Versicherungs- und Kreditwesen

Viele Versicherungsnehmer und Bankkunden wandten sich mit der Bitte an den Ausschuß, sie bei Auseinandersetzungen mit einem Versicherungsunternehmen bzw. einem Kreditinstitut zu unterstützen.

Private Versicherer unterliegen der staatlichen Aufsicht nur in den Grenzen des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG). Demgemäß kann die Aufsichtsbehörde, das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV), im Einzelfall lediglich prüfen, ob der Versicherer die gesetzlichen Vorschriften befolgt hat. Sie ist nicht befugt, darüber hinaus bei Streitigkeiten einzugreifen, die sich anlässlich der Durchführung eines Versicherungsvertrages zwischen einem Versicherer und dem Versicherten oder anderen Personen, die Ansprüche geltend machen, ergeben. Insbesondere ist es nicht ihre Aufgabe zu ermitteln, welche Ansprüche in welcher Höhe dem Versicherten zustehen.

Ähnliches gilt für die Kreditinstitute. Sie unterliegen der staatlichen Aufsicht nur in den Grenzen des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG). Die Aufsichtsbehörde, hier das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAK), hat demnach die Aufgabe, Mißständen im Kreditwesen entgegenzuwirken, die die Sicherheit der den Kreditinstituten anvertrauten Vermögenswerte gefährden, die ordnungsmäßige Durchführung der Bankgeschäfte beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können. Daraus ergibt sich, daß

das Bundesaufsichtsamt nur tätig wird, wenn diese Gefährdungstatbestände nicht mehr einzeln, sondern in einem solchen Umfang auftreten, daß man von einem allgemeinen Mißstand sprechen kann. Dagegen ist das Bundesaufsichtsamt nicht befugt, zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen einem Kreditinstitut und seinen Kunden zu schlichten oder dabei Rechtshilfe zu leisten.

Da sich die parlamentarische Prüfung auf die Frage beschränken muß, ob das jeweilige Aufsichtsamt seiner gesetzlichen Aufsichtspflicht nachgekommen ist, blieben die meisten Petitionen zu diesem Bereich erfolglos. In einigen Fällen konnte der Ausschuß jedoch trotz der angeführten Kompetenzgrenzen erreichen, daß dem Anliegen im Kulanzwege ganz oder teilweise entsprochen wurde.

2.6.7 Liegenschaften des Bundes

Zahlreiche Petenten beschwerten sich — meist als Mieter, Pächter oder Erbbauberechtigte bundeseigener Liegenschaften — über die Bundesvermögensverwaltung.

2.6.7.1 Anhebung des Erbbauzinses

Ein Petent hielt die Anhebung des Erbbauzinses für ein rund 1 000 qm großes Grundstück von jährlich DM 42,60 im Jahre 1951 auf jährlich DM 238,35 im Jahre 1985 für ungerechtfertigt, weil der Erbbaurechtsvertrag keine Wertsicherungsklausel enthalte.

Der BMF legte dar, daß der Erbbauzins auch ohne Wertsicherungsklausel nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage angehoben werden könne. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) sei von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage auszugehen, wenn das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung so stark gestört sei, daß das durch den langfristigen Vertrag übernommene Risiko unzumutbar werde und die benachteiligte Vertragspartei in der getroffenen Vereinbarung ihr Interesse nicht mehr auch nur annähernd gewahrt sehen könne. Diese Voraussetzungen habe der BGH in einem Fall angenommen, in dem seit dem Abschluß des Erbbaurechtsvertrages die Lebenshaltungskosten für einen Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen um 150,3 v. H. gestiegen waren und davon auszugehen war, daß die beteiligte Vertragspartei weder das Risiko eines unabsehbaren Geldwertschwundes auf sich genommen noch den tatsächlich eingetretenen Anstieg der Lebenshaltungskosten in Kauf genommen hätte.

Der Ausschuß hielt die Erhöhung des Erbbauzinses unter diesen Umständen für gerechtfertigt. Er konnte das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

2.6.7.2 Beschwerde über die Bundesvermögensverwaltung

Schwierigkeiten ergaben sich für einen Bauherrn dadurch, daß die Bundesvermögensverwaltung ge-

gen die dem Petenten erteilte Genehmigung zum Bau seines Einfamilienhauses beim zuständigen Bauamt Widerspruch einlegte. Sie war der Auffassung, daß der erforderliche Sicherheitsabstand zu dem angrenzenden Standortübungsplatz nicht eingehalten werde. Im anschließenden Klageverfahren obsiegte der Petent in erster Instanz. Die Bundesvermögensverwaltung legte aber Berufung ein. Dadurch sah der Petent, abgesehen von finanziellen Problemen, den Baubeginn für sein Haus in weite Ferne gerückt.

Durch die Einschaltung des Ausschusses wurde bewirkt, daß das Bundesvermögensamt auf Weisung der zuständigen Oberfinanzdirektion das Rechtsmittel zurücknahm. Der Petent konnte, nachdem er einer Haftungsausschluß-Vereinbarung zugestimmt hatte, mit dem Bau seines Eigenheims beginnen.

2.7 Bundesminister für Wirtschaft (BMWi)

Zum Geschäftsbereich des BMWi erreichten den Ausschuß 88 Eingaben. Sie betrafen unter anderem Probleme der Heizkostenberechnung (vgl. dazu Nr. 2.15.3), des Gaststättenrechts und der Wirtschaftsförderung.

2.7.1 Gaststättenrecht

Hierzu wurde gefordert, „Auswüchsen der Vereins- und Schwarzgastronomie“ Einhalt zu gebieten.

Das Gaststättengesetz sieht die vorübergehende Gestattung des Betriebs eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen „aus besonderem Anlaß“ vor. Das Gaststättengewerbe kritisiert eine angeblich zu großzügige Handhabung dieser Vorschrift durch die zuständigen Kommunalbehörden. Von „Schwarzgastronomie“ kann insoweit allerdings nicht die Rede sein; als solche bezeichnet man Veranstaltungen, die ohne Erlaubnis und gewerbsmäßig betrieben werden. Im politischen Raum werden Überlegungen für eine Präzisierung des Gesetzestextes angestellt mit dem Ziel, die Durchführung der Genehmigungsvorschriften zu verbessern. Auf Antrag des Petitionsausschusses wurde deshalb eine geeignete Petition der Bundesregierung als Material überwiesen und gleichzeitig den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis gegeben.

2.7.2 Wirtschaftsförderung

Den meisten Petenten, die sich auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung an den Petitionsausschuß wandten, ging es um die Gewährung von Darlehen zur Gründung oder Erhaltung einer Existenz.

Ihnen konnte der Ausschuß nicht unmittelbar helfen, häufig aber sachdienliche bzw. weiterführende Hinweise geben.

2.8 Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML)

Die Zunahme der Einzeleingaben zu diesem Geschäftsbereich (258 gegenüber 162 Einzeleingaben) sowie eine Zunahme der Sammel- und Masseneingaben ist vor allem auf den Einsatz von Bürgern für einen verbesserten Tier- und Artenschutz zurückzuführen. Daneben erreichten den Ausschuß zahlreiche Beschwerden zur Agrarpolitik, insbesondere zur Milchkontingentierung und der Verwertung von Obst- und Gemüseüberschüssen in der EG.

2.8.1 Schutz des Wildes bei der Heumahd

Der Ausschuß setzte sich nachdrücklich für verstärkte Bemühungen zur Verbesserung des Wildschutzes bei der Heumahd ein. Er unterstützte damit das Grundanliegen der Aktion „Rettet das Jungwild“, der sich eine große Zahl von Tierschützern und Jägern angeschlossen hatte. Dagegen konnte er nicht die Forderung der Petenten befürworten, die Verwendung mechanischer Wildretter bei landwirtschaftlichen Maschinen gesetzlich vorzuschreiben.

Die vom BML in Auftrag gegebene Untersuchung über den Wirkungsgrad der bisher bekannten Rettungssysteme hatte keine eindeutige Überlegenheit der mechanischen Wildretter im Vergleich zu den anderen Methoden der Wildrettung erbracht. Vielmehr wurde deutlich, daß der Nutzen dieses Rettungssystems noch nicht mit Sicherheit abgeschätzt werden kann. Eine verbindliche Vorgabe kann daher nach Ansicht des Ausschusses mangels entsprechender Voraussetzungen noch nicht in einer Verordnung festgehalten werden.

Der Einsatz vorbeugender Rettungsmethoden — unter Einschluß mechanischer Wildretter — auf freiwilliger und zugleich möglichst breiter Grundlage ist allerdings notwendig. Dazu müssen die bereits entwickelten Rettungssysteme verbessert und neue Methoden erprobt werden. Der BML kann — aus seiner Verantwortung für den Naturschutz, die Wild- und Jagdökologie — dazu Unterstützung leisten, indem er Haushaltsmittel zur Förderung von Forschungs-, Entwicklungs- und Erprobungsaufträgen einsetzt. Dies verlangt die Zahl von etwa 500 000 verendeten Jungtieren pro Jahr. Die Eingabe wurde daher der Bundesregierung mit dieser Zielrichtung unter Bezug auf die bereits unternommenen Anstrengungen des BML zur Berücksichtigung überwiesen.

Wie aus dem inzwischen vorgelegten Bericht des BML hervorgeht, werden zahlreiche praxisbezogene Untersuchungen unterschiedlicher Wildrettungssysteme aus Mitteln dieses Ressorts gefördert. An diesen Arbeiten sind neben der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft auch private Einrichtungen beteiligt. Nach dem Bericht sind erhebliche technische Verbesserungen nicht nur bei technischen Wildrettern, sondern auch auf dem Gebiet der akustischen, optischen und elektronischen Wildrettung zu erwarten.

2.8.2 Artenschutz durch Import- und Handelsverbot

2.8.2.1 Import- und Handelsverbot für Froschschenkel

Die hohen Ausfuhren von Ochsenfroschschenkeln aus Bangladesch und anderen asiatischen Ländern, insbesondere in europäische Länder und die Vereinigten Staaten von Amerika, führen zu einer Gefährdung dieser Tierart. Mit dem Rückgang dieser Tierart sind zugleich ökologische und gesundheitliche Schäden verbunden. Zu diesem Ergebnis kam der Ausschuß aufgrund der Prüfung der Forderung von Tierschützern nach einem uneingeschränkten Import- und Handelsverbot für Froschschenkel.

Nach wissenschaftlichen Veröffentlichungen kommt dem Ochsenfrosch eine bedeutende Rolle bei der Aufrechterhaltung des ökologischen Gleichgewichts in den Ursprungsländern zu. Reisfelder mit einer normalen Froschpopulation zeigen weniger Schäden als Reisfelder ohne Frösche. Übertriebener und unkontrollierter Einsatz von Pestiziden als Ersatz für die Vernichtung von Schädlingen durch die Frösche wird sich aber zu einem kaum lösbaren Problem entwickeln. Neben diesen ökologischen Gesichtspunkten dürfen die grausamen Tötungsmethoden in den Exportländern nicht übersehen werden.

Auf Antrag des Ausschusses wurden die Petitionen der Bundesregierung mit dem Ziel zur Berücksichtigung überwiesen, ein Import- und Handelsverbot ernsthaft zu prüfen, soweit sich die Möglichkeiten des internationalen Artenschutzes nur als begrenzt und nicht wirksam genug erweisen sollten.

Der BML berichtete daraufhin, daß die Vertragsstaaten-Konferenz des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA) einen Antrag der Bundesrepublik Deutschland auf Aufnahme des Ochsenfrosches in das WA angenommen hat. Die Aufnahme dieser Tierart in das Übereinkommen hat zur Folge, daß die betreffenden Tiere und daraus gewonnene Teile oder Erzeugnisse künftig nur noch mit Exportgenehmigungen der Ursprungsländer gehandelt werden dürfen und entsprechende Handelsstatistiken geführt werden müssen. In den Exportgenehmigungen hat der Ursprungsstaat u. a. zu bescheinigen, daß die Ausfuhr das Überleben der Art nicht gefährdet.

Mit der Aufnahme des Ochsenfrosches in das WA ist eine Kontrolle des weltweiten Handels mit Froschschenkeln unter Artenschutzgesichtspunkten verbunden; die Ursprungsländer müssen ihre Ausfuhrpolitik auf den alle zwei Jahre stattfindenden Konferenzen zum WA rechtfertigen.

2.8.2.2 Importverbot für Meeresschildkröten

Bereits 1984 aufgenommene Beratungen zu zahlreichen Einzel- und Masseneingaben von Tierschützern, die ein uneingeschränktes Einfuhr- und Handelsverbot für Meeresschildkröten und -erzeugnisse sowie drastische Strafbestimmungen für Verstöße gegen dieses Verbot forderten, konnten erst im Berichtsjahr 1985 abgeschlossen werden. Der Aus-

schuß hatte dazu die Initiatoren der Aktion „Rettet die Schildkröten“ gebeten, ihnen bekannte Verstöße gegen die Bestimmungen des WA zu benennen.

Der BML wies darauf hin, daß im Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Drucksache 10/5064) ein absolutes Handelsverbot auch für freilebende, hochgradig gefährdete Arten, u. a. für Meeresschildkröten, nach Ablauf einer dreijährigen Übergangsfrist vorgesehen sei. Der Entwurf enthält zudem neben weiteren Verschärfungen Strafbestimmungen für besonders schwerwiegende Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote. Der BML hat sich jedoch dafür ausgesprochen, kein uneingeschränktes Handels- und Importverbot im Wege einer Gesetzesänderung zu verhängen, da er in diesem Fall Entschädigungsforderungen des Handels befürchtete.

Nach Auffassung des Ausschusses ist das Problem der Einfuhr verarbeiteter Erzeugnisse geschützter Tierarten noch nicht befriedigend gelöst. Hier sind weitere Anstrengungen auf internationaler Ebene notwendig. Die Fälle illegaler Einfuhren werfen nicht nur die Frage nach einem nationalen Importverbot auf, sondern auch die Frage nach der Qualität der Einfuhrkontrollen und der strafrechtlichen Verfolgung des Handels mit illegalen Waren im Inland.

Der BML und die nachgeordneten zuständigen Behörden bleiben aufgefordert, den Handel mit geschützten Tierarten — im besonderen aus dem südamerikanischen Raum — sorgfältig zu beobachten, um gegebenenfalls weitere einschneidende Maßnahmen zu ergreifen und auf internationaler Ebene anzuregen.

Unter Bezugnahme auf einen früheren Beschluß des Bundestages vom 6. Juni 1984 zur Einfuhr exotischer Tiere und daraus gewonnener Erzeugnisse wurden die oben angeführten Eingaben der Bundesregierung als Material überwiesen.

Um auch den zuständigen Gremien auf europäischer Ebene die Problematik zu verdeutlichen, wurden die Eingaben überdies dem Europäischen Parlament zur Kenntnis überwiesen mit dem Ziel, daß auch die übrigen Mitgliedstaaten der EG die strikte Einhaltung der Einfuhrbestimmungen nach dem WA überwachen.

2.8.2.3 Schutz wildlebender Vogelarten

Mehrere Vogelschützer forderten ein generelles Verbot der Zucht und des Handels mit wildlebenden europäischen Vogelarten; dagegen verlangten Züchter in Form einer Postkartenaktion die grundsätzliche Freistellung legal gezüchteter Tiere von artenschutzrechtlichen Besitz- und Verkehrsverboten. Die einen begründeten ihre Forderung damit, daß in Zoohandlungen Exemplare wildlebender europäischer Singvögel als Zuchtexemplare veräußert würden. Auch werde ein reger Schwarzhandel mit den als Zuchtungen ausgegebenen Singvögeln betrieben. Um den Mißbrauch der Zucht als Deckmantel für illegale Entnahmen zu beenden, sei eine Gleichstellung der sogenannten gezüchteten Vögel

mit den in der Natur wildlebenden Vogelarten in allen Bundesländern erforderlich.

Die Züchter fürchteten „kriminalisiert“ zu werden, obwohl Nachzucht nach ihrer Auffassung bei seltenen Arten der Arterhaltung diene und Wildfänge überflüssig mache.

Aufgrund der Eingaben gewann der Ausschuß den Eindruck, daß mit der Zucht von wildlebenden Vögeln die erhebliche Gefahr des illegalen Handels verbunden ist. Wegen der vielfältigen Fälschungs- und Betrugsmöglichkeiten erschien ihm eine effektive Kontrolle einer ordnungsmäßigen Zucht außerordentlich schwierig. Der Ausschuß hielt es einer Prüfung wert, für besonders geschützte Vogelarten ein generelles Handels- und gegebenenfalls auch Besitzverbot im Bundesnaturschutzgesetz zu verankern. Er empfahl daher, die Eingaben der Vogelschützer mit diesem Ziel der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, während er die Eingaben der Züchter als erledigt ansah.

Ein dem Deutschen Bundestag zur Beratung vorliegender Regierungsentwurf zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Artenschutznovelle, Drucksache 10/5064) sieht für Tiere, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig gezüchtet werden, eine Ausnahme von den Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten vor. Diese Freistellung kann durch eine Verordnung eingeschränkt werden, soweit dies aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist.

2.8.3 Obst- und Gemüseüberschüsse in der EG

Pressemeldungen, nach denen der weitaus größte Teil der Obst- und Gemüseerzeugnisse, die in der EG vom Markt genommen werden, „auf der Müllkippe landet“, seien falsch. Dies legte der BML in einer Stellungnahme zu zahlreichen Eingaben dar, die die Einstellung der Obst- und Gemüsevernichtung in der EG forderten.

Die Bundesregierung hat sich in den EG-Gremien ständig mit großem Nachdruck dafür eingesetzt, daß Interventionen bei Obst und Gemüse begrenzt bleiben. Sie hat gemeinsam mit den Bundesländern darauf hingewirkt, daß die Erzeugerorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland Überschüsse entsprechend den Bestimmungen der Marktorganisationen verwenden und einen Verderb weitgehend verhindern. Dabei muß die Bundesregierung jedoch berücksichtigen, daß Einkommensalternativen innerhalb der Landwirtschaft wegen der Überschüsse auch bei anderen wichtigen Agrarprodukten nicht bestehen. Auch außerhalb der Landwirtschaft gibt es wegen der allgemein hohen Arbeitslosigkeit in den meisten Regionen der Gemeinschaft ebenfalls keine ausreichenden Einkommensalternativen. Daher sind schon aus sozialen Gründen einkommensstützende Maßnahmen zugunsten der Obst- und Gemüseerzeuger unverzichtbar.

Obst und Gemüse dürfen nach den geltenden EG-Bestimmungen nur folgenden Verwendungszwecken zugeführt werden: Kostenlose Verteilung insbe-

sondere an Sozialeinrichtungen, Justizvollzugsanstalten und Schulen, Verwendung als Futtermittel und zur Destillation zu Alkohol. Nach Auffassung der Bundesregierung muß in Zukunft der Abgabe an Sozialeinrichtungen mehr Beachtung zugemessen werden.

Andererseits ist nicht zu bestreiten, daß die besonders hohe Verderblichkeit von Obst und Gemüse mehr als bei allen anderen Erzeugnissen die Verwertung erschwert. Deshalb kommt es vor allem in den südlichen Mitgliedstaaten der EG dazu, daß Erzeugnisse verderben, bevor sie verwertet werden können. Die Bundesregierung hat diese Mitgliedstaaten wiederholt gebeten, den Verderb zu mindern. In der Bundesrepublik Deutschland ist es den Erzeugerorganisationen bisher ohnehin gelungen, die anfallenden Erzeugnisse fast vollständig vor dem Verderb zu bewahren.

Für die Hungernden in der Dritten Welt sind Obst und Gemüse nach übereinstimmender Auffassung von Experten der Nahrungsmittelhilfe nicht geeignet. Dort werden lagerfähige, leicht zu transportierende kohlenhydrat- und eiweißreiche Nahrungsmittel benötigt. Allein mit den Kosten für den Transport von frischem oder konserviertem Obst und Gemüse ließen sich nach den Ausführungen des BML für die notleidenden Länder der Dritten Welt wesentlich mehr Nährstoffe in Form von Getreide oder ähnlichen Produkten beschaffen, als in Obst und Gemüse enthalten sind.

Der Ausschuß unterstützte die Bemühungen der Bundesregierung, den Verderb von Obst und Gemüse in der EG zu verhindern, außerdem Interventionen bei diesen Erzeugnissen begrenzt zu halten und für eine stärkere Abgabe an Sozialeinrichtungen einzutreten. Insoweit sind nach Auffassung des Ausschusses die Erläuterungen über Nahrungsmittelhilfe wichtige Klarstellungen, die geeignet sind, in der Öffentlichkeit Mißverständnisse auszuräumen. Aufklärung ist auf diesem Feld notwendig. Um das Grundanliegen der Petenten zu unterstützen, empfahl der Ausschuß daher, die Eingaben sowohl der Bundesregierung als auch dem Europäischen Parlament zur Kenntnis zu überweisen.

2.8.4 Milch-Garantiemengen-Verordnung

Die Milch-Garantiemengen-Verordnung, mit der die Milchproduktion im Bereich der Europäischen Marktorganisation für die Bundesrepublik Deutschland um 6,7 v. H. reduziert werden soll, war Gegenstand von Eingaben zahlreicher betroffener Landwirte. Sie forderten spezielle Regelungen für kleinere Betriebe sowie — vor allem im Rahmen der Härtefallklausel — eine stärkere Berücksichtigung von betrieblichen Investitionen.

Der BML lehnte grundsätzlich eine entsprechende Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung ab. Er verwies auf die dazu ergangenen Richtlinien der EG und die auf nationaler Ebene erlassenen Änderungsverordnungen, wonach den Ländern im Rahmen der Strukturverbesserung in der Milchwirtschaft weitere Referenzmengen zur Verteilung

in besonders gelagerten Fällen zur Verfügung gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund und auch im Hinblick auf die Tatsache, daß das Bundesverfassungsgericht noch nicht über mehrere Verfassungsbeschwerden gegen einzelne Vorschriften der Verordnung entschieden hatte, sprach sich der Ausschuß dafür aus, die Eingaben der Bundesregierung als Material zu überweisen.

2.9 Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA)

Zum Geschäftsbereich des BMA gingen 2 822 (31,97 v. H.) Eingaben gegenüber 3 071 im Vorjahr ein. Dem Bereich „Sozialordnung“ waren 1 726 Petitionen zuzuordnen (ca. 19,55 v. H.), dem Bereich „Arbeitsverwaltung“ 1 096 (ca. 12,42 v. H.).

2.9.1 Sozialordnung

2.9.1.1 Beschwerden in Sozialversicherungsangelegenheiten

Die Eingaben im Bereich des Sozialversicherungsrechts betrafen hauptsächlich die Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungsträger. Es handelte sich in der Regel um Einzelfälle, in denen bestimmte Leistungen von den Versicherungsträgern begehrt wurden.

Das für die bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger als Aufsichtsbehörde zuständige Bundesversicherungsamt (BVA) führte eine Erhebung über die eingegangenen Petitionen im Bereich der Rentenversicherung durch. Die Erhebung ergab, daß insbesondere Probleme bei der Anerkennung und Anrechnung von Versicherungszeiten, bei der Feststellung der besonderen Voraussetzungen und des Zeitpunktes des Rentenbeginns bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten sowie bei der Dauer der Bearbeitung auftraten. Die Erhebung ergab ferner, daß in 25 v. H. der Fälle den Beschwerden voll abgeholfen werden konnte. Bei einem weiteren Viertel der Eingaben war eine teilweise Abhilfe möglich. Diese Erfolge beruhten nicht selten auf der gezielten Einwirkung der Aufsichtsbehörde.

2.9.1.2 Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Krankenversicherung

Eine Petentin beschwerte sich über die geltende Regelung der Verteilung der Beitragslast in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Der Beitragsanteil der Arbeitgeber bemißt sich unterschiedlich, je nachdem, ob der Arbeitnehmer pflichtversichert oder freiwilliges Mitglied einer Ersatzkasse ist. Bei pflichtversicherten Arbeitnehmern beträgt der Beitragsanteil des Arbeitgebers immer 50 v. H. des Beitrages der Pflichtkasse, auch wenn der Arbeitnehmer zu einem niedrigeren Beitrag Mitglied einer Ersatzkasse ist. Dagegen beträgt der Beitragsanteil des Arbeitgebers eines frei-

willig Versicherten jedoch höchstens 50 v. H. des tatsächlich aufgewendeten Beitrages für die zuständige Krankenkasse. Der Arbeitgeber hat daher einen Vorteil, wenn ein Versicherter nicht Mitglied einer Pflichtkasse, sondern Mitglied einer Ersatzkasse ist, deren Beiträge in der Regel niedriger sind als die der Pflichtkassen.

Die Eingabe wurde der Bundesregierung — dem BMA — als Material überwiesen mit dem Ziel, durch eine Änderung der Reichsversicherungsordnung (RVO) die Beitragsgerechtigkeit bei allen Krankenkassen sicherzustellen.

2.9.1.3 Beitragsbemessung in der Krankenversicherung der Rentner

In mehreren Fällen beschwerten sich Rentner über die Bemessung der Höhe ihrer Beiträge zur Krankenversicherung. Es lagen jeweils unterschiedliche Sachverhalte vor.

Ein Petent, freiwilliges Mitglied einer Ersatzkasse, wandte sich gegen die Anrechnung seiner Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei der Bemessung seiner Beitragshöhe zur Krankenversicherung. Die Anrechnung gibt Anlaß zu Bedenken, denn nach § 180 Abs. 7 RVO sind neben der Rente lediglich Arbeitsentgelte, -einkommen und Versorgungsbezüge zu berücksichtigen. Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wenden die Ersatzkassen diese Regelung jedoch nicht an; sie können, wie im Fall des Petenten, die zusätzliche Berücksichtigung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung für die Bemessung der Beitragshöhe für freiwillig Versicherte durch Satzungsrecht vorsehen.

Eine Studentin, die als Waise Versorgungsbezüge und eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhielt, beschwerte sich darüber, daß die Beiträge zur Krankenversicherung nach einem höheren Einkommen festgesetzt wurden, als sie tatsächlich erzielte. Hierzu ist zu bemerken, daß sich die Einkommensberechnung in der Krankenversicherung der Studenten nicht nach dem tatsächlichen Einkommen bemißt. Es wird vielmehr der höchste Förderungssatz nach dem BAföG zugrunde gelegt; Versorgungsbezüge werden zusätzlich angerechnet. Der BAföG-Anspruch der Studentin minderte sich daher um ihre Versorgungsbezüge. Der BMA räumte hierzu ein, daß die zusätzliche Belastung durch Anrechnung von Versorgungsbezügen in Einzelfällen zu Härten führen könne.

Eine Witwe, die bei einer Ersatzkasse pflichtversichert ist, beanstandete, daß für die Bemessung der Höhe ihres Beitrages zur Krankenversicherung aufgrund ihrer Hinterbliebenenrente zusätzlich ihr Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit berücksichtigt wurde. Dagegen werden Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit nicht berücksichtigt, wenn ein versicherungspflichtiger Beschäftigter weder eine Rente noch beitragspflichtige Versorgungsbezüge erhält.

Die vorstehend genannten Eingaben hielt der Petitionsausschuß im Interesse der Gleichbehandlung aller pflichtversicherten Rentner und Empfänger von Versorgungsbezügen für geeignet, der Bundesregierung — dem BMA — als Material für die Kodifizierung des Krankenversicherungsrechts zu dienen. Die Eingabe der Studentin wurde zusätzlich den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis überwiesen, um sie auf die besondere Problematik aufmerksam zu machen. Zur Verbesserung der Rechtslage ist die Änderung der RVO oder eine Kodifizierung im Sozialgesetzbuch erforderlich.

2.9.1.4 Krankenversicherung der Rentner bei der Bundesknappschaft

Mehrere Petitionen richteten sich gegen die Zwangsmitgliedschaft in der knappschaftlichen Krankenversicherung bei Bezug einer Knappschaftsrente. Sie griffen damit ein Problem auf, das bereits mehrfach in der 8. und 9. Wahlperiode vom Petitionsausschuß behandelt wurde.

Die Petenten sind durch den Bezug einer knappschaftlichen Alters- oder Hinterbliebenenrente gezwungen, bei der Bundesknappschaft krankenversichert zu sein. Sie waren zuvor bei einem anderen Krankenversicherungsträger oder einer privaten Krankenkasse zum Teil seit über 40 Jahren versichert. Bei diesen Krankenversicherungen wollten die Petenten auch weiter versichert bleiben.

Die Prüfung der Rechtslage ergab folgendes:

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 haben diejenigen, die nach dem 1. Januar 1984 Knappschaftsrentner wurden beziehungsweise werden, ein Recht auf Befreiung von der knappschaftlichen Versicherungspflicht, falls sie Mitglieder der Krankenversicherung bleiben wollen, bei der sie bis zum Rentenbezug versichert waren.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für diejenigen, die — wie die Petenten — bereits vor dem 1. Januar 1984 eine Knappschaftsrente bezogen. Der BMA äußerte hierzu, die Frage der Kassenzuständigkeit für Rentenbezieher solle bei der Einordnung des Krankenversicherungsrechts in das Sozialgesetzbuch nochmals erörtert werden.

Der Petitionsausschuß sah eine der Petitionen als geeignet an, dem BMA bei der Einordnung des Krankenversicherungsrechts in das Sozialgesetzbuch als Material zu dienen; eine weitere Eingabe wurde dem BMA zur Kenntnis überwiesen.

2.9.1.5 Zuschuß zum Mutterschaftsgeld im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung

Eine Mutter beschwerte sich darüber, daß sie von der Ersatzkasse anläßlich ihrer Entbindung für fast zwei Monate keinen Zuschuß zum Mutterschaftsgeld gemäß § 14 Mutterschutzgesetz (MuSchG) erhalten hatte.

Für die Zeit der Mutterschutzfristen steht Frauen ein Zuschuß des Arbeitgebers zum Mutterschafts-

geld in Höhe des täglichen Durchschnittseinkommens abzüglich des Betrages von DM 25,— zu. Wenn das Arbeitsverhältnis bei Beginn der Schutzfrist bereits beendet ist, besteht ein Anspruch auf Zahlung des Zuschusses durch die Krankenkasse zu Lasten des Bundes.

Die Petentin hatte den Zuschuß vom Arbeitgeber nicht erhalten, weil dieser zahlungsunfähig war; das Konkursverfahren war bereits eröffnet worden. Einen Bundeszuschuß erhielt sie erst mit Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses über die Einstellung des Konkursverfahrens. Für die davorliegende Zeit wurde ein Anspruch verneint, da das Arbeitsverhältnis nicht beendet gewesen sei.

Der Petitionsausschuß hielt diese Auslegung des Mutterschutzgesetzes für unbefriedigend.

Wie sich aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ergibt, sollen Frauen, die keinen Anspruch auf Arbeitgeberleistungen mehr haben, Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes erhalten. Dies muß nach Ansicht des Petitionsausschusses auch für die Fälle gelten, in denen Frauen zwar einen Anspruch gegen ihren Arbeitgeber haben, diesen jedoch wegen dessen Zahlungsunfähigkeit nicht realisieren können. Insoweit schloß sich der Petitionsausschuß dem Vorschlag des BVA an, den Zuschuß nach § 14 Abs. 2 MuSchG auch dann vom Beginn der Schutzfrist an zu zahlen, wenn

- durch geeignete Unterlagen, z. B. schriftliche Erklärungen des Konkursverwalters, belegt wird, daß der Arbeitgeber wegen Zahlungsunfähigkeit seiner Zuschußpflicht nicht mehr nachkommen kann und
- ein Betriebsübergang auf einen anderen Arbeitgeber mit den Folgen des § 613 a BGB nicht stattfindet.

Der Ausschuß sprach sich dafür aus, daß der Petentin der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld vom Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers an aus Bundesmitteln gezahlt wird. Da die entsprechende Lücke im Gesetz bisher nur durch Auslegung geschlossen werden konnte, empfahl er, zur Klarstellung diese Frage im Mutterschutzgesetz ausdrücklich zu regeln.

Der entsprechende Beschluß des Petitionsausschusses bewirkte, daß eine Rechtsänderung im Rahmen des Mutterschutzgesetzes mit dem Ergebnis vorgenommen wurde, den Arbeitgeberzuschuß zum Mutterschaftsgeld bei Konkurs und Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers zu Lasten des Bundes zu zahlen.

2.9.1.6 Bearbeitungszeiten bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)

Bereits im Jahr 1984 hatten zahlreiche Beschwerden über Gutachten- und Widerspruchsverfahren bei der BfA dazu geführt, daß der Petitionsausschuß das BVA zu einer Sonderprüfung der Verfahrensweise der BfA veranlaßte. Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung, die im Jahre 1985 abgeschlossen

war, beschloß die BfA die Entwicklung und Einführung eines von der Datenverarbeitung gestützten Verfahrens für Gutachten. Mit Hilfe dieses Verfahrens soll ab Herbst 1986 die Erstellung von Gutachten bei Rentenanträgen wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit beschleunigt werden. Zur Verkürzung der Dauer der Widerspruchsverfahren wurden Rückstandslisten und besondere Vorlagepflichten nach Ablauf bestimmter Fristen eingeführt.

Für alle Rentenantragsverfahren wurden Überwachungs- und Rückstandslisten eingeführt. Dieses System ermöglicht eine regelmäßige Kontrolle. Durch einen Zusatz im Bescheid können Nachzahlungen, bei denen Erstattungsansprüche Dritter in Frage kommen, schneller abgewickelt werden. Dies führte dazu, daß sich die Fälle mit einer Laufzeit von acht Monaten und mehr von Dezember 1984 bis Oktober 1985 um fast die Hälfte verringert haben.

Zur weiteren Verringerung der Dauer der Widerspruchsverfahren plant die BfA die Einführung einer Laufzeitstatistik sowie die Einrichtung weiterer Widerspruchsausschüsse. Das BVA prüft, ob die Einholung erweiterter hausärztlicher Befundberichte geeignet ist, die Dauer der Rentenantragsverfahren wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zu vermindern.

2.9.1.7 Rentenzahlungen aus Italien

Wie in den Vorjahren ergaben sich erneut Schwierigkeiten mit ausländischen, insbesondere italienischen Rentenversicherungsträgern. Vor allem die Auszahlung der Rentenbeträge verzögerte sich nach wie vor. Auf Antrag des Petitionsausschusses überwies der Bundestag deshalb mehrere Beschwerden der Bundesregierung zur Berücksichtigung und dem Europäischen Parlament zur Kenntnis.

Die Bundesregierung arbeitete im Zusammenwirken mit den deutschen Versicherungsträgern und den Aufsichtsbehörden auf Verbesserungen hin. Der Ausschuß für Geschäftsordnung und Petitionen des Europäischen Parlaments beschloß, den Präsidenten des Europäischen Parlaments zu bitten, ein Schreiben an die zuständigen italienischen Behörden zu richten, in dem er diese über das Problem der verzögerten Rentenzahlung aus Italien informiert und eine Verbesserung im Interesse der Zusammenarbeit zwischen den EG-Ländern anregt.

Es ist jedoch zu befürchten, daß die Arbeitsweise italienischer Rentenversicherungsträger auch in Zukunft Anlaß zu Beschwerden gibt. Der Ausschuß wird diesem Problem daher weiterhin besondere Aufmerksamkeit widmen.

2.9.1.8 Rentensteigernde Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten in der CSSR

Ein kaufmännischer Angestellter hatte 1968 die CSSR verlassen und lebte von da an in der Bundesrepublik Deutschland. Im Jahre 1979 erwarb er die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung. Danach bemühte er sich um Anerkennung seiner

Ausbildungszeit und seiner Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst in der CSSR bis zum Jahre 1945 als Beitragszeit für seine Rentenberechnung.

Für die Beurteilung dieses Anliegens kam es auf den Nachweis an, daß der Petent vor Kriegsende Beiträge zur ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hatte und diese Beiträge dort bis Kriegsende verblieben waren. Es war mit Hilfe des tschechischen Versicherungsträgers zu klären, ob die Gelder, die sich für den Petenten während seiner Beschäftigung im öffentlichen Dienst der CSSR im dortigen Pensionsfonds angesammelt hatten, an den Träger der tschechoslowakischen Rentenversicherung überwiesen worden waren, als der Petent als Angestellter eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausübte. Dieser Nachweis ist schließlich gelungen, so daß die Rente des Petenten von rund DM 800,— auf rund DM 1 800,— erhöht werden konnte.

2.9.1.9 Nachversicherung von Beschäftigungszeiten an einer deutschen Privatschule im Ausland

Eine Lehrerin hatte sich für fünf Jahre beurlauben lassen, um an einer deutschen Privatschule in der Türkei zu unterrichten. Nach Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland schied sie aus dem Beamtenverhältnis aus. Eine Nachversicherung für die Beschäftigungszeit im Ausland wurde vom Land Hessen abgelehnt, weil nach dem deutsch-türkischen Abkommen über Soziale Sicherheit deutsche Staatsangehörige, die in der Türkei eine Beschäftigung ausüben, grundsätzlich den türkischen Rechtsvorschriften unterliegen. Eine Ausnahme ist jedoch dann möglich, wenn Arbeitnehmer und Arbeitgeber einen entsprechenden Antrag stellen und die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien ihre Zustimmung geben.

Der Petitionsausschuß sprach sich dafür aus, daß die Bereitschaft deutscher Lehrer, an deutschen Auslandsschulen zu unterrichten, gefördert und nicht durch Nachteile in der Altersversorgung erschwert werden sollte. Der BMA veranlaßte daraufhin, daß die Lehrerin nachversichert wird.

2.9.1.10 Ungerechte Auswirkungen eines Abkommens über soziale Sicherheit

Eine Witwe und Mutter von zwei Kindern traf die Anwendung des deutsch-schwedischen Abkommens über Soziale Sicherheit besonders hart. Nach dem Wortlaut des Abkommens wird der deutsche Kinderzuschuß zur Waisenrente nur dann voll gezahlt, wenn kein Anspruch auf Zahlung von Kinderzuschuß oder Waisenrente nach schwedischen Rechtsvorschriften besteht. Andernfalls wird der Kinderzuschuß um die Hälfte gekürzt. Das hatte zur Folge, daß wegen einer Waisenrente vom schwedischen Staat in Höhe von DM 5,27 pro Kind der Kinderzuschuß zur deutschen Waisenrente monatlich um rund DM 75,— je Kind gekürzt wurde.

Eine solche Folge konnte nach Ansicht des Petitionsausschusses beim Abschluß des Abkommens nicht gewollt sein, weil die Witwe eines Versicher-

ten, der einige Zeit im Ausland gearbeitet hat, nicht schlechter gestellt werden sollte als die Witwe eines Versicherten, der nur in Deutschland beschäftigt war. Die Petition wurde deshalb der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen mit dem Ziel zu prüfen, ob über eine verfassungskonforme Auslegung des Abkommens Abhilfe geschaffen werden kann oder ob das geltende Recht zu ändern ist. Die Bundesregierung wird nunmehr mit der schwedischen Regierung über eine Revision des Abkommens verhandeln, da sie eine verfassungskonforme Auslegung nicht für möglich hält.

2.9.1.11 Anerkennung von Kindererziehungszeiten

Etwa 640 Petenten wandten sich gegen die im Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz (HEZG) 1985 enthaltene Regelung, nach welcher Kindererziehungszeiten nur für Personen in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt werden, die nach dem 1. Januar 1921 geboren sind.

Bundesregierung und Bundestag halten eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei allen Müttern und Vätern für wünschenswert; nach Auffassung der Mehrheit des Bundestages konnten aber gegenwärtig nur die Geburtsjahrgänge ab 1921 berücksichtigt werden. Eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei allen Müttern und Vätern hätte nach Angaben der Bundesregierung bereits im Jahr nach Inkrafttreten der Regelung zusätzliche Kosten in Höhe von 5 bis 6 Mrd. DM verursacht. Diese Kosten würden in den darauffolgenden Jahren noch weiter steigen. Die Einbeziehung auch derjenigen Personen, die am Stichtag älter als 65 Jahre waren, wäre für den Bund angesichts der gegenwärtigen und künftigen Haushaltslage nicht tragbar. Sie hätte außerdem die Gesamtkonzeption, die erstmalig in der Geschichte der Rentenversicherung die Anerkennung von Kindererziehungszeiten vorsieht, zum Scheitern gebracht, so daß dann keinem Versicherten Kindererziehungszeiten rentensteigernd angerechnet worden wären.

Der Petitionsausschuß schloß sich diesen Argumenten mit Mehrheit an und beantragte mit seiner Beschlußempfehlung für den Bundestag, die Petitionen als erledigt anzusehen. Er sah keine Möglichkeit, die Wünsche nach Änderungen des gerade erst beschlossenen Gesetzes über die Anerkennung von Kindererziehungszeiten zu unterstützen.

Die Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 10/4667) wurde in der 194. Sitzung des Bundestages am 30. Januar 1986 beraten und — nach Ablehnung eines Änderungsantrages der SPD-Fraktion (Drucksache 10/4744) und eines Änderungsantrags der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 10/4751) — angenommen (vgl. Plenarprotokoll 10/194 S. 14645 f. und Anlagen 9 und 10 zum Plenarprotokoll (S. 14659 f. a. a. O.).

2.9.1.12 Wegfall von Freifahrten für Behinderte

Die Forderung, Freifahrten für Behinderte ohne Kostenbeteiligung wieder einzuführen, war Gegen-

stand einer großen Zahl von Petitionen. Es ging vor allem um

- die Einbeziehung der in ihrer Bewegungsfähigkeit nicht erheblich beeinträchtigten Gehörlosen und Hilflosen in den Personenkreis, der unentgeltlich befördert wird;
- Teilzahlungs- und Erstattungsregelungen bei der Eigenbeteiligung von 120,— DM jährlich;
- die Aufhebung der Einschränkungen bei der Benutzung der Eisenbahn im Personennahverkehr.

Am 1. Oktober 1985 trat das Gesetz zur Erweiterung der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr in Kraft (BGBl. I S. 1516). Durch die Rechtsänderung konnte den Anliegen der Petenten teilweise entsprochen werden.

2.9.1.13 Begutachtungsverfahren bei einer Berufsgenossenschaft

Eine Petentin kritisierte das Begutachtungsverfahren der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst- und Wohlfahrtspflege. Sie hatte sich auf dem Weg zur Arbeitsstätte bei einem Unfall erhebliche Verletzungen zugezogen; sie begehrte Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Im Begutachtungsverfahren wurden der Petentin Fragebögen mit über 500 Fragen vorgelegt, die auch den Intimbereich berührten. Schließlich erstellte der Gutachter, der ein neurologisches Gutachten vorlegen sollte, kein neurologisches, sondern ein psychiatrisches Gutachten.

Der Petitionsausschuß sah hierin einen Mißstand im Begutachtungsverfahren, der abgestellt werden müsse. Auf seinen Antrag wurde die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen. Nach Mitteilung des BVA wird der betroffene Gutachter von den Berufsgenossenschaften künftig nicht mehr mit der Erstellung von Gutachten beauftragt.

2.9.2 Arbeitsverwaltung

Ebenso wie im Vorjahr war 1985 die Zahl der Eingaben bestimmt durch die nach wie vor schwierige Lage auf dem Arbeitsmarkt. Nicht immer reicht die personelle Besetzung der Arbeitsämter aus, Leistungsanträge oder Vermittlungswünsche von Arbeitslosen fehlerfrei beziehungsweise in der gebotenen Kürze zu erledigen. Mängel zeigten sich auch im organisatorischen Bereich; insbesondere nutzen die Arbeitsämter noch zu wenig die moderne Bürotechnik.

In zahlreichen Einzelfällen konnte der Ausschuß den Petenten helfen. Beispiele würden den Rahmen dieses Berichts sprengen. Sie wurden regelmäßig in Pressemitteilungen und Interviews der Presse bekanntgegeben, von dieser leider selten aufgegriffen. Der Ausschuß würde es begrüßen, wenn die Presse

von entsprechenden Mitteilungen mehr Gebrauch machen würde, da die Fallgestaltung häufig auch für einen größeren Personenkreis von Interesse ist.

2.9.2.1 Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz für Übersiedler aus der DDR

Nach bisheriger Verwaltungspraxis erhielten jene DDR-Übersiedler Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, namentlich Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, die allein wegen ihres Ausreiseantrages in der DDR ihre Beschäftigung verloren hatten. Sie wurden fiktiv so gestellt, als hätten sie bis zur tatsächlichen Ausreise eine Beschäftigung ausgeübt. Keine Leistungen konnten jedoch bisher an jene Bürger gezahlt werden, die aus politischen Gründen, ohne einen Ausreiseantrag gestellt zu haben, in der DDR ihren Arbeitsplatz verloren hatten.

Diese gesetzliche Regelung empfand der Petitionsausschuß als unbefriedigend. Er beantragte daher, eine entsprechende Eingabe dem BMA, dem BMI wie auch den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu überweisen und verband damit die Forderung, gesetzgeberische Maßnahmen zur Lösung dieses Problems einzuleiten.

Am 1. Januar 1986 trat das Sechste Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (6. ÄndG BVFG, BGBl. I S. 2138) in Kraft. Dieses bestimmt, daß Zeiten, in denen ein Übersiedler aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihm nicht zu vertretenden Gründen inhaftiert war oder an der Ausübung einer Beschäftigung gehindert wurde, Zeiten einer die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründenden Beschäftigung gleichgestellt werden. Damit haben die Arbeitsämter die Möglichkeit, auch diesem Personenkreis Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe zu gewähren.

2.9.2.2 Generelle Einbeziehung von Wehr- und Zivildienstleistenden in den Schutz der Arbeitslosenversicherung

Wehr- und Zivildienstleistende, die vor ihrer Einberufung eine entgeltliche Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden ausgeübt oder sich vor Antritt des Dienstes bei der Arbeitsvermittlung arbeitslos gemeldet haben, haben Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Keinen Anspruch erwerben jedoch jene Schulabgänger, die im unmittelbaren Anschluß an die schulische Ausbildung ihre Dienstpflicht begonnen und jene, welche weder eine Beschäftigung aufgenommen noch sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben.

Hier sah sich der Ausschuß außerstande, eine Änderung des geltenden Rechts zu empfehlen. Er vertrat jedoch die Auffassung, daß sich die in diesbezüglichen Eingaben gezeigten Härten vermeiden ließen, wenn den Betroffenen die Rechtslage hinreichend bekannt wäre. Die Betroffenen sollten davon Kenntnis erhalten, daß sie sich selbst bei einer nur

eintägigen Übergangszeit zwischen Schulbesuch und Antritt des Grundwehr- oder Zivildienstes arbeitslos melden müssen, um Ansprüche nach dem Arbeitsförderungsgesetz zu wahren. Die Eingaben wurden deswegen dem BMA als Material überwiesen, damit die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit mehr als bisher die Schulabgänger auf diese Rechtslage hinweisen. Nach Auffassung des BMA sind die Eingaben auch geeignet, bei künftigen Überlegungen zur Fortentwicklung des Arbeitsförderungsgesetzes mit einbezogen zu werden.

2.9.2.3 Absicherung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für „einstufig“ ausgebildete Lehrer und Juristen

In mehreren Eingaben beklagten sich Teilnehmer und Absolventen der in einigen Bundesländern praktizierten einphasigen Juristenausbildung bzw. der nur in Niedersachsen praktizierten einphasigen Lehrerausbildung über ihre Schlechterstellung gegenüber den Absolventen der herkömmlichen zweistufigen Ausbildung. Die letztgenannte Gruppe absolviert nach Abschluß des Studiums normalerweise einen Vorbereitungsdienst als Beamte auf Widerruf. Die Absolventen haben deshalb bei Arbeitslosigkeit nach Beendigung der Ausbildung grundsätzlich Anspruch auf Arbeitslosenhilfe. Bei der einphasigen Ausbildung ist auch der berufspraktische Teil in das Studium integriert mit der Folge, daß — wie bei anderen Studierenden auch — bei Arbeitslosigkeit nach Beendigung der Ausbildung in der Regel weder Anspruch auf Arbeitslosengeld noch auf Arbeitslosenhilfe besteht.

Im Verlauf der Beratung der Eingaben im Ausschuß brachten alle im Bundestag vertretenen Fraktionen Gesetzesentwürfe ein, welche eine Gleichstellung der beiden Ausbildungsgänge im Arbeitsförderungsgesetz zum Ziel hatten. Das Gesetzgebungsverfahren ist mittlerweile abgeschlossen. Mit dem Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (BGBl. I 1985, S. 2484) haben auch die Absolventen der einphasigen Juristen- und Lehrerausbildung Anspruch auf Arbeitslosenhilfe. Der Kreis der Betroffenen umfaßt etwa 15 000 Personen.

2.9.2.4 Fortbildung von Krankenpflegekräften zu Leitungs- und Unterrichtskräften

Die Folgen der Haushaltskonsolidierung der letzten Jahre führten zu mehreren Eingaben von Krankenpflegern, die an Fortbildungslehrgängen teilnahmen, um sich zu Leitungs- und Unterrichtskräften in der Krankenpflege ausbilden zu lassen.

Mit dem Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz (AFKG) aus dem Jahre 1981 wurde das Unterhaltsgeld bei Bildungsmaßnahmen, die nicht notwendig, sondern nur zweckmäßig sind, mit Rücksicht auf die zu diesem Zeitpunkt schwierig gewesene Finanzlage der Bundesanstalt für Arbeit (BA) von einer Zuschuß- in eine Darlehensleistung umgewandelt. Eine Zuschußförderung ist zwar noch ausnahmsweise vorgesehen, wenn die Fortbildung für einen sogenannten Mangelberuf erfolgt. Jedoch er-

kennt die Arbeitsverwaltung den Beruf der Leitungs- und Unterrichtskraft in der Krankenpflege nicht bundesweit, sondern lediglich in einigen Regionen als Mangelberuf an.

Gegenwärtig ist eine erneute Umstellung auf Zuschußförderung ebenso wenig beabsichtigt wie eine bundesweite Anerkennung der Leitungs- und Unterrichtskraft in der Krankenpflege als Mangelberuf. Sowohl die BA als auch der BMA räumen jedoch ein, daß aufgrund des am 1. September 1985 in Kraft getretenen neuen Krankenpflegegesetzes (BGBl. I S. 893) mit einem erhöhten Bedarf an Unterrichtspersonal zu rechnen sein wird. Das Gesetz enthält eine Bestimmung, daß eine Krankenpflegerschule nur dann staatlich anerkannt wird, wenn sie über eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichende Anzahl von Unterrichtskräften verfügt.

Der Ausschuß forderte daher die Bundesregierung auf, die weitere Entwicklung des Arbeitsmarktes zu beobachten, insbesondere soweit die bundesweite Anerkennung der Unterrichtskraft in der Krankenpflege als „Mangelberuf“ in Frage steht. Die Bundesregierung soll auch prüfen, ob hier weiterhin regionale Unterschiede gerechtfertigt sein werden. Die Eingaben wurden der Bundesregierung zu diesem Zweck als Material überwiesen mit der Bitte, zum 1. Oktober 1986 über den Sachstand zu berichten.

2.9.2.5 Offenlegung der Berechnungsgrundlagen in Bewilligungsbescheiden über Berufsausbildungsbeihilfen (BAB)

Lehnt die BA den Antrag eines Auszubildenden auf BAB ab, weil das anrechenbare eigene Einkommen seinen Bedarf erreicht oder übersteigt, so legt sie die Daten zur Einkommenssituation der Angehörigen dem Antragsteller gegenüber offen. Ist BAB jedoch zu bewilligen, werden diese Daten nur auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers bekanntgegeben. Im Widerspruchsverfahren wird die Berechnung regelmäßig in den Widerspruchsbescheid aufgenommen.

Der Ausschuß hielt die Kritik eines Petenten an diesem Verfahren für gerechtfertigt. Nach § 35 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) bedürfen Leistungsbescheide nur ausnahmsweise, insbesondere bei antragsgemäßer Bewilligung, keiner Begründung. § 50 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) sieht sogar ausdrücklich die Angabe der zugrunde gelegten Einkommensdaten im Bescheid vor. Nach Ansicht des Ausschusses geht in diesen Fällen der Anspruch des Antragstellers auf Transparenz der Entscheidung dem Anliegen der Angehörigen auf Datenschutz vor. Er sprach sich daher in einem Berücksichtigungsbeschuß dafür aus, auch bei Bewilligung von BAB die für die Entscheidung maßgebenden Daten in den Bescheid aufzunehmen, soweit der Auszahlungsbetrag unterhalb der Höchstgrenze liegt.

Aufgrund dieses Beschlusses wird nunmehr auch den Bewilligungsbescheiden ein Berechnungsbogen

beigefügt, aus dem die Berechnungsgrundlagen ersichtlich sind. In dem Vordruck ist aus Gründen des Sozialdatenschutzes auch die Möglichkeit vorgesehen, keine Angaben zum Einkommen der Eltern bzw. des Ehegatten zu machen, wenn diese Einkommen sich auf die Höhe der BAB nicht auswirken.

2.10 Bundesminister für Verkehr (BMV)

Zum Geschäftsbereich des BMV erhielt der Petitionsausschuß rund 450 Eingaben; dies ist eine Steigerung von knapp 100 Eingaben im Vergleich zum Vorjahr. Schwerpunkte bildeten die Zuschriften zum Bundesfernstraßenbau und zur Rückkehrpflicht von Mietwagenunternehmen entsprechend dem Personenbeförderungsgesetz. Außerdem gingen viele Eingaben zu personalrechtlichen Einzelfällen ein.

2.10.1 Bundesfernstraßen

2.10.1.1 Bau von Bundesfernstraßen

Zu diesem Bereich gingen beim Petitionsausschuß im Berichtsjahr rund 50 Eingaben ein. In einigen Fällen handelte es sich dabei um Sammeleingaben. Häufig wurden die Anliegen im Namen von Bürgerinitiativen vorgetragen.

Meist wandten sich die Petenten gegen den beabsichtigten Bau einer Bundesautobahn oder Bundesstraße, überwiegend aus Gründen des Umweltschutzes. In einigen Eingaben wurde auch der Bau neuer Straßen gefordert, insbesondere zur Entlastung von Ortsdurchfahrten, von denen für die Anlieger erhebliche Belastungen ausgehen.

Beispielhaft für alle anderen Petitionen mit entsprechender Zielsetzung sind die zu erwähnen, die sich gegen Bau und Planung der B 33 neu zwischen Radolfzell und Konstanz/Rheinbrücke wandten, beziehungsweise deren beschleunigten Bau zur Umgehung von Radolfzell-Markelfingen forderten. Gemeinsam mit dem Petitionsausschuß des Landtages von Baden-Württemberg führte der Petitionsausschuß zu diesen Eingaben am 10. Juni 1985 in Radolfzell—Markelfingen einen Ortstermin durch. Der Ausschuß konnte sich von der unzumutbaren Belastung der betroffenen Anwohner durch den seit Jahren wachsenden Verkehr auf der Bundesstraße überzeugen; andererseits wurde auch die Schwere des beabsichtigten Eingriffs in die reizvolle und geologisch interessante Hügellandschaft des Bodanrucks deutlich.

Der Petitionsausschuß empfahl dem Bundestag, die Petitionen der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen mit dem Ziel, den Querschnitt der B 33 neu durch Wegfall der Standstreifen sowie durch schmalere Fahr- und Mittelstreifen auf eine Ausbaubreite von 20 m zu verringern und im Rahmen eines Modellversuchs an allen geeigneten Stellen im Abschnitt Radolfzell-Allensbach/West längere Grünbrücken zu errichten. Durch deren Bau soll in dem landschaftlich sensiblen Raum eine —

wenn auch geringe — optische Verbesserung erzielt werden und die Zugänglichkeit des Makelfinger Hinterlandes als Naherholungs- und Wandergebiet erhalten bleiben.

Der Bundestag stimmte der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses zu. Der BMV lehnte es jedoch zunächst ab, diesem Ersuchen zu entsprechen. Der Petitionsausschuß erneuerte daraufhin mit einstimmigem Beschluß dieses Ersuchen. Er wurde insoweit auch vom Petitionsausschuß des Landtages von Baden-Württemberg unterstützt, der mit gleicher Zielrichtung dem Landtag von Baden-Württemberg einen Berücksichtigungsbeschluß empfahl.

Daraufhin erklärte sich der BMV bereit, den Forderungen des Petitionsausschusses zu entsprechen und die Straßen mit einem vierstreifigen Sonderquerschnitt ohne Standspuren zu bauen. In der Folgezeit zeigte es sich allerdings, daß statt der vom Ausschuß geforderten Ausbaubreite von 20 m ein Querschnitt von 22/23 m Breite vorgesehen war. Jedoch hat der Bundestag im Rahmen der Gesetzberatungen zum „Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen“ für den umstrittenen Streckenabschnitt nunmehr einen Regelquerschnitt von 20 m Breite vorgesehen.

Vom Bundestag auf Antrag des Petitionsausschusses geforderte Grünbrücken lehnte der BMV zwar ab; er erklärte sich jedoch zur Errichtung von zwei zusätzlichen Wegüberführungen bereit, die durch Überschüttung und Bepflanzung ökologisch wirksam gestaltet werden sollen.

Damit ist dem Ersuchen des Bundestages im wesentlichen entsprochen.

Kritisch merkte der Petitionsausschuß an, daß der BMV in einem Fall durch verzögerte Abgabe einer Stellungnahme eine rechtzeitige Behandlung der Petition im Ausschuß verhinderte.

Dieser Feststellung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine Bürgerinitiative und der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland hatten sich gegen die Planungen für die sogenannte Hoahrhein-Autobahn (A 98) ab dem derzeitigen Bauende Waidhof gewandt und forderten statt dessen den Ausbau bestehender Bundesstraßen mit entsprechenden Ortsumgehungen. Die Petenten wiesen dabei auf den durch den Autobahnbau zu erwartenden Verlust wertvoller Schwarzwaldlandschaft hin, der ihrer Auffassung nach durch das derzeitige, wie auch das zu erwartende Verkehrsaufkommen nicht zu rechtfertigen sei.

Demgegenüber sprach sich eine andere Bürgerinitiative unter Hinweis auf die gegenwärtige Verkehrssituation und die Belastung der Ortsbewohner für den sofortigen Bau der geplanten Autobahn aus.

Die zu diesen Anliegen vom Petitionsausschuß angeforderte Stellungnahme wurde nach mehrmali-

gen Erinnerungen erst nach über 10 Monaten abgegeben. Hierdurch wurde dem Petitionsausschuß eine Einwirkung auf den Meinungsbildungsprozeß in der Vorbereitungsphase zur Fortschreibung des Bedarfsplans für den Ausbau der Bundesfernstraßen unmöglich gemacht. Der Petitionsausschuß sah in diesem Verhalten eine Beeinträchtigung seines Petitionsinformierungs- und -überweisungsrechts. Er beanstandete dies gegenüber dem BMV und forderte ihn auf, auch gegenüber den beteiligten Landesbehörden mit Nachdruck das Recht des Petitionsausschusses an rechtzeitiger Information zu vertreten.

Die Eingaben wurden auf Antrag des Ausschusses den Fraktionen zur Kenntnis gegeben. Damit sollte die Möglichkeit eröffnet werden, die Argumente der Petenten — einschließlich der Ergebnisse von Verkehrszählungen, die von Petenten durchgeführt wurden — in die zum damaligen Zeitpunkt stattfindenden Gesetzesberatungen zum künftigen Ausbau von Bundesfernstraßen einzubeziehen. Der inzwischen vom Deutschen Bundestag beschlossene Bedarfsplan sieht den Ausbau der A 98 nach — für die einzelnen Streckenabschnitte beziehungsweise Fahrbahnen unterschiedlichen — Dringlichkeitsstufen vor.

2.10.1.2 Lärmschutz an Bundesfernstraßen

Zahlreiche Eingaben enthielten den Wunsch, Lärmschutzanlagen an verschiedenen Bundesfernstraßen zu errichten. Zum Beispiel wollte ein Bürger den Bau von Lärmschutzanlagen an der A 52 erreichen und kritisierte, daß die unterschiedlichen Lärmgrenzwerte bei vorhandenen und neuen Bundesfernstraßen mit dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes nicht vereinbar seien.

Auf Antrag des Petitionsausschusses wurde die Eingabe der Bundesregierung mit dem Ziel überwiesen, sich um eine Verbesserung des Lärmschutzes an bestehenden Bundesfernstraßen und um eine deutliche Absenkung der zulässigen Grenzwerte zu bemühen.

Wie der BMV mitteilte, wird er die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes entsprechend ändern, nachdem der Bundestag im Rahmen der Beratungen des Bundeshaushaltes für das Jahr 1986 eine Herabsetzung der Immissionsgrenzwerte für die haushaltsrechtliche Regelung des Lärmschutzes beschlossen hat.

Eine entsprechende Regelung für bestehende Schienenwege konnte leider nicht erreicht werden.

2.10.2 Deutsche Bundesbahn

2.10.2.1 Verkehrspolitik

Einige Petenten forderten eine veränderte Verkehrspolitik der Bundesregierung mit stärkerer Betonung des Schienenverkehrs gegenüber dem Straßen- und Schiffsverkehr. Sie hielten die Ausgestaltung und Entwicklung des öffentlichen Perso-

nennverkehrs der Bundesbahn in der Fläche für besorgniserregend und wandten sich gegen die zunehmende Verlegung des Verkehrs von der Schiene auf die Straße. Die Petenten vertraten die Auffassung, daß die Ausdünnung des Angebots im öffentlichen Nahverkehr die negativen Auswirkungen des Individualverkehrs auf Umwelt und Landschaft bedenklich verstärke.

Der Petitionsausschuß konnte sich dem Standpunkt der Petenten nicht anschließen. Die von den Petenten angegriffene bundesbahnpolitische Konzeption der Bundesregierung war bereits früher Gegenstand umfassender parlamentarischer Prüfung. Der Bundestag hat die „Leitlinien zur Konsolidierung der Deutschen Bundesbahn“ (Kabinettsbeschluß vom 23. November 1983) mehrheitlich gebilligt und darüber hinaus einstimmig die Bundesregierung aufgefordert, ein Konzept für die künftige Ausgestaltung des Personennahverkehrs in der Fläche vorzulegen und zu gewährleisten, daß die Deutsche Bundesbahn für die ihr künftig auferlegten Leistungen eine angemessene finanzielle Abgeltung erhält. Hiervon ausgehend wurden die Petitionen als erledigt angesehen.

2.10.2.2 Personalrecht

Die Ehefrau eines Bundesbahnschaffners hatte bei einem Raubüberfall schwere Verletzungen erlitten und mußte längere Zeit auf der Intensivstation einer chirurgischen Klinik zubringen. Der Petent mußte sich als Familienvater daher um den Haushalt kümmern und die schulpflichtigen Kinder versorgen. Da die Ehefrau des Petenten nicht mehr mitverdienen konnte, war der Petent zudem in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Der Petitionsausschuß erreichte, daß der Petent vorübergehend nicht mehr im Fahrdienst eingesetzt und ihm eine Tätigkeit mit regelmäßiger Arbeitszeit zugewiesen wurde. Aus dem Unterstützungsfonds des Bundespräsidenten erhielt er eine einmalige Zuwendung. Die Betreuung seiner Kinder übernahm vorübergehend eine kostenlos arbeitende Fürsorgerin.

Um die Wiedereinstellung in den Dienst der Deutschen Bundesbahn ging es in der Eingabe eines Petenten, dessen Arbeitsverhältnis aufgrund mehrerer Verstöße gegen das Alkoholverbot im Dienst einvernehmlich aufgehoben worden war. Die Rechtswirksamkeit dieses Aufhebungsverfahrens war gerichtlich festgestellt worden. Dennoch sprach sich der Petitionsausschuß unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung für eine erneute Einstellung des Petenten in den Dienst der Deutschen Bundesbahn aus. Dem Petenten war es gelungen, sich vom Alkohol zu lösen. Es erschien nunmehr notwendig, diesen Erfolg durch eine feste Arbeitsstelle zu stabilisieren. Mit diesem Ziel wurde die Eingabe der Bundesregierung — dem BMV — zur Erwägung überwiesen.

Ein Beamter aus Mittelfranken war auf seinen Antrag hin aus dem Beamtenverhältnis bei der Deutschen Bundesbahn ausgeschieden. Grund dafür war

seine geplante Eheschließung und der damit verbundene Orts- und Berufswechsel. Als sich seine privaten Pläne nicht erfüllten, bat er um erneute Einstellung als Bundesbahnassistent. Nachdem die Petition auf Antrag des Petitionsausschusses der Bundesregierung — dem BMV — zur Erwägung überwiesen worden war, erklärte sich die Deutsche Bundesbahn bereit, den Petenten wieder einzustellen, und zwar zunächst als Arbeiter im Raume Stuttgart; nach einer angemessenen Bewährungszeit war die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis geplant. Ungeachtet des Umstandes, daß er bereits seit längerer Zeit in keinem festen Beschäftigungsverhältnis stand, schlug der Petent die ihm angebotene Stelle jedoch mit der Begründung aus, die Entfernung zum Heimatort sei zu groß.

Eine Vielzahl von Bahnbediensteten wandte sich gegen Personalentscheidungen der Deutschen Bundesbahn. In der Mehrzahl der Fälle stellte der Petitionsausschuß fest, daß die Entscheidungen nicht zu beanstanden waren.

2.10.2.3 Verwaltungsgebühren

Einem pensionierten Berliner Bundesbahnbeamten schickte sein ehemaliger Arbeitgeber jeden Monat mit der Post Abrechnungszettel über die Höhe seiner Versorgungsbezüge. Dabei behielt er einen geringen Betrag für Porto und Briefumschlag von den Bezügen ein. Demgegenüber erhielten Ruhestandsbeamte aus anderen Bereichen der Bundesverwaltung Mitteilungen über Änderungen ihrer Bezüge kostenlos zugeschickt.

Der Petent hatte bereits 1983 vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin ein Urteil erstritten, das die Rechtswidrigkeit der Abzüge feststellte. Die Deutsche Bundesbahn zog aus dem Urteil jedoch nur die Konsequenz, auch im Land Berlin, wie schon im übrigen Bundesgebiet, Betreuungsstellen einzurichten, bei denen die Belege abgeholt werden konnten. Der Petent beklagte sich daraufhin beim Petitionsausschuß darüber, daß es gerade für ältere Versorgungsempfänger eine Belastung sei, jeden Monat die Betreuungsstelle aufsuchen zu müssen, ganz abgesehen von dem hierfür erforderlichen Fahrgeld.

Aufgrund der Bemühungen des Petitionsausschusses übersendet die Deutsche Bundesbahn nunmehr ab 1. August 1985 allen Versorgungsempfängern in Berlin (West) bei jeder Änderung der Versorgungsbezüge kostenlose Abrechnungsmitteilungen. Im übrigen Bundesgebiet soll ebenso verfahren werden. Die schrittweise Umstellung hatte am 1. September 1985 begonnen. Sie ist inzwischen abgeschlossen. Der Petitionsausschuß dankt dem Petenten für seine Anregung, die rund 280 000 Versorgungsempfängern zugute kommt.

2.10.2.4 Sozialtarife

Ein Familienvater beschwerte sich darüber, daß die auf Schienenstrecken der Deutschen Bundesbahn gewährten Fahrpreisermäßigungen für Kinder aus kinderreichen Familien nicht im Busverkehr der Deutschen Bundesbahn gelten. Er legte dar, daß die

in den letzten Jahren erfolgte Umstellung vom Schienenverkehr auf Busbedienung in seiner Region dazu geführt habe, daß die genannten Tarifvergünstigungen kaum noch in Anspruch genommen werden können.

Auch der Petitionsausschuß sah darin eine ungerechtfertigte Benachteiligung kinderreicher Familien in den betroffenen Regionen gegenüber anderen Familien in Gebieten, in denen der Schienenverkehr noch erhalten ist. Besonders betroffen sind ländliche Gebiete. Der Petitionsausschuß unterstützte Bemühungen des BMJFG sowie des BMV, zusammen mit der Deutschen Bundesbahn eine sachgerechte Änderung der derzeitigen Rechtslage unter Berücksichtigung der veränderten Gegebenheiten im öffentlichen Personenverkehr zu erreichen. Er brachte zum Ausdruck, daß sich die Neuregelung weitgehend an den derzeit für kinderreiche Familien auf Schienenstrecken geltenden Fahrpreisermäßigungen orientieren sollte.

Nachdem die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen worden war, hat die Deutsche Bundesbahn inzwischen familienfreundliche Fahrvergünstigungen beschlossen, die über das in der Petition geforderte Maß noch hinausgehen. Kinderreiche Familien erhalten ab 1. Mai 1986 den Familienpaß, den die Deutsche Bundesbahn bisher zum Preis von DM 200,— jährlich ausgeben hat, nunmehr unentgeltlich. Die damit verbundene Fahrpreisermäßigung um 50 v. H. wird auf die gesamte kinderreiche Familie ausgedehnt. Dies gilt für alle Strecken der Deutschen Bundesbahn.

2.10.2.5 Beförderung von Rollstuhlfahrern

Auf Drängen des Petitionsausschusses und nach einem Beschluß des Bundestages vom 10. November 1983 hat die Deutsche Bundesbahn im Berichtsjahr 38 Intercity-Großraumwagen in Dienst gestellt, die mit behindertengerechten Sonderausstattungen für Rollstuhlfahrer versehen sind. Im Wageninnern sind zwei Rollstuhlabstellplätze mit zwei Drehsitzen für Behinderte sowie eine auch von Rollstuhlfahrern benutzbare Toilette vorhanden. Die Tür zum Abteil ist ebenso verbreitert wie die Toiletten-tür, nicht jedoch die Einstiegstür zum Wagen. Bis Ende 1986 sollen auf den Intercity-Strecken insgesamt 118 dieser behindertengerechten Großraumwagen eingesetzt werden.

Die Ausschußvorsitzende und andere Mitglieder des Petitionsausschusses reisten am 11. Dezember 1985 in einem behindertengerechten Intercity-Großraumwagen von Bonn nach Köln, um sich in Begleitung von Rollstuhlfahrern ein unmittelbares Bild von der Zweckmäßigkeit der Einrichtungen beziehungsweise der Umrüstungen für Behinderte zu verschaffen. Die Rückfahrt erfolgte in einem Personenzug ohne behindertengerechte Einrichtungen. Dabei wurde deutlich, daß die von der Bundesbahn ergriffenen Maßnahmen einen erheblichen Fortschritt gegenüber der früheren Situation darstellen, da Rollstuhlfahrer nun nicht mehr im Gepäckwagen reisen müssen. Weitere Verbesserungen für die Rollstuhlfahrer erwiesen sich aber als dringend er-

forderlich. Insbesondere muß den Behinderten ermöglicht werden, ohne fremde Hilfe ein- und auszu- steigen und ohne Hindernisse auf den Bahnsteig zu gelangen. Die von der Deutschen Bundesbahn zur Lösung dieser Probleme angestellten Überlegungen wird der BMV dem Petitionsausschuß im Wege einer ergänzenden Stellungnahme mitteilen.

2.10.3 Beschwerden gegen die Rückkehrpflicht für Mietwagenunternehmer

Rund 40 Mietwagenunternehmer wandten sich mit Zuschriften gegen die Rückkehrpflicht für Mietwagenunternehmer gemäß § 49 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Nach dieser Vorschrift dürfen auf dem Weg zurück zum Standort keine Fahrgäste aufgenommen werden, es sei denn, daß es sich um eine in der Wohnung oder in den Geschäftsräumen des Unternehmers eingegangene Bestellung auf Abholung von Fahrgästen handelt. Die beanstandete Rückkehrpflicht ist Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht. Außerdem hat das Landgericht Karlsruhe ein Verfahren, in dem ein Mietwagenunternehmer beteiligt ist, nach Art. 100 GG ausgesetzt und die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Das Gericht ist der Auffassung, daß die Rückkehrpflicht gegen die in Art. 12 GG garantierte Berufsfreiheit der Mietwagenunternehmer verstößt. Im Hinblick darauf sah der Petitionsausschuß zunächst von einer weiteren Behandlung der Zuschriften ab. Die Petenten wurden entsprechend informiert.

2.11 Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen (BMP)

Mit 411 Eingaben gegenüber 314 Eingaben des Vorjahres ist zum Geschäftsbereich des BMP ein Anstieg zu verzeichnen. Neben Beschwerden über zu hohe Telefonrechnungen, lange Laufzeiten bei der Beförderung von Postsendungen und Zustellungsmängel stieß vor allem die Gebührenpolitik der Deutschen Bundespost bei Sprechapparaten mit Bedienungskomfort auf Kritik.

Entsprechend der großen Zahl von Beschäftigten bildeten Eingaben zu personalrechtlichen Angelegenheiten einen weiteren Schwerpunkt. Der Ausschuß konnte in einer Reihe von Fällen Bitten um Versetzung, um Umsetzung oder um Beförderung erfolgreich unterstützen.

2.11.1 Ausbildungsgerechte Übernahme

Wie bereits in den vergangenen Berichtsjahren beschäftigten den Ausschuß Beschwerden von auszubildenden Fernmeldehandwerkern, die die Deutsche Bundespost nach der Ausbildung nicht in ein ausbildungsgerechtes Beschäftigungsverhältnis übernehmen kann.

Die Deutsche Bundespost stellt seit mehreren Jahren zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit wesent-

lich mehr Ausbildungsplätze für den gewerblich-technischen Beruf des Fernmeldehandwerkers bereit, als sie zur Deckung ihres eigenen Bedarfs benötigt. Der BMP hat für den Prüfungsjahrgang 1985 erklärt, er werde allen Nachwuchskräften wie bereits den Absolventen der Vorjahre zumindest einen ausbildungsfremden Arbeitsplatz bei der Deutschen Bundespost anbieten. Allerdings werde in vielen Fällen eine örtliche und fachliche Mobilität erforderlich sein. Der Ausschuß konnte sich daher der Kritik der Petenten an der Deutschen Bundespost nicht anschließen.

2.11.2 Gebühren für besondere Telefonapparate

Zwei Änderungen von Gebührenregelungen in der 25. Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (25. ÄndVFO) führten zu einer Reihe von Beschwerden über das Vorgehen der Deutschen Bundespost.

2.11.2.1 Umwandlung der einmaligen Gebühr in eine Vorausgebühr

Bei der Einrichtung besonderer Telefonapparate mit Bedienungskomfort hatten sich in der Vergangenheit viele Kunden dafür entschieden, die von der Bundespost erhobene zusätzliche Gebühr nicht in monatlichen Beträgen, sondern als sogenannte einmalige Gebühr zu entrichten. Die Regelungen über die einmalige Gebühr fielen aber mit der 25. ÄndVFO ab 1. Dezember 1984 weg und wurden durch neue Bestimmungen über eine Vorausgebühr ersetzt. Die betroffenen Fernsprechteilnehmer empfanden das Vorgehen der Deutschen Bundespost als Verstoß gegen „jegliches gesundes Rechtsempfinden“, gegen den Grundsatz von Treu und Glauben oder sogar als Vertragsbruch. Sie beriefen sich auf die Werbeaussage „einmal für immer“.

Aufgrund der Kritik in der Öffentlichkeit entschloß sich der BMP, den betroffenen Kunden eine Wahlmöglichkeit zwischen den neuen Bestimmungen der Vorausgebühr und den bisherigen Regelungen einzuräumen. Wenn damit auch dem wesentlichen Anliegen der Petenten letztlich Rechnung getragen wurde, erschien dem Ausschuß die Kritik an der Verfahrensweise der Deutschen Bundespost berechtigt. Die Bundespost kann zwar einseitig im Verordnungswege mit Zustimmung des Postverwaltungsrates die Fernmeldegebühren ändern. Sie hat dabei aber die rechtsstaatlichen Grundsätze, insbesondere die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die beanstandete Gebührenregelung bedeutete jedoch einen Eingriff in schutzwürdige Interessen des Fernsprechteilnehmers. Dieser konnte darauf vertrauen, mit der Zahlung einer einmaligen Gebühr die Berechtigung für die Nutzung des Komfortsprechapparates erworben zu haben, zumal das damalige Angebot der Deutschen Bundespost mit dahingehenden eindeutigen Werbeaussagen publiziert worden war. Von den Vorwürfen der Postkunden ist auch der Postverwaltungsrat betroffen.

Wegen dieser begründeten Kritik an Gebührenregelungen der Deutschen Bundespost wurden die Eingaben der Bundesregierung zur Kenntnis überwiesen.

2.11.2.2 Einführung einer Gebühr für den Telefonapparat mit Anschlußmöglichkeit

Mit der 25. ÄndVFO wurde für den Telefonapparat mit Anschlußmöglichkeit für zusätzliche Sprechapparate eine monatliche Gebühr eingeführt. Davor war die Benutzung dieser Apparate gebührenfrei. Der Protest der betroffenen Fernsprechteilnehmer führte auch in diesem Fall zu einer nachträglichen Korrektur.

Der BMP bot allen Teilnehmern an, den entsprechenden Apparat kostenlos gegen einen anderen nach eigener Wahl mit automatischem Wechselschalter auszutauschen. Neben diesem Tauschangebot erhielten die Teilnehmer auch die Möglichkeit, die Anlage wieder zu kündigen. Für diesen Fall waren die Fernmeldeämter angewiesen, sowohl den bis dahin gezahlten Gebührenzuschlag als auch die Anschließungsgebühr zu erstatten und den Sprechapparat kostenlos auszutauschen.

Mit der eingeräumten kostenlosen Tausch- bzw. Kündigungsmöglichkeit sah der Ausschuß die Anliegen im wesentlichen als erledigt an, nicht jedoch die Kritik der Petenten. Das Angebot für die Komfortanlage wurde ohne Hinweis auf einen späteren Gebührenzuschlag gemacht. Mit der neu eingeführten Zusatzgebühr mußte der Kunde im nachhinein das damalige Angebot als Lockangebot verstehen.

Erst nach wiederholten Protesten korrigierte die Deutsche Bundespost ihre Entscheidung. Sie hätte aber die Verärgerung ihrer Kunden vermeiden können, wenn sie bereits in der 25. ÄndVFO die nunmehr eingeräumte Möglichkeit eines Tausches bzw. einer Kündigung vorgesehen hätte. Die zu dieser Änderung eingegangenen Eingaben wurden daher der Bundesregierung zur Kenntnis überwiesen.

2.12 Bundesminister der Verteidigung (BMVg)

Mit 1 004 ist die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMVg gegenüber dem Vorjahr mit 1 036 leicht zurückgegangen. Die Fälle der Einberufung zum Grundwehrdienst und zu Wehrübungen bildeten erneut einen Schwerpunkt. Hier hat sich ein unbürokratisches Verfahren der Behandlung zwischen dem Ausschußbüro und der zuständigen Fachabteilung Verwaltung und Recht (VR) des BMVg wiederum bewährt: In allen eilbedürftigen Fällen wurden die erforderlichen Auskünfte telefonisch erbeten bzw. erteilt, wodurch das Verfahren im Interesse der Petenten erheblich abgekürzt wurde. Der Ausschuß dankt der Fachabteilung VR.

Aus der Truppe kamen 218 Eingaben (vgl. Nr. 1.1)

2.12.1 Einberufung zum Grundwehrdienst

Dem Wunsch vieler Wehrpflichtiger nach baldiger Einberufung oder nach Zurückstellung um ein bis zwei Jahre konnte fast immer entsprochen werden.

Auch andere Fälle beschäftigten den Ausschuß. Ein Petent, der wegen Fehlens der linken Hand mit dem Tauglichkeitsgrad „nicht wehrdienstfähig“ beurteilt worden war, wandte sich an den Ausschuß, um die Möglichkeit zur Ableistung des Grundwehrdienstes zu erhalten.

Der BMVg teilte mit, daß wegen der gut entwickelten Kompensation der körperlichen Behinderung eine ärztliche Ausnahmegenehmigung zur Ableistung des Grundwehrdienstes möglich sei, sofern eine Überprüfungsuntersuchung keine weiteren Gesundheitsstörungen ergeben würde. Inzwischen ist der Petent mit dem Tauglichkeitsgrad „wehrdienstfähig“ gemustert worden und kann wunschgemäß seinen Wehrdienst antreten.

2.12.2 Widerspruchsverfahren bei der Einberufung zu Wehrübungen

Ein Reservist, der gegen seine Einberufung zu einer Wehrübung Widerspruch eingelegt hatte, beklagte sich darüber, daß der ablehnende Widerspruchsbescheid erst bei ihm eintraf, als er sich bereits auf dem Wege zu der Wehrübung befand.

Obwohl im Einzelfall die Dauer der Bearbeitung des Widerspruchs für sich nicht zu beanstanden war, kann es nach Auffassung des Ausschusses nicht hingenommen werden, daß der Widerspruchsbescheid bei dem Wehrpflichtigen erst am Tage des Dienstantritts eingeht. Dies bedeutet, daß er seines Rechts auf gerichtliche Prüfung der Verwaltungsentscheidung gemäß Artikel 19 Abs. 4 GG verlustig geht. Die Petition wurde deshalb dem BMVg zur Kenntnis überwiesen. Der BMVg hat den Fall zum Anlaß genommen, in einem Erlaß anzuordnen, daß künftig Widerspruchsbescheide den Wehrpflichtigen rechtzeitig zugestellt werden.

2.12.3 Einstellung als Soldat auf Zeit

Bereits im Tätigkeitsbericht für das Jahr 1984 hatte der Ausschuß die unzureichende Unterrichtung der Bewerber über die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung um Einstellung als Soldat auf Zeit bemängelt (Drucksache 10/2979). Der BMVg hatte damals mitgeteilt, daß künftig den Bewerbern auf Anfrage die Gründe für ihr Nichtbestehen der Annahmeprüfung genannt würden.

Im Hinblick darauf, daß die Untersuchung des BMVg, ob eine weitergehende Unterrichtung der Bewerber möglich ist, noch nicht abgeschlossen war, wurde dem BMVg eine weitere Eingabe zur Erwägung mit dem Ziel überwiesen, die Regelungen dahingehend zu ändern, daß auf Wunsch jedem Bewerber die Gründe für das Prüfungsergebnis in

einem Einzelgespräch erläutert und die Bewerber bereits während der Einführung in die Prüfung auf diese Möglichkeit hingewiesen werden. Der BMVg teilte daraufhin mit, daß die Annahmebestimmungen für Mannschaften/Unterroffiziere in diesem Sinne geändert würden.

2.12.4 Zweckmäßigkeit von Befehlen

Ein 51jähriger Hauptfeldwebel beschwerte sich über den Befehl seines Kasernenkommandanten vom 16. Mai 1984, der zunächst bis zum 31. Oktober 1984 befristet und schließlich bis zum 10. Januar 1985 verlängert worden war. Danach hatte er in seiner Eigenschaft als Kasernenfeldwebel Kontrollaufträge auszuführen, die der Kasernenoffizier, ein Oberleutnant, alle zwei Tage im einzelnen zu formulieren hatte. Die Ausführung der Aufträge hatte der Oberleutnant zu kontrollieren und dem Kasernenkommandanten zu melden.

Der Kasernenkommandant, der den Befehl aus erzieherischen Gründen für erforderlich hielt, räumte selbst ein, daß dieser den Grundsätzen der Auftragstaktik widerspreche und im allgemeinen keine geeignete Maßnahme für eine Zusammenarbeit mit Soldaten im Dienstrange des Petenten sei.

Nach Anhörung des Parlamentarischen Staatssekretärs und des Inspektors des Heeres konnte der Ausschuß erreichen, daß der Befehl aufgehoben wurde. Insoweit wurde dem Anliegen des Petenten entsprochen.

Der Ausschuß rügte aber, daß der Befehl überhaupt erlassen und insbesondere, daß er über sieben Monate aufrecht erhalten worden war. Er sah darin keine sinnvolle erzieherische Maßnahme zur Förderung der Eigeninitiative und Selbständigkeit eines Unterroffiziers. In diesem Sinne wurde die Eingabe dem BMVg zur Kenntnis überwiesen.

2.12.5 Zuruhesetzung von Berufssoldaten

Ein Stabsfeldwebel, der am 16. Oktober 1956 in die Bundeswehr eingetreten war, beschwerte sich darüber, daß er nach Erreichen der für seinen Dienstgrad maßgeblichen besonderen Altersgrenze am 31. März 1985 in den Ruhestand versetzt werden sollte. Diese Maßnahme hätte für ihn zur Folge gehabt, daß er wegen Fehlens von 16 Diensttagen nur 73 v. H. statt der sonst möglichen 74 v. H. seiner ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge als Ruhegehalt erhalten hätte.

Die einschlägigen Bestimmungen sehen eine Zuruhesetzung von Berufssoldaten jeweils nur zum 31. März bzw. 30. September eines Jahres nach Erreichen der besonderen Altersgrenze vor. Mit dieser Begründung war die Beschwerde des Petenten gegen seine Zuruhesetzung mit Ablauf des 31. März 1985 zurückgewiesen worden.

Der Ausschuß kam zu dem Ergebnis, daß nicht zuletzt im Hinblick auf die lange Dienstzeit des Petenten seine Zuruhesetzung zum 31. März 1985 für ihn

eine besondere Härte bedeuten würde. Der BMVg erteilte daraufhin die Weisung, die Dienstzeit des Petenten bis zum 30. April 1985 zu verlängern. Damit wurde dem Anliegen des Petenten entsprochen.

2.12.6 Sanitäts- und Gesundheitswesen

Ein Soldat beschwerte sich darüber, daß seine Gesundheitsunterlagen fast 14 Monate nach seiner Entlassung aus der Bundeswehr zum Termin einer angeordneten ärztlichen Überprüfungsuntersuchung dem Kreiswehrrersatzamt noch nicht vollständig vorgelegen hätten und daß die Untersuchung trotz des Fehlens von Teilen der Unterlagen durchgeführt worden sei.

Der BMVg teilte dazu mit, die Gesundheitsunterlagen eines Soldaten würden nach dessen Entlassung aus der Bundeswehr im Institut für Wehrmedizin, Statistik und Berichtswesen in Remagen zentral archiviert und könnten in der Regel erst nach etwa sechs Monaten dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt wieder zugeleitet werden. Der Ausschuß erachtete diese Frist als zu lang und sah insbesondere Dauer und Verfahren im Falle des Petenten als nicht sachgerecht an.

Bei einer Reihe weiterer Petitionen zum Sanitäts- und Gesundheitsdienst des BMVg wurde die dem Ministerium zur Abgabe der Stellungnahme gesetzte Frist — oft erheblich — überschritten. Ursache dafür war insbesondere die lange Dauer der Durchführung und Auswertung ärztlicher Untersuchungen. Ein weiteres Problem stellte sich in den Fällen, in denen neben dem Petitionsverfahren gleichzeitig ein gerichtliches Verfahren anhängig war; da die Gesundheitsunterlagen während der Dauer des Rechtsstreits in der Regel dem Gericht vorlagen, wurde dem Ausschuß in mehreren dieser Fälle mitgeteilt, daß eine ärztliche Beurteilung erst nach Abschluß des Gerichtsverfahrens abgegeben werden könne.

Wegen dieser unbefriedigenden Sachverhalte lud der Ausschuß den Parlamentarischen Staatssekretär und den Inspektor des Sanitäts- und Gesundheitswesens. Die Vertreter des BMVg erklärten, die Petitionen hätten einen Organisationsfehler im Ministerium aufgedeckt. Durch einen neuen Erlass sei nunmehr sichergestellt, daß künftig bei ärztlichen Überprüfungsuntersuchungen alle erforderlichen Unterlagen vorlägen. Zudem sei durch einen weiteren Erlass und zusätzliche organisatorische Maßnahmen die Frist zur Archivierung der Gesundheitsunterlagen in Remagen von sechs auf vier Monate verkürzt worden. Der Parlamentarische Staatssekretär sagte zu, er werde die Anweisung geben, daß künftig in den Fällen anhängiger Verfahren vor Abgabe der Gesundheitsunterlagen an die Widerspruchsbehörde oder an ein Gericht Kopien der Unterlagen in eine Handakte genommen würden. Dann könne eine fachliche Stellungnahme an den Petitionsausschuß auch während des anhängigen Verfahrens abgegeben werden.

2.12.7 Beförderung von Beamten des gehobenen Dienstes

Zwei Petenten beschwerten sich darüber, daß Regierungsinspektoren des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen Bundeswehrverwaltung bei der Beförderung zum Regierungsoberinspektor im Vergleich zu Regierungsinspektoren im Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) benachteiligt würden. Tatsächlich beträgt die Beförderungsdauer zum Regierungsoberinspektor beim BWB in der Regel ein Jahr, in der allgemeinen Bundeswehrverwaltung dagegen etwa sechs bis acht Jahre. Bestimmend für diese unterschiedliche Situation ist unter anderem die verschieden starke Personalfuktuation in beiden Bereichen. Ein weiterer Grund liegt in dem Umstand, daß das BWB als obere Bundesbehörde die für den nachgeordneten Bereich gesetzlich vorgeschriebenen Obergrenzen für Beförderungssämter überschreiten kann. Hinzu kommt, daß die Anzahl der Planstellen im Verhältnis zu den eingerichteten Dienstposten in beiden Bereichen unterschiedlich ist.

Der Ausschuß hielt eine Abhilfe für dringend erforderlich. Nach einer Anhörung des Staatssekretärs im BMVg wurden die Petitionen der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen. Inzwischen sind in den Haushaltsplan 1986 Vermerke aufgenommen worden, durch die ein Austausch von Stellen zwischen allgemeiner Bundeswehrverwaltung und BWB ermöglicht wird.

2.12.8 Planstellenanhebung

Ein Petent wünschte die Anhebung seines Dienstpostens — er ist Matrikelführer im Katholischen Militärbischofsamt — von der Besoldungsgruppe A 7 nach der Besoldungsgruppe A 8. Der BMVg hatte die Notwendigkeit der Planstellenanhebung schon 1970 festgestellt. Die Maßnahme sei jedoch immer wieder an der „Überrollung des Personalhaushalts“ und an den in den letzten Haushaltsjahren vorgenommenen Planstellen-/Stellenkürzungen gescheitert.

Im Haushalt 1986 ist der Dienstposten nach A 8 angehoben worden, womit dem Anliegen entsprochen wurde.

Ein anderer Petent forderte die Anhebung der Planstellen für Rechnungsführer an den Hochschulen der Bundeswehr von Besoldungsgruppe A 7 nach A 8. Der Ausschuß sah eine Benachteiligung gegenüber Rechnungsführern an anderen Schulen. Auf seinen Antrag wurde die Petition sowohl der Bundesregierung als auch den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis überwiesen. Im Haushalt 1986 sind auch diese Planstellen angehoben worden.

2.12.9 Liegenschaften und Baumaßnahmen

In zahlreichen Petitionen wurden Baumaßnahmen der Bundeswehr und Vorhaben der Beschaffung von Gelände für militärische Zwecke kritisiert.

Mehrere Petenten — darunter eine Bürgeraktion — wandten sich gegen die von der Bundeswehr geplante Verlegung eines Standortübungsplatzes für Gebirgsjäger. Die Bundeswehr begründete die Verlegung damit, daß der derzeitige Übungsplatz von der Größe und Beschaffenheit her für die militärischen Erfordernisse nicht geeignet sei. Die vorgesehene Fläche war bereits im Jahre 1973 in einem Anhörungsverfahren nach dem Landbeschaffungsgesetz für militärische Zwecke ausgewiesen worden.

Die Petenten trugen im wesentlichen vor, der derzeitige Übungsplatz reiche für die militärischen Belange aus. Jedenfalls sei eine Verlegung an den vorgesehenen Standort aus verschiedenen Gründen abzulehnen: Zum einen stelle dieser für die Bundeswehr keine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Gelände dar, zum anderen würden die Belange des Natur- und Umweltschutzes in erheblichem Maße beeinträchtigt; außerdem wären zwei seit Jahrhunderten im Familienbesitz befindliche Bergbauernhöfe, die unter Denkmalschutz stünden, bedroht. Schließlich gebe es, wenn schon die Bundeswehr den Übungsplatz verlegen müsse, in der näheren Umgebung geeignetere und weniger schützenswerte Gebiete.

Die Vorsitzende des Petitionsausschusses und die Berichterstatter führten am 8. Oktober eine Ortsbesichtigung mit einer Anhörung aller Beteiligten durch. Die Entscheidung des Ausschusses steht wegen zusätzlicher Ermittlungen noch aus.

2.13 Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (BMJFG)

Zu diesem Geschäftsbereich wurden 307 Petitionen eingereicht.

Die Petenten beehrten unter anderem die Zulassung oder Nichtzulassung bestimmter Arzneimittel, ein Verbot der Herstellung und des Verkaufs von Kriegsspielzeug, eingeschränkte Verkaufsmöglichkeiten für Tabakwaren und Alkohol beziehungsweise ein entsprechendes Werbeverbot. Zivildienstleistende beschwerten sich insbesondere über sie betreffende Entscheidungen oder beehrten ihre Zurückstellung aus besonderen Gründen. In einigen Eingaben forderten die Petenten die Änderung von Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes und forderten die bundesweite Einführung finanzieller Unterstützungen für Pflegebedürftige.

2.13.1 Kindergeld für Vollwaisen

Auch im Jahre 1985 beschwerten sich Vollwaisen, die allein leben oder mit ihren jüngeren Geschwistern zusammen den Haushalt der Restfamilie führen, daß sie keinen Anspruch auf Kindergeld hatten.

Nach dem Bundeskindergeldgesetz steht der Anspruch auf Kindergeld nicht dem Kind, sondern den Eltern oder Ersatzeltern zu. Diese Regelung führte

in Fällen, in denen nach dem Tode der Eltern beziehungsweise Ersatzeltern eine Waise keine Ersatzeltern fand, dazu, daß für Vollwaisen kein Kindergeld gezahlt werden konnte.

Der Petitionsausschuß hatte sich schon früher mit diesem Problem befaßt. Auf seinen Antrag wurde im Jahre 1980 eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen. Die Bundesregierung antwortete seinerzeit, eine strukturelle Verbesserung des Kindergeldes sei in Anbetracht der Haushaltssituation nicht möglich.

Eine im Jahre 1981 der Bundesregierung zur Erwägung überwiesene Eingabe wurde von dieser mit dem Bemerkten beantwortet, wegen der grundsätzlichen Bedeutung sehe sie sich nicht in der Lage, ihre abschließende Stellungnahme noch vor der Verabschiedung ihres Vorschlages zur Neugestaltung des Familienlastenausgleichs abzugeben.

Der Petitionsausschuß war von der Ungerechtigkeit der bisherigen Regelung überzeugt. Er nahm eine weitere Eingabe zum Anlaß, sie dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Stellungnahme zuzuleiten. Dieser hatte im Rahmen seiner Beratungen zum Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Drucksache 10/2222) auch das in der Petition angesprochene Problem der Kindergeldzahlung an alleinstehende Vollwaisen eingehend erörtert. Er hielt es, ebenso wie der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, für dringend geboten, diese Vollwaisen in die Kindergeldzahlungen einzubeziehen.

Nach dem Bericht, den der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit aufgrund seiner Beratungen des angeführten Gesetzentwurfs erstattete, sah dieser Ausschuß jedoch die Auswirkungen einer Regelung zugunsten der Vollwaisen als noch nicht überschaubar an. Das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (BGBl. I S. 1726) wurde deshalb ohne eine Neuregelung für Vollwaisen verabschiedet.

Der Petitionsausschuß hielt nach wie vor eine Regelung für dringend erforderlich. Auf seinen Antrag wurden deshalb erneute Eingaben der Bundesregierung ebenfalls zur Berücksichtigung überwiesen.

Im Rahmen der Beratungen zu den Entwürfen eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Drucksachen 10/2886 und 10/2928) wurde u. a. die Frage der Kindergeldregelung für Vollwaisen erneut behandelt. Aufgrund der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit beschloß der Deutsche Bundestag am 24. Mai 1985 das Elfte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (BGBl. I S. 1251), in dessen § 14 die Kindergeldregelung für alleinstehende Waisen geregelt wird. Dieses Gesetz trat am 1. Januar 1986 in Kraft.

2.13.2 Anerkennung eines Conterganschadens

Ein Petent wandte sich an den Ausschuß und bat, ihm bei der Anerkennung seines Conterganschadens

behilflich zu sein. Der bei der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ gestellte Antrag war wegen Fristversäumnis abgelehnt und der hiergegen erhobene Widerspruch zurückgewiesen worden.

Der Petent war erst im Herbst 1984 im Rahmen einer genetischen Beratung von Ärzten darauf aufmerksam gemacht worden, daß sein Augenfehler möglicherweise auf eine Thalidomid-Schädigung zurückzuführen sei. Daraufhin ließ er sich fachärztlich untersuchen. Es wurden mehrere Thalidomid-Schäden an Niere, Gallenblase und Unterkiefer festgestellt, die — allgemein und einzeln betrachtet — insbesondere für einen Laien nicht den Verdacht einer Thalidomid-Schädigung aufkommen lassen konnten.

Durch die Einschaltung des Petitionsausschusses wurde dem Petenten aufgrund eines weiteren Antrages Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt; seine Schädigungen wurden als Thalidomid-Schäden anerkannt. Er erhielt eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe von DM 10 000,— sowie von der ersten Antragstellung ab eine lebenslang zu zahlende Rente in Höhe von zur Zeit monatlich DM 431,—.

2.13.3 AIDS

Viele Eingaben beschäftigten sich mit dem Problem der erst seit relativ kurzer Zeit bekannten Krankheit AIDS. Die Petenten baten um Informationen über diese Krankheit, insbesondere über die Ansteckungsgefahr.

Diesem Anliegen wurde durch die Herausgabe und Verteilung von AIDS-Informationsblättern der Bundesregierung an die Bevölkerung Rechnung getragen. In diesen Broschüren wurde ausführlich über die Krankheit aufgeklärt.

Eine Petition forderte die Aufstockung der Haushaltsmittel für die Erforschung der Ursachen der Krankheit und der damit verbundenen Infektionsgefahren. Diese Eingabe konnte positiv abgeschlossen werden, da im November 1985 die Haushaltsmittel für Forschungsvorhaben erhöht wurden und bei entsprechendem Bedarf die Möglichkeit besteht, die Mittel weiter aufzustocken.

2.14 Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ)

In zwei der zwölf zu diesem Geschäftsbereich eingegangenen Petitionen wurde gefordert, die Entwicklungshilfegelder für Nicaragua sofort freizugeben. Die Petenten führten u. a. an, die demokratische Entwicklung in Nicaragua sei nach den Wahlen vom 4. November 1984 weiter fortgeschritten als in El Salvador, das seit 1984 wieder Entwicklungshilfe erhalte. Der BMZ lehnte die Freigabe der Gelder mit der Begründung ab, das Regime in Nicaragua habe in letzter Zeit gezahlte Entwicklungshilfegelder für eine beispiellose militärische Aufrüstung

verwandt, unterstütze Guerilla-Bewegungen, exportiere Gewalt und trage damit zur Destabilisierung in Mittelamerika bei. Von einer Demokratisierung in Nicaragua könne nicht die Rede sein.

Der Ausschuß beantragte unter Hinweis auf diese Argumente und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß am 16. Oktober 1985 in Nicaragua der Ausnahmezustand verhängt wurde, die Petitionen als erledigt anzusehen. Der Bundestag stimmte nach einer Aussprache in seiner 187. Sitzung am 16. Januar 1986 der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses zu.

2.15 Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau)

Zu diesem Geschäftsbereich erreichten den Ausschuß 234 Eingaben gegenüber 204 Eingaben im Vorjahr. Schwerpunkte waren Fragen der Fehlbelegungsabgabe und der Heizkostenberechnung.

2.15.1 Fehlbelegung im sozialen Wohnungsbau

Auch im Berichtszeitraum 1985 wandten sich zahlreiche Petenten gegen die Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523 und 1542). Das Schwergewicht lag dabei auf den Fällen, in denen Beschwerde über die nach § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes maßgebende Einkommensgrenze und die Beschränkung der Anwendung des AFWoG auf Gemeinden mit mehr als 300 000 Einwohnern geführt wurde.

Mit diesen Themen hatte sich der Bundestag auch anläßlich der Beratungen zum Gesetz zur Vereinfachung von wohnungsrechtlichen Vorschriften (WoVereinfG 1985) und zum Gesetz zur Änderung des AFWoG befaßt. Beide Gesetze wurden am 20. Juni 1985 verabschiedet (BGBl. I S. 1277). Sie enthalten ab 1. Januar 1986 Verbesserungen bei der Einkommensermittlung, die der Berechnung der Fehlbelegungsabgabe zugrunde gelegt werden. Außerdem wurden die Bundesländer ermächtigt, landesrechtliche Vorschriften zu erlassen, die von den Bestimmungen des AFWoG abweichende Regelungen enthalten können. Damit wird der im Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau gewonnenen Erkenntnis Rechnung getragen, daß die Verhältnisse in den Ländern teilweise so unterschiedlich sind, daß eine bundeseinheitliche Änderung des AFWoG dem Anliegen des vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurfs nicht gerecht würde.

Der Bundestag lehnte es jedoch ab, die Beschränkung der Anwendung des AFWoG auf Gemeinden mit mehr als 300 000 Einwohnern aufzuheben.

Die Petenten wurden über die Auswirkungen der Gesetzesänderungen in ihrem Fall unterrichtet. Von einer weitergehenden Behandlung der Eingaben sah der Petitionsausschuß insbesondere in be-

zug auf die angeführte Anwendungsbeschränkung ab, weil die Verfassungsmäßigkeit gerade dieser Beschränkung aufgrund eines Vorlagebeschlusses des Verwaltungsgerichts Düsseldorf derzeit Gegenstand der Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht ist.

2.15.2 Mietzinsbewilligung im sozialen Wohnungsbau

Der Bitte eines Berliner Bürgers, strengere Regeln und eine wirksamere Kontrolle der Verwaltung bei der Festsetzung der zulässigen Mieten für öffentlich geförderte Wohnungen einzuführen, schloß sich der Petitionsausschuß an. Auf seinen Antrag wurde die Eingabe der Bundesregierung zur Berücksichtigung und den Volksvertretungen der Bundesländer zur Kenntnisnahme überwiesen.

Der Petent hatte dem Petitionsausschuß geschildert, welche Rechtsstreitigkeiten er als Mieter einer öffentlich geförderten Wohnung mit einer Wohnungsbaugesellschaft und der zuständigen Berliner Bewilligungsstelle führen mußte. Insbesondere hatte er gerügt, daß ihm seitens der Bewilligungsstelle die Akteneinsicht in die Unterlagen über die Schlußabrechnung des Bauherrn und die Bewilligung der kostenorientierten Durchschnittsmiete verweigert und damit die Rechtsverfolgung erheblich erschwert worden war.

Die Bundesregierung hat inzwischen mit den Bundesländern im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU) eine Überprüfung eingeleitet.

2.15.3 Abrechnung von Heiz- und Warmwasserkosten

Im Berichtszeitraum wandten sich 85 Bürger gegen den Inhalt und die Auswirkungen der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten vom 23. Februar 1981 in der Fassung vom 5. April 1984. Die Petenten beanstandeten insbesondere, daß die Heizkostenverordnung keine Rücksicht auf Wärmeverluste oder -gewinne infolge besonderer Lage der Wohnungen (Erd- oder Dachgeschoßwohnungen), unzureichender Wärmedämmung, schlechter Isolierung oder Einfachverglasung der Fenster nehme. Des weiteren wurde insbesondere die Verwendung von Verbrauchserfassungsgeräten, sog. Heizkostenverteiler, bemängelt, mit denen der Verbrauch nach dem Grad der Verdunstung einer Meßflüssigkeit ermittelt wird. Gegen diese Art der Verbrauchserfassung wurde eingewandt, daß sie bei bestimmten äußeren Konstellationen zu falschen Ergebnissen führe (Problem des sogenannten Wärmestaus und der Kaltverdunstung).

Der BMBau und der BMWi räumten ein, daß es bei der Umsetzung der Heizkostenverordnung in die Praxis zu zunehmender Unzufriedenheit bei den Mietern gekommen sei. Schuld daran seien nicht sachgerechtes Anbringen der Verbrauchserfas-

sungsgeräte, Mängel in der Verbrauchsfeststellung (z. B. Ablesefehler) sowie der Aufteilung und Abrechnung der Verbrauchskosten gewesen. Aus diesem Grund werde derzeit in einem beim BMWi eingerichteten Gesprächskreis, in dem neben den Verbänden der Wohnungswirtschaft und den Verbrauchsorganisationen auch die Geräte- und Meßdienstunternehmen vertreten seien, geprüft, ob und gegebenenfalls welche Änderungen oder Ergänzungen der Verordnung erforderlich seien. Der BMBau und der BMWi bekräftigten jedoch, daß an eine Aufhebung der Verordnung aus energie- und verbrauchspolitischen Gründen derzeit nicht gedacht sei.

Der Petitionsausschuß kam zu der Auffassung, daß die derzeitigen Methoden der Verbrauchsermittlung in vielen Fällen zu Ungerechtigkeiten führen. Die Petitionen wurden daher der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen mit der Forderung, sich mit Nachdruck für notwendige Verbesserungen einzusetzen. Die bestehenden technischen Schwierigkeiten der Verbrauchsmessung durch Verdunstungsgeräte sollten ausgeräumt und nach Möglichkeiten der Abhilfe vor allem für den Bereich des sozialen Wohnungsbaus gesucht werden, da die Betroffenen dort wegen der Preisbindung und deshalb, weil sie im Hinblick auf ihre finanzielle Situation keine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt mieten können, letztlich die Folgen der Mängel am Mietobjekt hinnehmen müßten. Außerdem sollen die Mieter besser darüber aufgeklärt werden, wie sie gegen eine ihnen fehlerhaft erscheinende Heizkostenabrechnung vorgehen können.

Soweit die Petenten grundsätzliche Bedenken gegen die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heizkosten entsprechend der Heizkostenverordnung vortrugen, wurden die Petitionen dem BMBau als Material für seine weiteren Überlegungen im Zusammenhang mit der Auswertung eines von ihm in Auftrag gegebenen Gutachtens überwiesen.

2.15.4 Änderung der Familienheimrichtlinien des Bundes

Die Beschwerde eines Bundesbahnbeamten richtete sich gegen die Familienheimrichtlinien des Bundes und die gleichlautenden Richtlinien der Bundesbahn. Danach kann ein Bediensteter Förderungsmittel nur erhalten, wenn er im Sinne der Richtlinien als Haushaltsvorstand gilt, d. h. der Mehrverdienende im Verhältnis zum anderen Ehegatten ist, oder das Gesamteinkommen der Ehegatten 3 500,— DM monatlich nicht übersteigt.

Der Petitionsausschuß schloß sich der Auffassung des Petenten an, daß diese Bestimmung sozial unangewogen sei, weil dadurch häufig Bedienstete der unteren Gehaltsstufen betroffen seien, wenn sie weniger verdienen als der nicht im öffentlichen Dienst tätige Ehepartner und damit nicht Haushaltsvorstand im Sinne der Richtlinien sind. Bereits im Laufe der parlamentarischen Prüfung konnte der Ausschuß erreichen, daß der Gesamtbetrag der monatlichen Einkünfte der Ehegatten von 3 500,— DM auf 5 500,— DM erhöht wurde.

Da dem Ausschuß bekannt geworden war, daß der Petent durch eine Beförderung in absehbarer Zeit im Verhältnis zum anderen Ehegatten Mehrverdienender werden würde und die Überschreitung der erhöhten Einkommensgrenze unwesentlich war, wurde die Eingabe der Bundesregierung zur Berücksichtigung mit dem Ziel überwiesen, dem Antrag des Petenten auf Gewährung eines Familienheimdarlehens zu entsprechen und im übrigen bestehende Unterschiede in der Familienheimförderung des Bundes in den Geschäftsbereichen des BMBau, der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost im Interesse einer Gleichbehandlung aller Bundesbediensteten zu beseitigen.

Die Bundesregierung teilte mit, daß dem Antrag des Petenten inzwischen entsprochen wurde. Die Prüfung einer Harmonisierung der Familienheimförderung des Bundes konnte hingegen noch nicht abgeschlossen werden.

2.16 Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen (BMB)

Zu diesem Geschäftsbereich gingen rund 150 Eingaben ein. Im Vorjahr waren es 200. Die Eingaben betrafen überwiegend Fragen der Familienzusammenführung. Häufig wurden Beschränkungen im Besuchsreiseverkehr beklagt. Auch der Mindestumtausch und die Verhängung von Haftstrafen waren Gegenstand von Eingaben.

2.16.1 Familienzusammenführung

Nahezu die Hälfte der Eingaben enthielt Bitten, darauf hinzuwirken, daß die zuständigen Stellen der DDR der Übersiedlung von Familienangehörigen, Verwandten, Verlobten oder Bekannten in die Bundesrepublik Deutschland zustimmten.

Die DDR hat 1985 ca. 18 000 Übersiedlungswilligen die Ausreise gestattet. Im Jahre 1984 waren es fast doppelt soviel. Damit stieg die Zahl unerledigter „Altfälle“ an. Das Ausreiseverfahren dauert im allgemeinen immer noch zu lange. Die Situation der Ausreisewilligen wird durch Benachteiligungen von seiten der Behörden und Arbeitgeber in der DDR vielfach erheblich erschwert.

2.16.2 Besuchsreiseverkehr

Rund 20 v. H. der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMB betrafen Schwierigkeiten beim Besuchsreiseverkehr. Beklagt wird die Ablehnung der Ausreisegenehmigung für Bürger der DDR zum Besuch von Angehörigen in der Bundesrepublik Deutschland oder die Versagung der Einreisegenehmigung für Bundesbürger durch die Behörden der DDR.

Die DDR-Behörden geben keine Begründung, wenn sie Reisegenehmigungen nicht erteilen.

Oft wird die Genehmigung zur besuchsweisen Ausreise aus der DDR in einer dringenden Familienan-

gelegenheit auch dann versagt, wenn die formalen Voraussetzungen vorliegen.

Auf Ersuchen des Petitionsausschusses versucht die Bundesregierung immer wieder, derartige Fälle bei der DDR-Regierung anzusprechen, die das jedoch als Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten ansieht und jede Erörterung ablehnt. Trotz dieser Schwierigkeiten in Einzelfällen nehmen jedoch Besuchsreisen aus der DDR zu.

Von der Verweigerung der Einreise für Bundesbürger in die DDR sind insbesondere Personen betroffen, die mit Genehmigung der zuständigen Behörden aus der DDR ausgereist sind. Auch diese Fälle werden von seiten der Bundesregierung gegenüber der DDR-Regierung angesprochen, bisher allerdings ohne besondere Erfolgsaussichten.

2.16.3 Mindestumtausch

Einige Eingaben befaßten sich mit den Mindestumtauschsätzen bei Reisen in die DDR. Zwar hat die DDR für Rentner, Invalidenvollrentner und Unfallrentner mit einem Körperschaden von mehr als $66\frac{2}{3}$ v. H. eine Senkung des Mindestumtauschs verfügt. Gerade für diesen Personenkreis stellt jedoch auch der gesenkte Mindestumtausch eine große finanzielle Belastung dar.

Der Petitionsausschuß ersuchte deshalb die Bundesregierung, sich weiterhin mit Nachdruck für den Abbau des Mindestumtauschsatzes einzusetzen und der Regierung der DDR deutlich zu machen, daß die Aufrechterhaltung der „Finanzmauer“ aus rechtlichen und humanitären Gründen abgelehnt wird, da sie Reisen in die DDR zusätzlich erschwert und für viele Menschen sogar unmöglich macht. Die Bundesregierung soll darauf hinweisen, daß diese Regelung im Widerspruch steht zu der im Grundlagenvertrag niedergelegten Absicht, gut nachbarliche Beziehungen zueinander zu entwickeln.

2.16.4 Benutzung der Transitwege

Petenten forderten wiederholt die Öffnung der Transitwege nach Berlin (West) auch für die Benutzung mit Fahrrädern. Außerdem soll die Mitnahme von Fahrrädern zu Besuchen in die DDR gestattet werden. Aufgrund dieser Eingaben wurde die Bundesregierung aufgefordert, sich in Verhandlungen mit der DDR weiterhin für das vorgetragene Anliegen einzusetzen. In einer Zeit, in der das Fahrrad als Fortbewegungsmittel zunehmend an Bedeutung gewinnt, sind die Wünsche verständlich.

Während Besuche in der DDR mit dem Fahrrad sofort möglich sein könnten, sobald die DDR-Regierung ihre Restriktionen außer Kraft setzt, ist ein Transitverkehr zwischen dem Bundesgebiet und Berlin (West) mit dem Fahrrad unter den derzeitigen Voraussetzungen im Straßenverkehr nicht zu verwirklichen, da der Transitverkehr ausschließlich auf Autobahnen verläuft.

2.17 Bundesminister für Forschung und Technologie (BMFT)

Im Berichtszeitraum erhielt der Ausschuß zehn Eingaben zu diesem Geschäftsbereich. Wie schon im Vorjahr betrafen sie unter anderem die finanzielle Förderung von Entwicklungsvorhaben oder die Auswertung von Erfindungen. Der Petitionsausschuß sah sich jedoch in keinem Fall in der Lage, das Anliegen zu befürworten, da die Vorhaben weder die notwendigen Voraussetzungen für eine Förderung aus Haushaltsmitteln erfüllten noch erhebliche technische oder wirtschaftliche Erfolgsaussichten versprachen.

2.18 Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (BMBW)

Zum Geschäftsbereich des BMBW gingen im Berichtszeitraum 149 Eingaben ein; im Vorjahr waren es 118.

Die Eingaben richteten sich hauptsächlich gegen Maßnahmen des Bundesverwaltungsamtes, soweit es für die Rückzahlung von Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zuständig ist.

2.18.1 Förderung des „Wunschstudiums“ im Anschluß an ein „Parkstudium“

Eine Studentin hatte seit ihrem Schulabschluß den Wunsch, ein Schauspielstudium zu absolvieren. Die Zulassung an den Schauspielschulen ist wegen der großen Anzahl von Bewerbern und der erforderlichen Aufnahmeprüfung sehr schwierig. Fortgesetzte Bemühungen der Studentin um eine Zulassung blieben deshalb zunächst erfolglos.

Um die Wartezeit nicht nutzlos verstreichen zu lassen und für den Fall, daß ihre Bewerbung an der Schauspielschule weiterhin erfolglos bleiben würde, nahm die Studentin ein Völkerkunde-Studium auf. Dieses wollte sie abschließen, wenn sie auch weiterhin nicht an der Schauspielschule zugelassen würde. Eine Förderung nach dem BAföG beantragte sie hierfür nicht.

Nach sechs Semestern Völkerkunde-Studium erhielt die Studentin die Zulassung zur Schauspielschule und beantragte die Förderung nach dem BAföG. Dies wurde von der zuständigen Behörde abgelehnt.

Der BMBW rechtfertigte diese Ablehnung mit der Begründung, bei dem Völkerkunde-Studium habe es sich um ein „Parkstudium“ gehandelt, ein Studium im Anschluß an ein Parkstudium könne nur in Ausnahmefällen gefördert werden. Zwar sei das Schauspielstudium generell förderungsfähig, bei einem vorangegangenen Parkstudium von mehr als drei Semestern sei eine Förderung jedoch völlig ausgeschlossen. Es sei hierbei unerheblich, ob die

Betroffene eine Förderung nach dem BAföG für das Parkstudium erhalten habe oder nicht.

Der Petitionsausschuß sah aufgrund der Rechtsprechung keine Anhaltspunkte für die Höchstgrenze von drei Semestern beim vorangegangenen Parkstudium. Das Gesetz enthält keine derartige Regelung. Ein zu dieser Problematik ergangenes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) nannte ausdrücklich keine Zeitgrenze, um jeweils auf die Umstände des Einzelfalles eingehen und im Rahmen einer Interessenabwägung feststellen zu können, ob eine Förderung geboten ist. Es kommt hinzu, daß nach den Verwaltungsrichtlinien ein Medizinstudium, das im Anschluß an ein Parkstudium begonnen wird, unabhängig von dessen Dauer gefördert wird.

Der Petitionsausschuß vertrat unter diesen Umständen die Auffassung, daß die Ablehnung einer Förderung in dem angeführten Fall zur Ungleichbehandlung führte. Er kam zu dem Ergebnis, daß die Verwaltung entsprechend dem Urteil des BVerwG auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalles eine genauere Interessenabwägung durchführen müsse und nicht nach typisierenden und pauschalierenden Richtlinien vorgehen könne. Die Eingabe wurde daher auf Antrag des Petitionsausschusses der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Bonn, den 14. Mai 1986

Frau Berger (Berlin)

Vorsitzende

2.18.2 Einkommensberechnung nach dem BAföG

Einige Petenten wandten sich gegen die Einkommensberechnung nach dem BAföG. Insbesondere war der Umstand, daß Aufwendungen für die Bildung von Wohnungseigentum nicht berücksichtigt werden, Anlaß für mehrere Eingaben.

Der Petitionsausschuß konnte den Betroffenen nicht helfen. Die Förderung nach dem BAföG kann nicht soziale Aufgaben wie die der Wohnungsfürsorge erfüllen. Aufwendungen hierfür können daher bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Förderung nicht berücksichtigt werden.

2.18.3 Hochschulrahmengesetz

Mehrere Petenten wandten sich gegen die zur Zeit der Eingaben vorgesehenen Änderungen des Hochschulrahmengesetzes (HRG) durch ein 3. Änderungsgesetz. Da der Entwurf dieses 3. Änderungsgesetzes dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Beratung vorlag, wurden ihm die Eingaben zur Stellungnahme übersandt.

Die in den Eingaben angesprochenen Fragen haben in den Ausschußberatungen einen der Schwerpunkte gebildet. Den Vorstellungen der Petenten wurde bei der Novellierung des HRG teilweise entsprochen.

Anlage 1

Statistik über die beim Deutschen Bundestag in 1985 eingegangenen Petitionen

A. Neueingänge (mit Vergleichszahlen ab 1975)

11 409	20 728	12 306	13 795	12 881	10 735
1975	1976	1977	1978	1979	1980
11 386	13 593	12 568	13 878	12 283 *)	
1981	1982	1983	1984	1985	

Massenpetitionen 1985 **)

Betreff:	Anzahl:
Physikum	1 297
Frauenhäuser	14 634 (mit 23 036 Unterschriften)
Massentierhaltung	6 705
Meeresschildkröten	4 855
Ressort-Wechsel (Zuständigkeit für Tierschutzgesetze)	1 605
Robben	152
Tier als Sache	119
Novellierung des Tierschutz-Gesetzes	13 277
Aktion Verminderung der Luftverunreinigung	437 (mit 6 100 Unterschriften)
Arbeitslosenversicherung für Lehramtsanwärter	420
	<u>insgesamt . . . 43 551</u>

*) Darin sind enthalten 1 135 Eingaben zur Bundesgesetzgebung = 9,2 v. H.

**) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen. Sie sind in der Zahl der Neueingänge (12 283) jeweils nur als eine Petition berücksichtigt.

B. Aufgliederung der Petitionen**a) nach Zuständigkeiten**

	Gesamt- zahl 1985	in v. H.	Gesamt- zahl 1984	Verän- derungen
01 Bundespräsidialamt	8	0,10	12	4
02 Deutscher Bundestag	26	0,29	54	— 28
03 Bundesrat	—	—	—	—
04 Bundeskanzleramt	19	0,22	24	— 5
05 Auswärtiges Amt	372	4,21	426	— 54
06 Bundesminister des Innern	832	9,42	841	— 9
07 Bundesminister der Justiz	591	6,69	526	+ 65
08 Bundesminister der Finanzen	1 094	12,39	1 210	— 116
09 Bundesminister für Wirtschaft	88	1,00	101	— 13
10 Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	258	2,92	162	+ 96
11 Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	2 822	31,97	3 071	— 249
12 Bundesminister für Verkehr	408	4,62	364	+ 44
13 Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	411	4,66	314	+ 97
14 Bundesminister der Verteidigung	1 004	11,37	1 036	— 32
15 Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	330	3,74	344	— 14
23 Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	12	0,14	7	+ 5
25 Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	234	2,65	204	+ 30
27 Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	142	1,61	202	— 60
30 Bundesminister für Forschung und Technologie	10	0,11	23	+ 13
31 Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	167	1,89	118	+ 49
gesamt ...	8 828	100,00	9 039	— 211
Überweisung an die Volksvertretung des zuständigen Landes	2 780			
Sonstige, inhaltlich nicht geprüfte Eingaben	675			
insgesamt ...	12 283			

b) nach Personen

1. natürliche Personen		
a) männlich	7 967	64,86 v. H.
b) weiblich	3 388	27,58 v. H.
2. juristische Personen (Organisationen, Verbände)	351	2,86 v. H.
3. Sammelpetitionen *)	415	3,38 v. H.
4. sonstige Eingaben (z. B. anonym, ohne Anschrift)	162	1,32 v. H.
insgesamt	12 283	100,00 v. H.

*) mit insgesamt 26 075 Unterschriften

Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen zum selben Anliegen

c) nach Herkunftsländern

	Gesamt- zahl	in v. H.	auf 1 Million der Bevöl- kerung des Landes *)
Baden-Württemberg	1 273	10,36	138
Bayern	1 281	10,43	117
Berlin	783	6,37	423
Bremen	120	0,98	180
Hamburg	340	2,77	214
Hessen	964	7,85	174
Niedersachsen	1 432	11,66	198
Nordrhein-Westfalen	4 505	36,68	270
Rheinland-Pfalz	643	5,23	177
Saarland	137	1,12	130
Schleswig-Holstein	524	4,26	173
DDR	8	0,07	
Ausland	273	2,22	
insgesamt ...	12 283	100,00	

*) Zahl der Eingaben je 1 Million Einwohner des Landes

noch Anlage 1

C. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen	12 399		
I. Aus formalen Gründen nicht inhaltlich geprüft:			
1 schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren		687	
2 keine neuen Tatsachen oder Beweismittel gegenüber früher erledigten Eingaben		80	
3 Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend, usw. .		1 107	
4 Überweisung an die Volksvertretung des zuständigen Landes		2 780	
		<u>4 654</u>	
II. Inhaltlich geprüft (= 100 v.H.)	7 745		
Davon:			
1 Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	2 139		27,62 v. H.
2 Dem Anliegen wurde entsprochen	1 507		19,46 v. H.
3 Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	3 349		43,24 v. H.
4 Überweisung an die Bundesregierung			
a) zur Berücksichtigung	56	(1) *	0,72 v. H.
b) zur Erwägung	33		0,43 v. H.
c) als Material	366	(5) *	4,73 v. H.
d) zur Kenntnis	179	(8) *	2,30 v. H.
5 Überweisung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages	—	(1) *	— v. H.
6 Überweisung an die Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis .	18	(26) *	0,23 v. H.
7 Überweisung an die Volksvertretung des zuständigen Landes	3	(26) *	0,04 v. H.
8 Überweisung an das Europäische Parlament zur Kenntnis	—	(35) *	— v. H.
9 Durch frühere, in anderem Zusammenhang gefaßte Beschlüsse des Bundestages erledigt	95		1,23 v. H.
insgesamt	<u>7 745</u>		<u>100,00 v. H.</u>

* als zusätzlicher Beschluß

Änderungsanträge der Fraktionen zu Sammelübersichten

Sammel- übersicht		Inhalt der Petition	Antragsteller		Beratung im Deutschen Bundestag		
Nr.	Druck- sache-Nr.		Fraktion	Druck- sache-Nr.	Sit- zung	Datum	Stenogr. Ber. Seite
58	10/2551	Gesetzliche Rentenversicherungen — Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente für Beamte —	SPD	10/2733	114.	17. Januar 1985	8529 ff.
64	10/2745	Landwirtschaftliche Erzeugung — Milch-Garantiemengen-Verordnung —	SPD	10/2838	120.	7. Februar 1985	8942 ff.
67	10/2841	Abrüstung — Stationierung von Pershing-II-Raketen —	DIE GRÜNEN SPD	10/3191 10/3192	132.	18. April 1985	9842 ff.
73	10/3100	Kindergeld — Freiwilliges soziales Jahr —	SPD	10/3376	140.	23. Mai 1985	10315 ff.
76	10/3210	NATO-Infrastruktur — Lagerung atomarer, biologischer und chemischer Waffen —	DIE GRÜNEN	10/3331	137.	14. Mai 1985	10231 ff.
88	10/3587	Gesetzliche Rentenversicherung — Altersgrenze für Schichtarbeiter —	SPD	10/3880	159.	26. September 1985	11947 ff.
89	10/3588	Luftverunreinigung — Waldsterben —	SPD	10/3881	159.	26. September 1985	11953 ff.
90	10/3589	Bundesfernstraßen — Autobahnbau —	DIE GRÜNEN	10/3866	159.	26. September 1985	11957 ff.
95	10/3787	Gesundheitswesen — Muttermilch —	DIE GRÜNEN	10/3867	159.	26. September 1985	11961 ff.
100	10/3896	Straßenbau — Ausbau einer Autobahn-Anschlußstelle —	DIE GRÜNEN SPD	10/4054 10/4067	168.	24. Oktober 1985	12620 ff.
101	10/3897	Gesundheitswesen — Giftexporte in die Dritte Welt —	DIE GRÜNEN	10/4055	168.	24. Oktober 1985	12624 ff.
102	10/3938	Fernmeldedienst — Errichtung einer Erdfunkstelle —	DIE GRÜNEN	10/4056	168.	24. Oktober 1985	12628 ff.
106	10/4037	Lärmschutz — Erweiterung einer Lärmschutzzone —	DIE GRÜNEN SPD	10/4411 10/4437	181.	5. Dezember 1985	13823 ff.
107	10/4038	Gesetzliche Unfallversicherung — Anerkennung eines Arbeitsunfalles —	DIE GRÜNEN	10/4412	181.	5. Dezember 1985	13826 ff.
110	10/4077	Frauenfragen — Finanzierung der Frauenhäuser —	DIE GRÜNEN	10/4413	181.	5. Dezember 1985	13830 ff.

Anlage 3

Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (10. Wahlperiode)

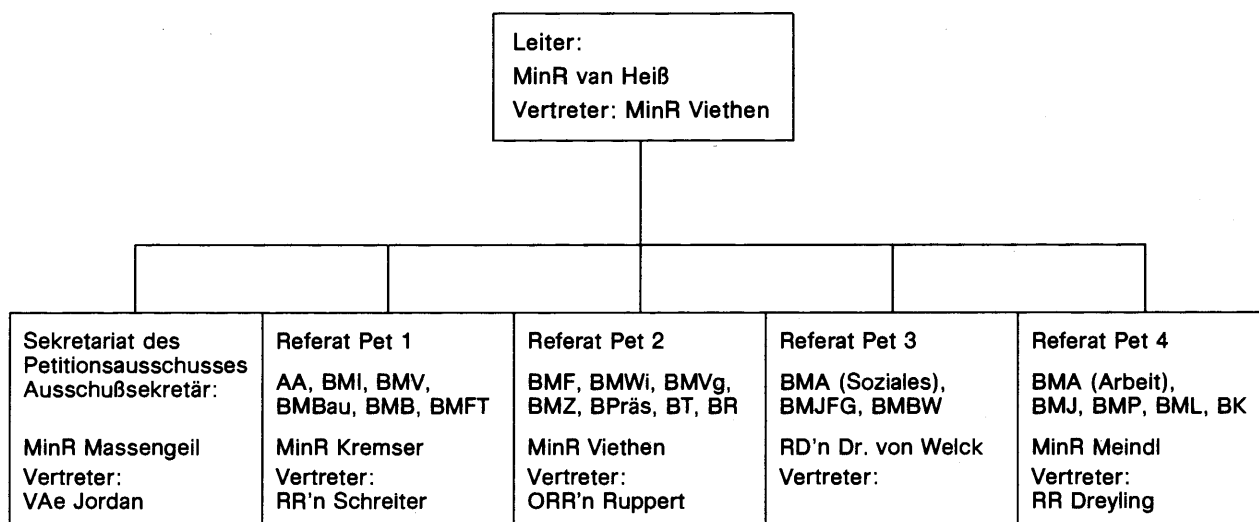
(Stand: 31. Dezember 1985)

Vorsitzende: Abg. Frau Berger (Berlin) CDU/CSU

Stellv. Vorsitzender: Abg. Meininghaus, SPD

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Frau Berger (Berlin)	Dr. Becker (Frankfurt)
	Dr. Göhner, Obmann	Brunner
	Haungs	Keller
	Hedrich	von Schmude
	Jagoda	Repnik
	Götzer, stv. Obmann	Frau Will-Feld
	Wittmann (Tännesberg)	Schemken
	Pesch	Schreiber
	Schultz (Wörrstadt)	Schulhoff
	Pöppel	Schulze (Berlin)
	Schlottmann	Seehofer
	Schmidbauer	Seesing
	Schneider (Idar-Oberstein)	Uldall
	Frau Dempwolf	Weiß
SPD	Hansen (Hamburg)	Bachmaier
	Hiller (Lübeck)	Delorme
	Kirschner, Obmann	Ibrügger
	Kühbacher	Jansen
	Meininghaus	Klein (Dieburg)
	Müntefering	Lohmann (Witten)
	Peter (Kassel), stv. Obmann	
	Reuter	Schreiner
	Vahlberg	Fischer (Osthofen)
	Wartenberg (Berlin)	Weinhofer
	von der Wiese	Wimmer (Neuötting)
FDP	Frau Dr. Segall, Obmann	Paintner
	Dr. Rumpf, stv. Obmann	Dr. Solms
DIE GRÜNEN	Mann, Obmann	
	Dr. Schierholz, stv. Obmann	

Organisationsübersicht der Abteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages



Anlage 5

Petitionsausschüsse der Bundesländer

Stand: 31. 12. 1985

Land	Anschrift	Vorsitzende		
Baden-Württemberg	Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuß Haus des Landtages Konrad-Adenauer-Straße 3 7000 Stuttgart 1	Vors.: Vertr.:	Schätzle Brechtken	CDU SPD
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuß für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 8000 München 85	Vors.: Vertr.:	Klasen Ritter	SPD CSU
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuß John-F.-Kennedy-Platz Rathaus 1000 Berlin 62	Vors.: Vertr.:	Baetge Bode	FDP CDU
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuß Haus der Bürgerschaft Am Markt 2800 Bremen 1	Vors.: Vertr.:	Pflugradt Frau Lenz	CDU SPD
Hamburg	Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Eingabenausschuß Rathaus Postfach 10 09 02 2000 Hamburg 1	Vors.: Schriftf.:	Kruse Peters	CDU SPD
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuß Schloßplatz 1 6200 Wiesbaden 1	Vors.: Vertr.:	Frau Seitz Leinbach	CDU SPD
Niedersachsen	Der Landtag von Niedersachsen hat keinen Petitionsausschuß eingesetzt, sondern überweist die Petitionen an die zuständigen Fachausschüsse Adresse: Niedersächsischer Landtag Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1 Postfach 44 07 3000 Hannover 1			
Nordrhein-Westfalen	Landtag Nordrhein-Westfalen Petitionsausschuß Haus des Landtages Postfach 11 43 4000 Düsseldorf	Vors.: Vertr.:	Knipschild Rohe	CDU SPD

Land	Anschrift	Vorsitzende		
Rheinland-Pfalz	Landtag Rheinland-Pfalz	Vors.:	Mallmann	CDU
	a) Petitionsausschuß Deutschhausplatz 12 6500 Mainz	Vertr.:	Fink	SPD
	b) Bürgerbeauftragter Mittlere Bleiche 61 6500 Mainz	Dr. Johann-Baptist Rösler		
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuß für Eingaben Hindenburgstraße 7 Postfach 11 88 6600 Saarbrücken	Vors.:	Rischar	SPD
		Vertr.:	Gehring	CDU
Schleswig-Holstein	Schleswig-Holsteinischer Landtag Eingabenausschuß Landeshaus 2300 Kiel 1	Vors.:	Johna	SPD
		Vertr.:	Zimmermann	CDU

Anlage 6

Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a Abs. 1

Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster

Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

**Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages
(Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes)**

Vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muß oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuß ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuß geladen worden sind, werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1756), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3651), entschädigt.

§ 6

Der Petitionsausschuß kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuß und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

